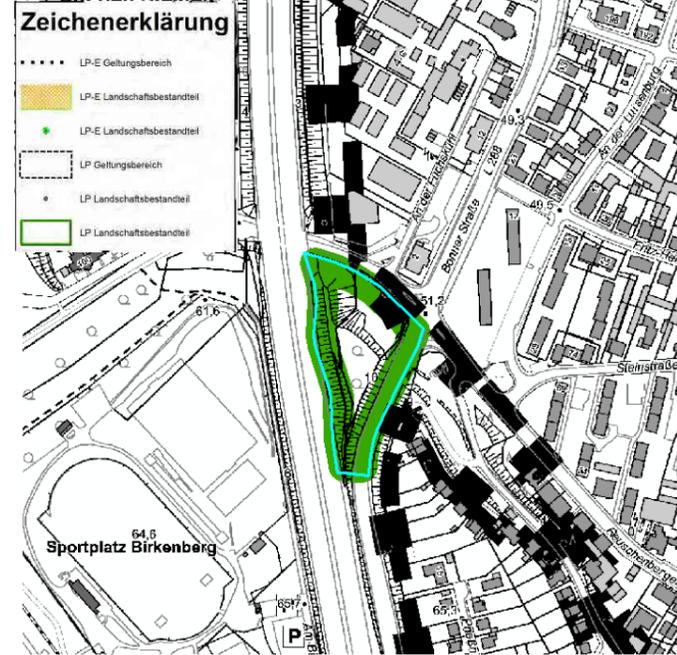


2.4.16 bewaldete Hänge und Ruderalflächen

2.4. 16 bewaldete Hänge und Ruderalflächen

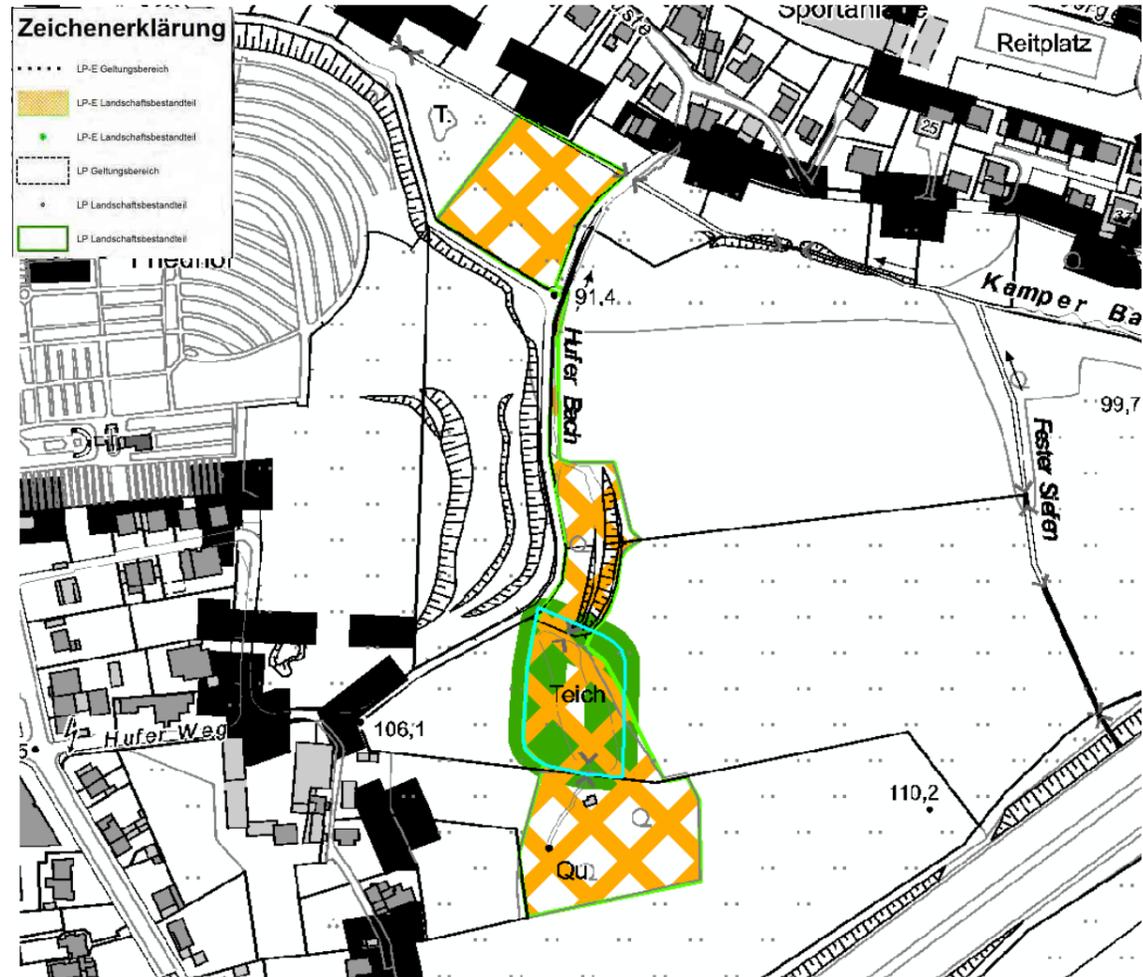


Cd 2.4- 16	bewaldete Hänge und Ruderalflächen	westlich von Opladen an der A 3		Siehe 2.2-4 LSG Unteres Tal der Wupper	
------------------	------------------------------------	---------------------------------	--	--	--

2.4.17 ist nicht vorhanden

2.4.18 Teich

2.4.18 Teich



2.4.12 „Feuchte Grünlandsenke“

2.4-12 LB „FEUCHTE GRÜNLANDSENKE“

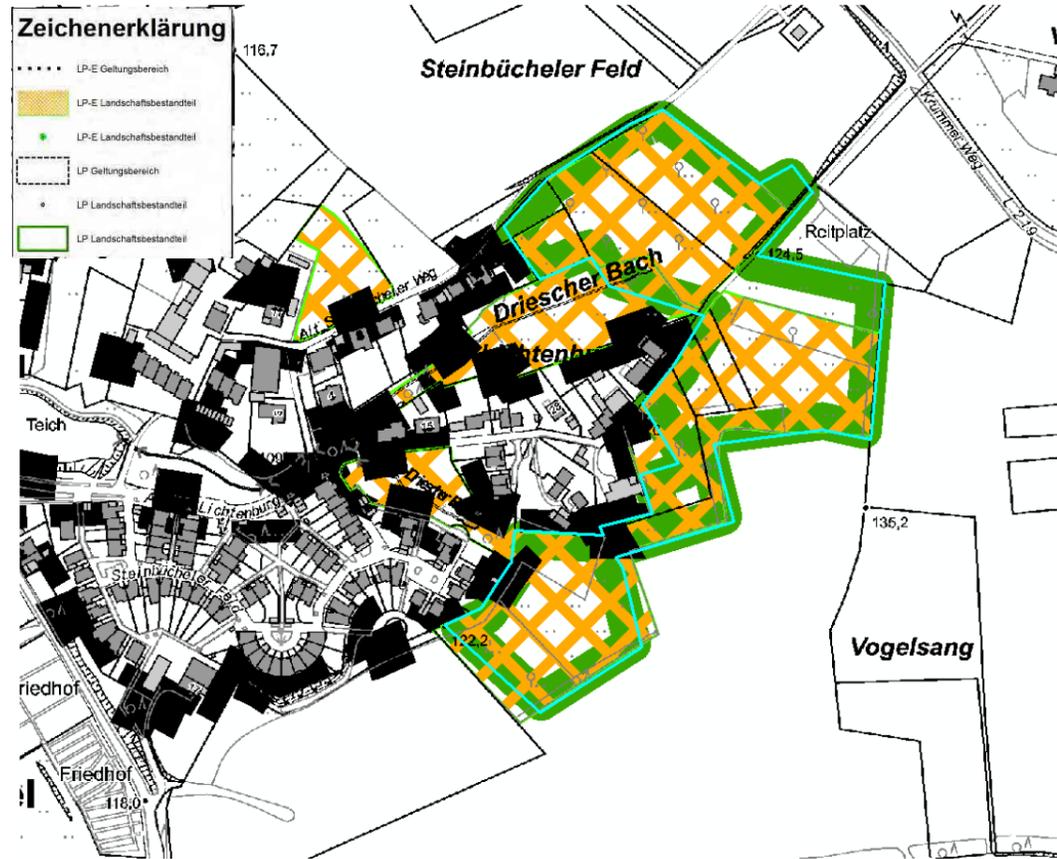


Cg 2.4-18	Teich	in einer Grünlandmulde südlich von Lützenkirchen am Huffer Weg	Ci	2.4-12 LB „FEUCHTE GRÜNLANDSENKE“	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:			Flächengröße: 1,52 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-25		Schutzgegenstand: Bachlauf und Stillgewässer in einer Grünlandmulde Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Fläche befindet sich südlich von Lützenkirchen am Huffer Weg. Nördlich des Quellbereichs des Huffer Bachs, welcher in einem kleinen Waldbereich mit hohem Altholzanteil liegt, hat sich in einer Grünlandmulde ein Stillgewässer mit dichtem Bestand aus Rohrkolben ausgebildet. Nach Norden umfasst die Fläche den Bachlauf des Huffer Bach und eine daran angrenzende feuchte Hochstaudenflur. Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-LEV-00003 „Naturnaher

				Biotopkomplex am Hufer Weg“ erfasst.
			zur Erhaltung und Entwicklung landesweit vom Rückgang betroffener, für den Naturraum charakteristischer Biotoptypen: <ul style="list-style-type: none">- Schutzwürdiges und gefährdetes Stillgewässer,- Feuchte Hochstaudenflur,	
			zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: <ul style="list-style-type: none">- Mittelgebirgsbach.	

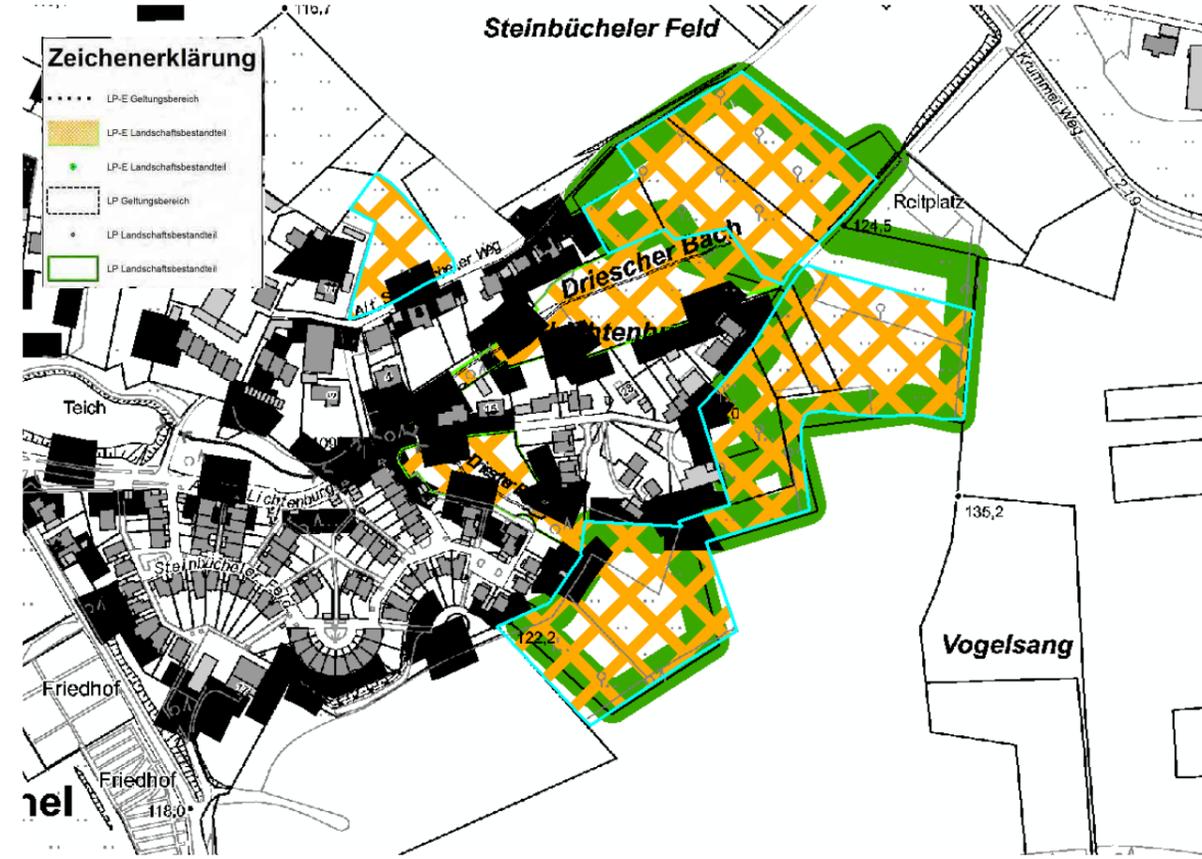
2.4.19 Obstbaumbestände und Hochstaudenflur

2.4. 19 Obstbaumbestände und Hochstaudenflur



2.4.22 Obstbaumbestände und Hochstaudenflur

2.4.22 Obstbaumbestände und Hochstaudenflur

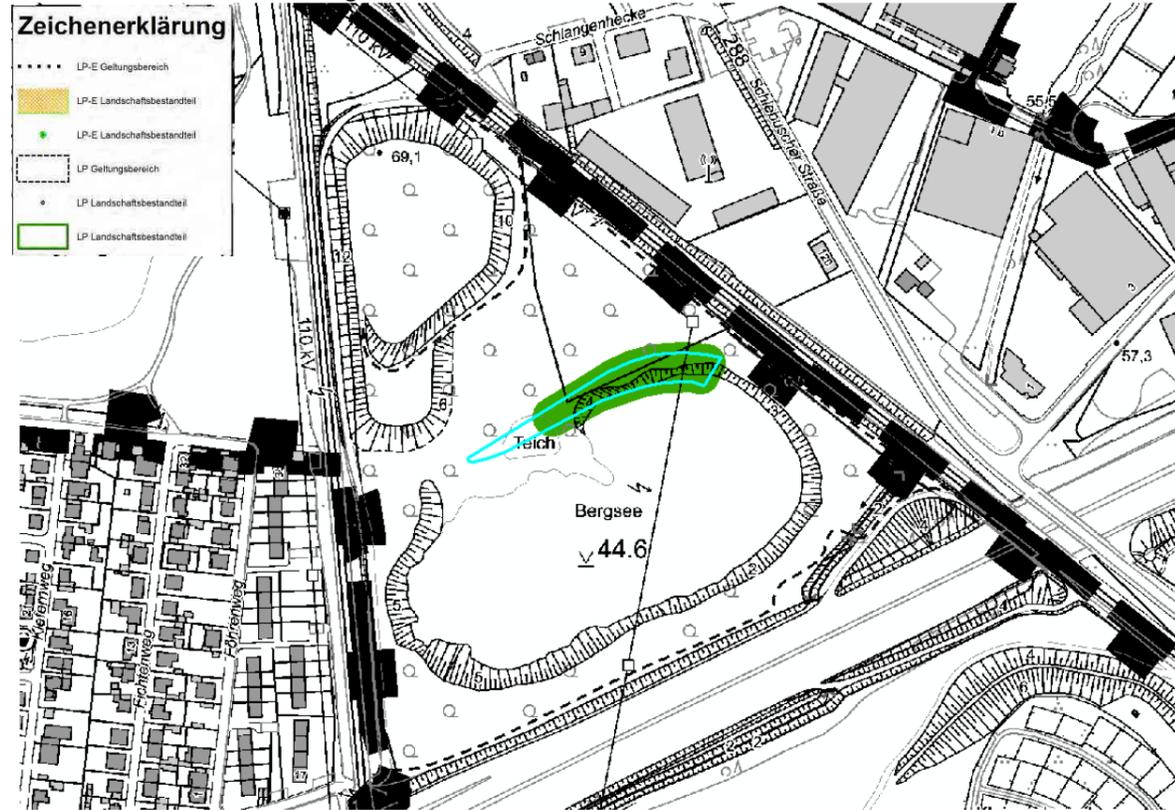


Cg 2.4- 19	Obstbaumbestände und Hochstaudenflur	am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg	Ci	2.4.22 Obstbaumbestände und Hochstaudenflur	
	Unberührt bleibt zusätzlich: - die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte)			Flächengröße: 4,54 ha	Anzahl der Teilflächen: 3
				Schutzgegenstand: Streuobstwiesen Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Unterschiedlich große Streuobstwiesen bzw. -weiden am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg. Die Obstbaumbestände sind unterschiedlichen Alters, teilweise finden sich auch abgestorbene oder nachgepflanzte Exemplare. Die Wiesen stehen in Kontakt mit den Feuchtgrünlandbereichen des Driescher Bachs. Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel und Insekten) und sind hier u.a. Bruthabitat des Steinkauzes. Zur langfristigen Erhaltung sind ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd / Beweidung des Grünlandes erforderlich.

					Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-126 „Obstweiden am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg“ erfasst.
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Streuobstwiesen als Brut- und Nahrungshabitat für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft,	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:	
				fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.
				Unberührt bleibt zusätzlich:	
				die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).	

2.4.20 Uferbereich mit Kiesgrubenstellwand

2.4.20 Uferbereich mit Kiesgrubenstellwand



De 2.4- 20	Uferbereich mit Kiesgrubenstellwand	Kiesgrube im südöstlichen Bereich der Tageserholungsanlage „Silbersee“		Siehe 2.2-16 LSG Silbersee und Bergsee	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:				
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-35			

2.4.21 Feuchtgebiet

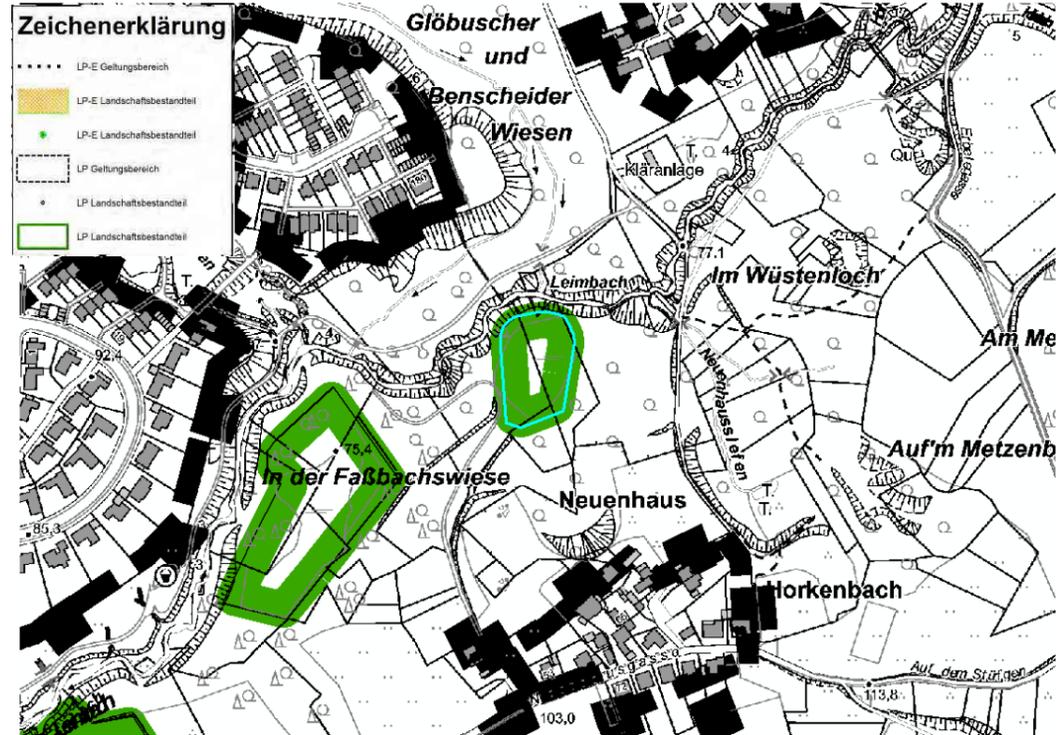
2.4.21 Feuchtgebiet



Dg 2.4- 21	Feuchtgebiet	im Ophover Mühlentbachtal östlich des Ophover Teiches	Siehe 2.1-15 NSG Ophoverer Mühlentbach und Driescher Bach	
------------------	--------------	---	---	--

2.4.22 Hochstaudenflur

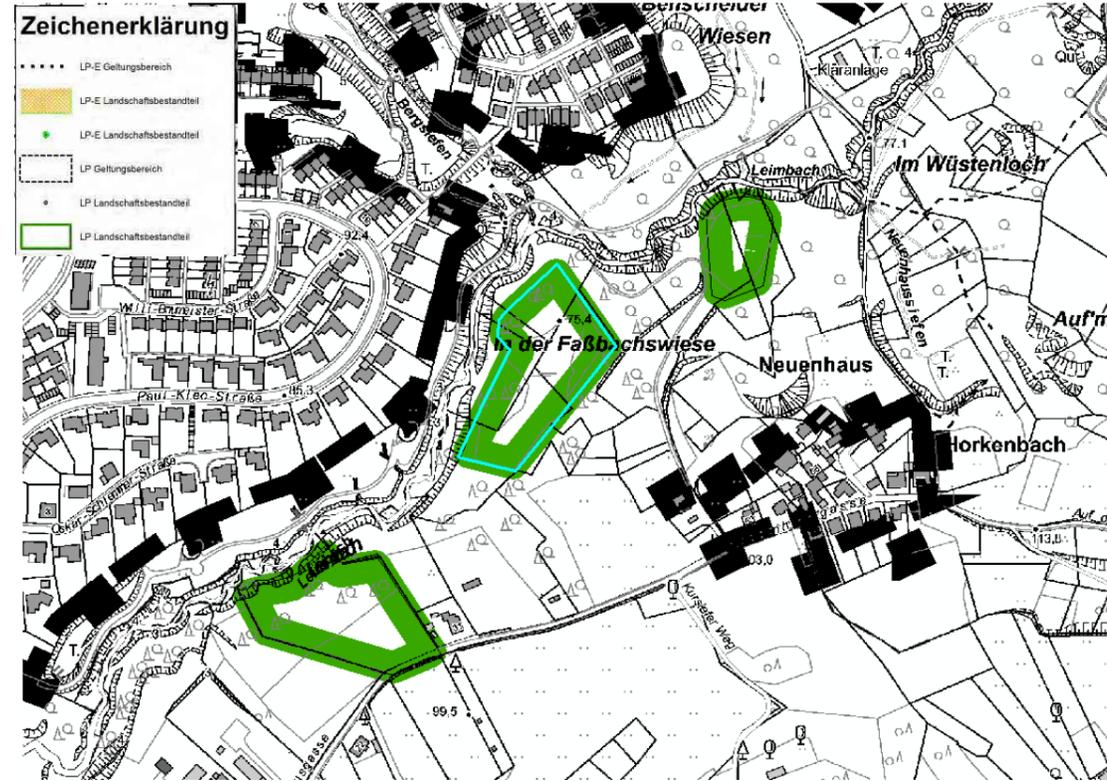
2.4. 22 Hochstaudenflur



Dg 2.4- 22	Hochstaudenflur	im Leimbachtal nördlich von Neuenhaus		Siehe 2.1-16 NSG Leimbachtal	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:				
	- die Pflegemaßnahme vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-12			

2.4.23 Hochstaudenflur

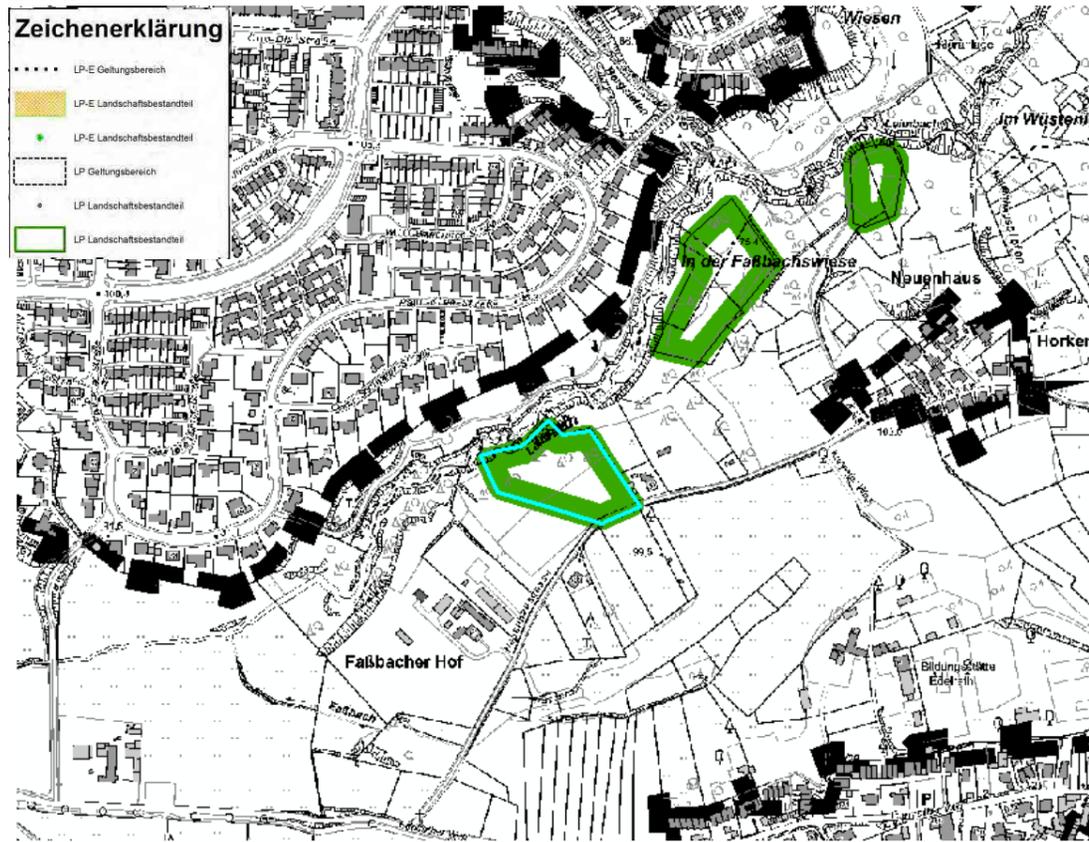
2.4. 23 Hochstaudenflur



Dg 2.4- 23	Hochstaudenflur	im Leimbachtal westlich von Neuenhaus		Siehe 2.1-16 NSG Leimbachtal	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten.				
	- Die Pflegemaßnahme vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-11			

2.4.24 Obstwiese

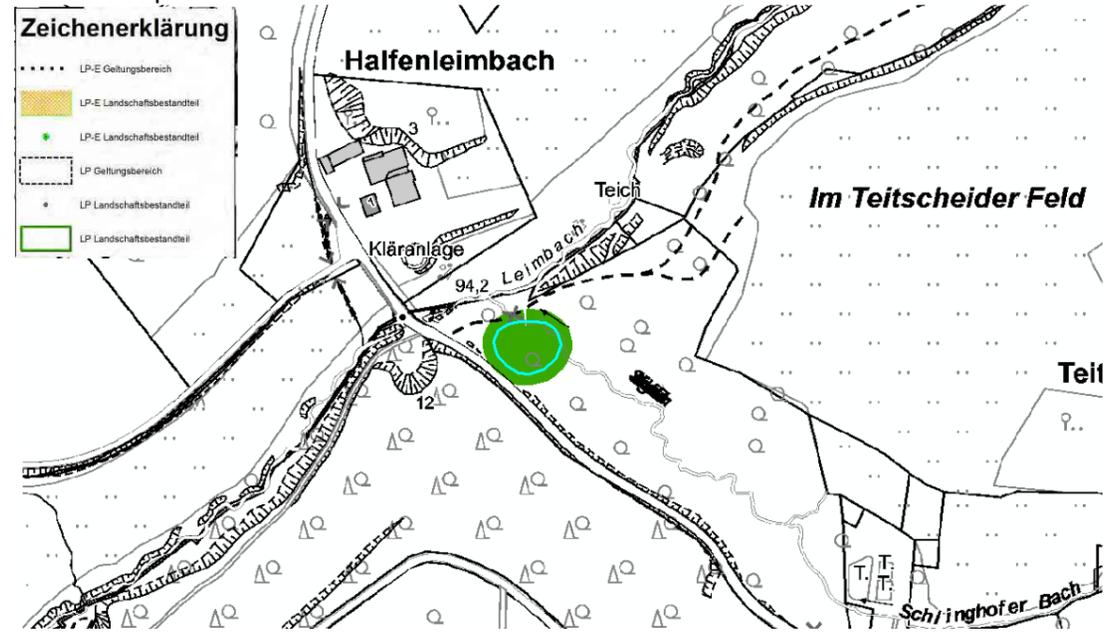
2.4. 24 Obstwiese



Dg 2.4- 24	Obstwiese	nordöstlich des Faßbacherhofes		Siehe 2.1-16 NSG Leimbachtal	
	Unberührt bleibt zusätzlich: - die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflege- schnitt und Ernte)				

2.4.25 Tümpel

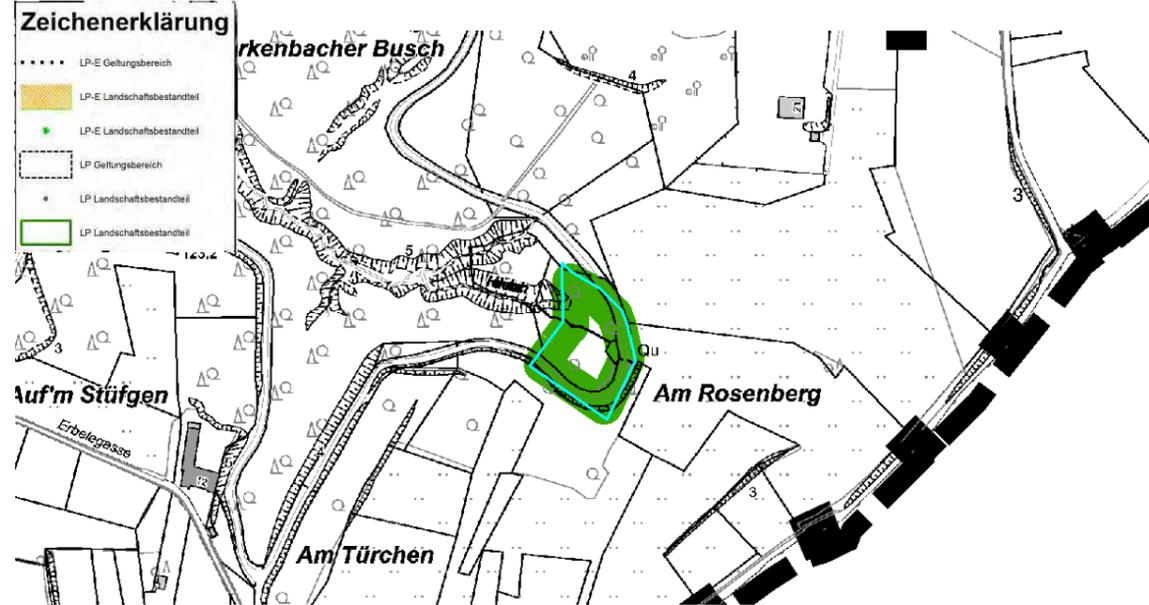
2.4.25 Tümpel



Dh 2.4- 25	Tümpel	im Engstenberger Bachtal	Siehe 2.1-16 NSG Leimbachtal	
------------------	--------	--------------------------	------------------------------	--

2.4.26 Quellenbereich der Horkenbaches

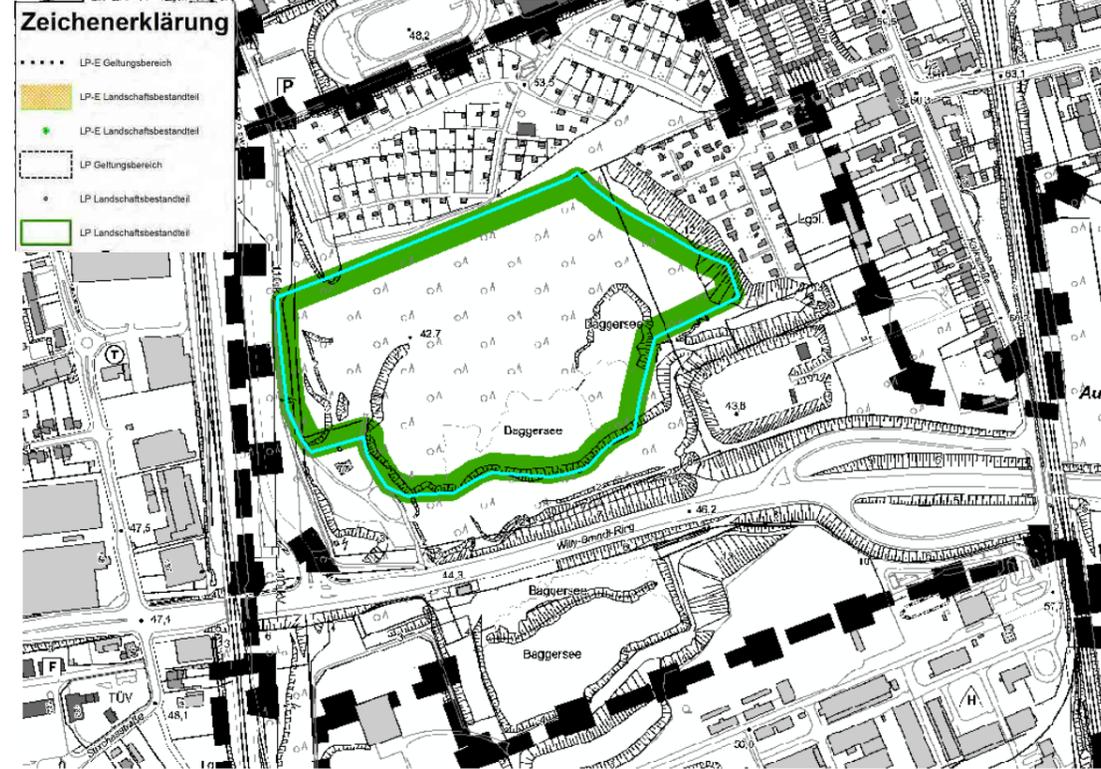
2.4. 26 Quellenbereich der Horkenbaches



Dh 2.4- 26	Quellenbereich der Horkenbaches	südwestlich von Engstenberg		Siehe 2.1-16 NSG Leimbachtal	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:				
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-42			

2.4.27 Feuchtgebiet

2.4. 27 Feuchtgebiet



Ee 2.4- 27	Feuchtgebiet	ehem. Kiesgrube Sonneck am Südring		Siehe 2.1-21 NSG Nördlich Willy-Brandt-Ring	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:				
	- einen Entwicklungs- und Pflegeplan in Abstimmung mit der ULB zu erstellen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-49			

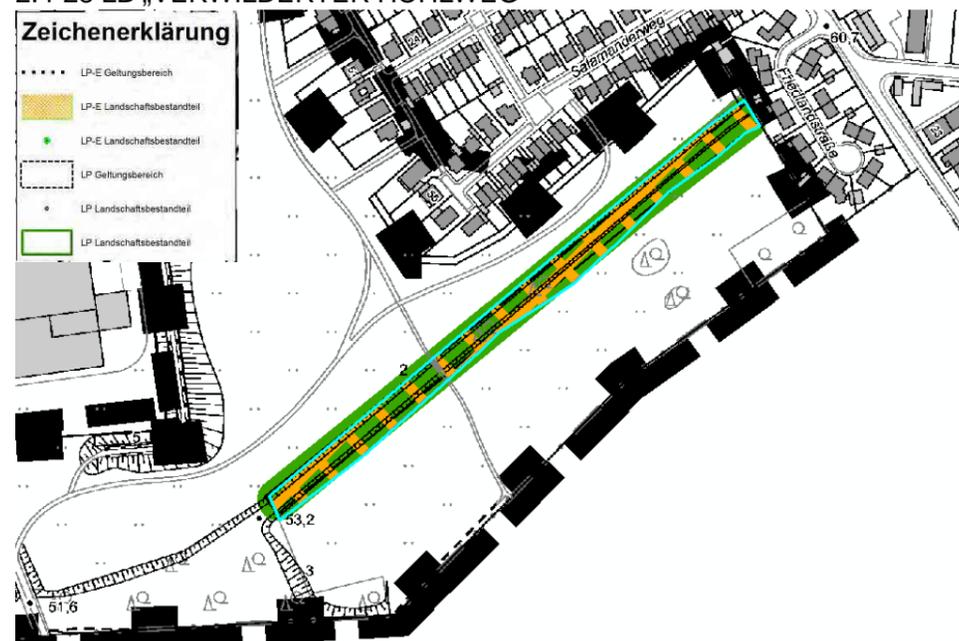
2.4-29 Verwilderter Hohlweg

2.4. 29 Verwilderter Hohlweg



2.4-28 LB „Verwilderter Hohlweg“

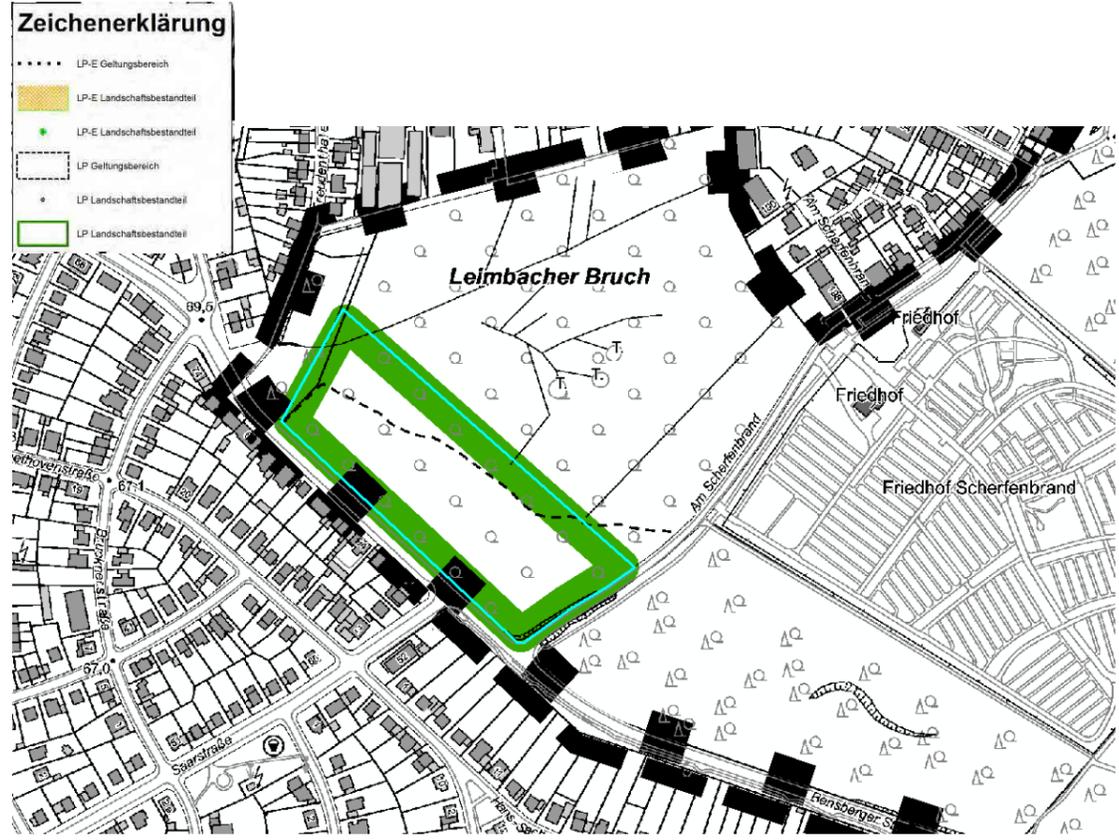
2.4-28 LB „VERWILDERTER HOHLWEG“



Ef 2.4- 29	Verwilderter Hohlweg	östlich der Dynamit Nobel AG	Eg	2.4-28 LB „VERWILDERTER HOHLWEG“	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:			Flächengröße: 0,81 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
	- die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen.	festgesetzt unter der Ziffer 5.5-16 und 5.3-10		Schutzgegenstand: Sandhohlweg als Leitstruktur und Brutstätte Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Hohlweg westlich der Waldsiedlung. Hohlwege sind sowohl kulturhistorisch als auch ökologisch wertvolle Strukturen und bieten Kleinstrukturen für seltene Tiere und Pflanzen. Dieser Hohlweg setzt sich aus Sträuchern und Bäumen wie Ginster, Trauben-Kirsche, Holunder und Stiel-Eiche zusammen und übernimmt eine wichtige Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse und Brutstätte für Vögel oder Nahrungshabitat. Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-134 „Hohlweg am Hornpottweg“ erfasst.
				zur Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum für geschützte Arten und gliederndes Landschaftselement,	
				zum Erhalt eines kulturhistorisch wertvollen Landschaftselements.	

2.4.30 Feuchtgebiet „Leimbacher Bruch“

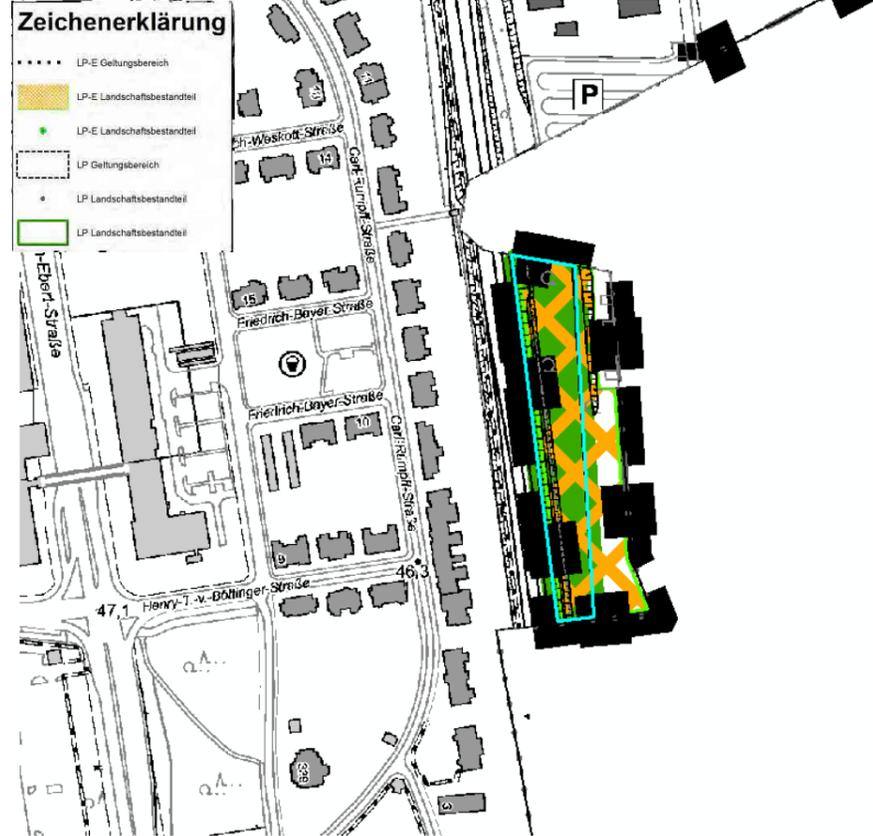
2.4.30 Feuchtgebiet „Leimbacher Bruch“



Eg 2.4- 30	Feuchtgebiet „Leimbacher Bruch“	im Revier Scherfenbrand auf der Westseite „Am Scherfenbrand“		Siehe 2.1-18 NSG Scherfenbrand	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:				
	- die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorzunehmen	festgesetzt unter der Ziffer 5.8-48			

2.4.31 verbuschte Brache

2.4.31 verbuschte Brache



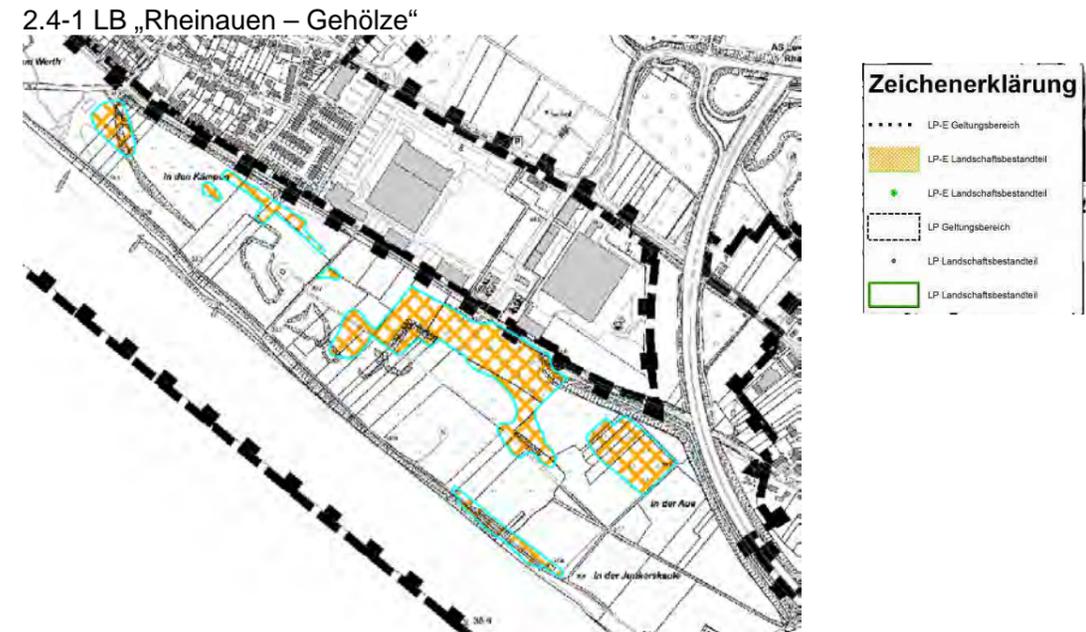
2.4-31 LB „Bahnbegleitendes Gehölz“

2.4-31 LB „Bahnbegleitendes Gehölz“



Fd 2.4- 31	verbuschte Brache	östlich der Bahnlinie Köln-Düsseldorf,	Ee	2.4-31 LB „Bahnbegleitendes Gehölz“	
				Flächengröße: 0,95 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Bahnbegleitende Gehölzfläche mit dichtem Gebüsch und artenreicher Hochstaudenflur	Auf einer ehemaligen Brache hat sich östlich der Trasse der Bahnlinie Köln-Düsseldorf ein Gehölz auf sandigem Substrat entwickelt.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Festsetzung der Teilfläche ergänzt hier den Landschaftsplan der Stadt Köln, der in seinem Stadtgebiet an der Stadtgrenze unter der Objekt-Nr. „LB 9.25“ eine Brachfläche mit artenreicher Hochstaudenflora und z. T. dichtem Gebüsch und Baumbestand entlang der Bahnlinie als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzt.
				zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Refugialräumen entlang von Verbreitungsbahnen.	

2.4-1 LB „Rheinauen – Gehölze“



			Cb, Cc	2.4-1 LB „Rheinauen – Gehölze“	
				Flächengröße: 7,09 ha	Anzahl der Teilflächen: 7
				Schutzgegenstand: Gehölze im Überflutungsbereich des Rheins Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Hierbei handelt es sich um mehrere Gruppen aus einigen alten Bäumen mit dichter Hochstaudenflur mit vielen Sträuchern. Insbesondere die Einzelbäume wie alte Pappeln bieten ein Höhlenangebot für Brutvögel und Fledermäuse und erfüllen eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und als Lebensraum.
				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Weidengehölze mit Baumhöhlenangebot für den Steinkauz (<i>Athene noctua</i>),	
				zur Erhaltung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freiraum- und Biotopverbundfunktion des Rheines und seiner Aue,	
				zur Erhaltung und Entwicklung gliedernder Elemente in der Rheinaue, insbesondere	

				<ul style="list-style-type: none"> - als Rückzugsraum für Vögel und Fledermäuse, - zur Aufwertung des Nahrungsgebietes für Vögel und Fledermäuse, - als Leitstrukturen für Fledermäuse, - zur Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion für den Menschen. 	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:	
				Ersatz abgängiger Bäume durch einheimische und gebietseigene Gehölze und Kopfweiden, Pflanzung zusätzlicher Kopfbäume, Erhalt und frühzeitiger Ersatz bereits vor dem Abgang,	
				Einzelne Alt- und Totbäume sind als Höhlenbäume zu erhalten.	

2.4-3 LB „Wiembachallee“

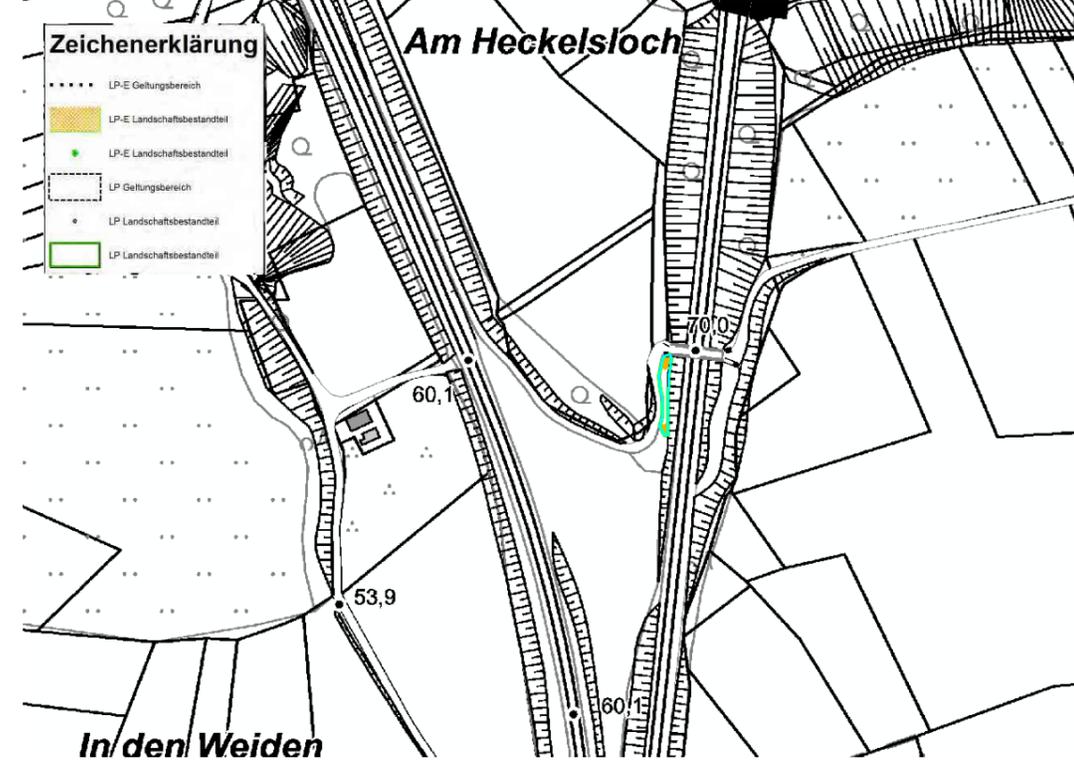
2.4. 13



			Bf	2.4-3 LB „Wiembachallee“ Flächengröße: 1,23 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Wiembach mit begleitender Allee aus dem 19. Jahrhundert Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Ehemalige Pappelallee beidseitig des Wiembaches aus dem 19. Jahrhundert, welche sukzessive durch Säulen-Hainbuchen ersetzt wurde. Der Wiembach ist Teil des Fließgewässersystems Wiembach / Ölbach, das die Wupper mit dem hochwertigen Oberlauf verbindet. Die Allee ist im Alleenkataster als - „AL-LEV-0023 – Wiembachallee“ erfasst.
				zum Erhalt einer Allee als vernetzende Grünstruktur im städtischen Bereich,	
				zum Erhalt und zur Entwicklung des Wiembachs als Verbund- und Vernetzungsstruktur,	
				zur Aufwertung der Erholungsfunktion für den Menschen.	

2.4-4 LB „Weißdorn-Baumreihe“

2.4-4 LB „Weißdorn-Baumreihe“



			Bf	2. 4-4 LB „Weißdorn-Baumreihe“	
				Flächengröße: 0,01 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Alte Weißdorn-Baumhecke	Weißdorn-Baumhecke (altes Gehölz) westlich der Bahntrasse von Opladen Richtung Leichlingen, Höhe Brücke Birkenkamp.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere als Lebensraum für Vögel mit reichhaltigen Nahrungsangebot (Beeren, Insekten), als Biotopverbundelement.	

2.4-5 LB „Obstwiese Am Krumpfen Morgen“

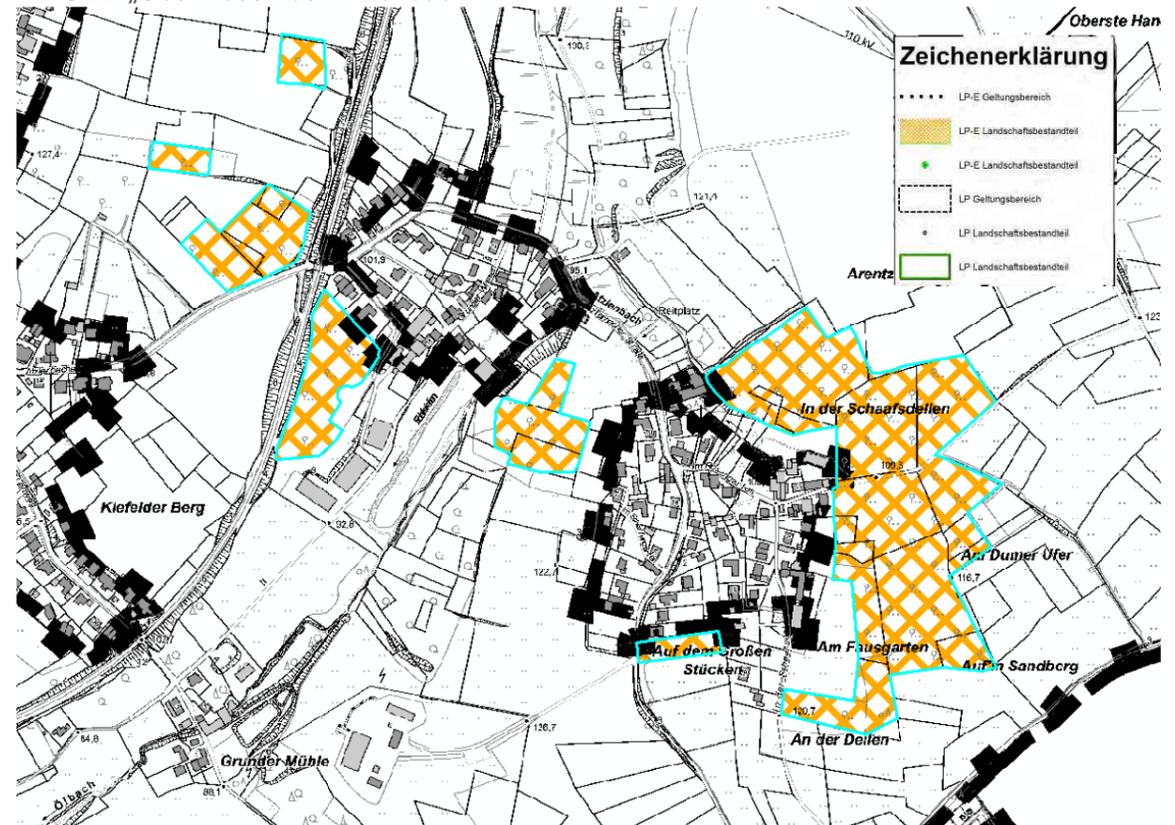
2.4-5 LB „Obstwiese Am Krumpfen Morgen“



			Bf, Bg	2.4-5 LB „Obstwiese Am Krumpfen Morgen“	
				Flächengröße: 0,58 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Streuobstwiese	Obstwiese im Südwesten von Imbach.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Obstweiden bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel, Insekten und Fledermäuse). Zur langfristigen Erhaltung sind ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd / Beweidung des Grünlandes erforderlich.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Streuobstwiesen und -weiden,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietspezifische Gebote:	
				Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstweiden sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.
				Unberührt bleibt zusätzlich:	
				die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).	

2.4-8 LB „Obstwiesen bei Atzlenbach“

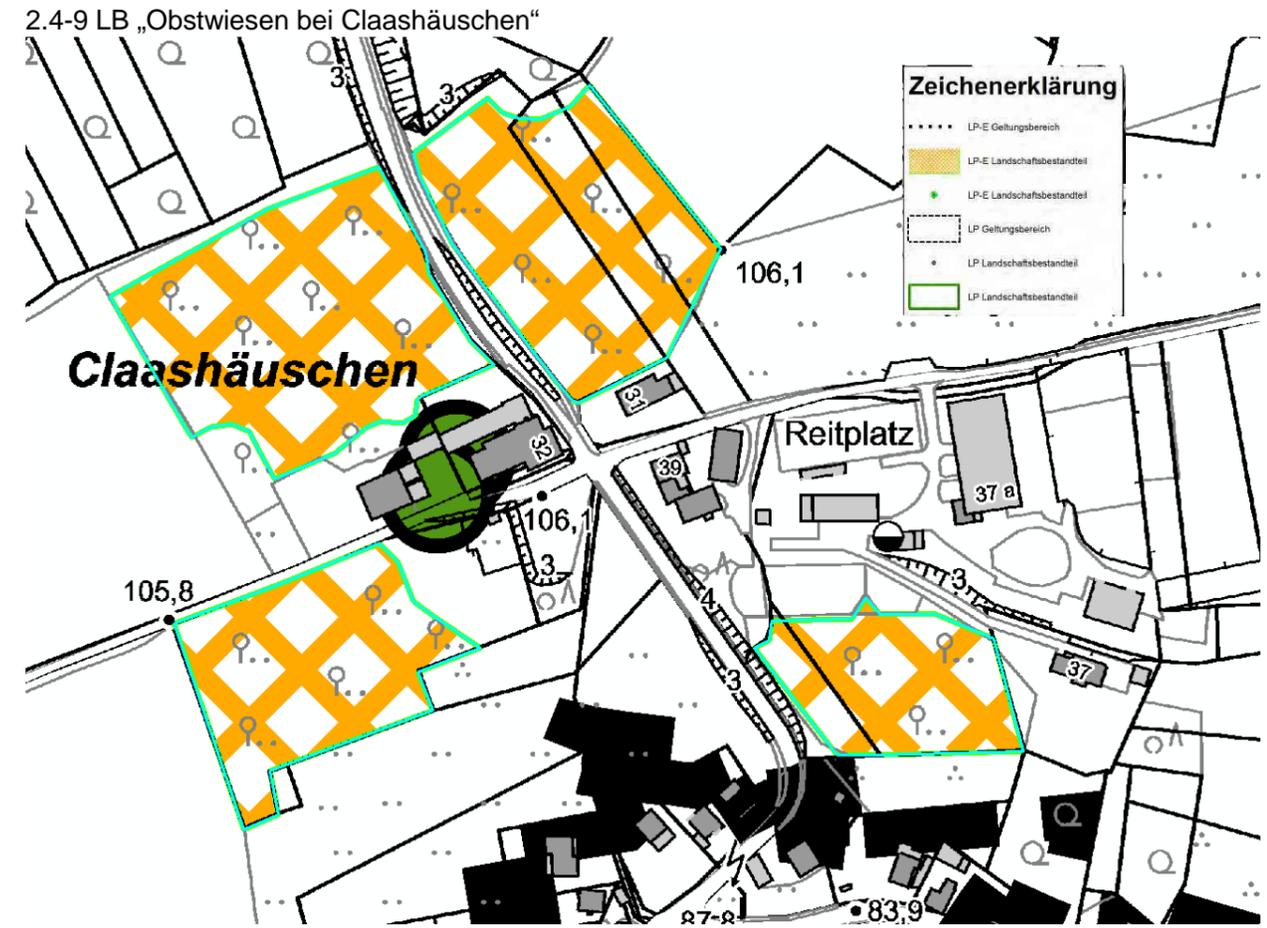
2.4-8 LB „Obstwiesen bei Atzlenbach“



			Ah, Bh	2.4-8 LB „Obstwiesen bei Atzlenbach“	
				Flächengröße: 10,37 ha	Anzahl der Teilflächen: 7
				Schutzgegenstand: Streuobstwiesengürtel um die Ortschaft Atzlenbach.	Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel, Insekten und Fledermäuse). Zur langfristigen Erhaltung sind ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd / Beweidung des Grünlandes erforderlich.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-0067 „Obstweiden bei Atzlenbach“ erfasst.
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere: - als Brut- und Nahrungshabitat für den	

				Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), - als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse: v.a. Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>),	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Streuobstwiesen und -weiden,	
				zur Erhaltung eines kulturhistorisch wertvollen Landschaftselements,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:	
				Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.
				Unberührt bleibt zusätzlich:	
				die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).	

2.4-9 LB „Obstwiesen bei Claashäuschen“

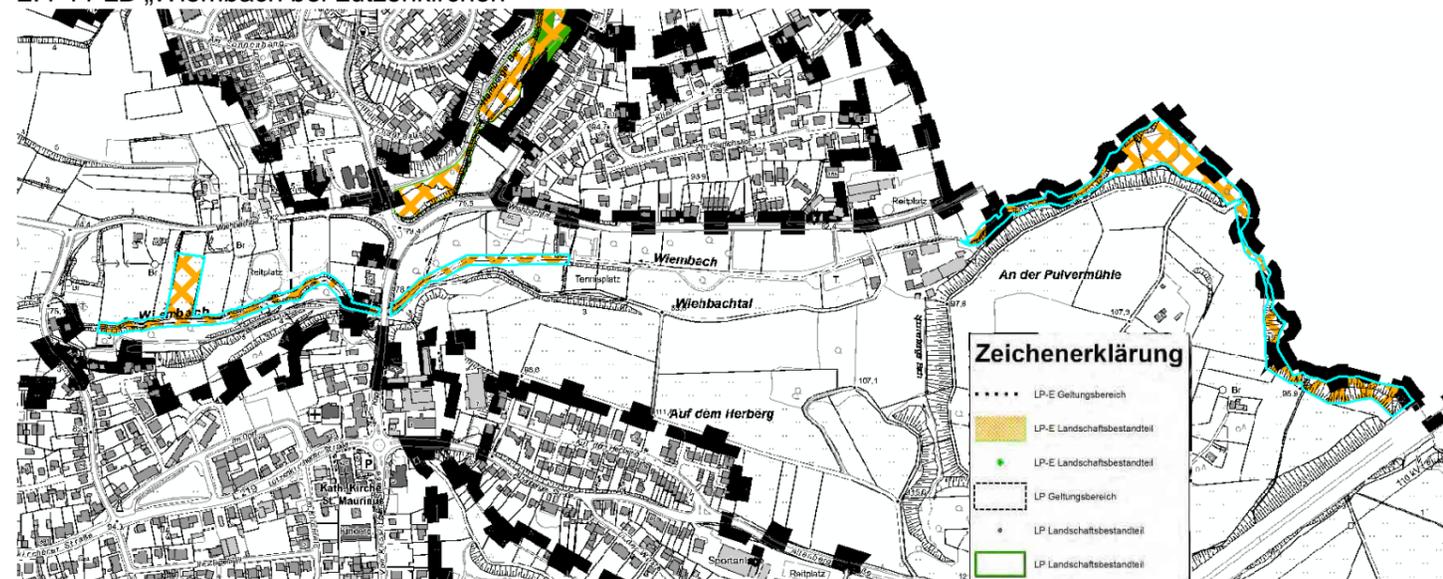


			Bg, Bh	2.4-9 LB „Obstwiesen bei Claashäuschen“	
				Flächengröße: 2,46 ha Schutzgegenstand: Streuobstwiese	Anzahl der Teilflächen: 4 Mehrere Obstweiden nördlich von Biesenbach mit unterschiedlicher Altersstruktur.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel, Insekten und Fledermäuse). Zur langfristigen Erhaltung sind ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd / Beweidung des Grünlandes erforderlich. Die Fläche ist im Biotopkataster als - BK-LEV-00018 – „Obstweiden und Allee bei Claashäuschen“ erfasst.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:	

				- Streuobstwiesen und -weiden,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietspezifische Gebote:	
				Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.
				Unberührt bleibt zusätzlich:	
				die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).	

2.4-11 LB „Wiembach bei Lützenkirchen“

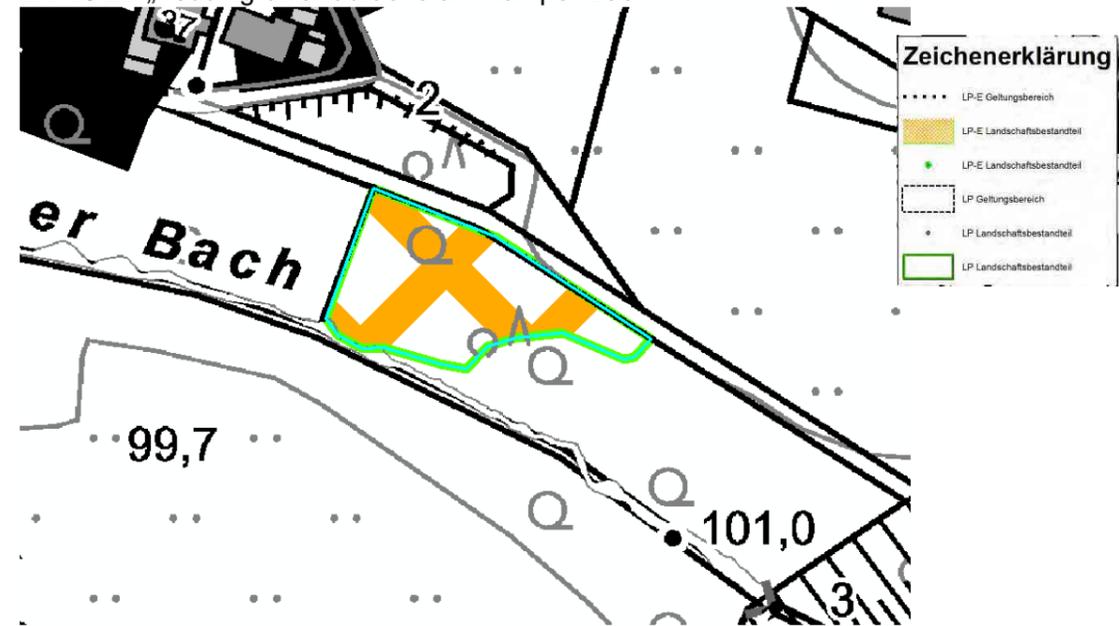
2.4-11 LB „Wiembach bei Lützenkirchen“



			Bh, Bi, Ci	2.4-11 LB „Wiembach bei Lützenkirchen“	
				Flächengröße: 2,85 ha Schutzgegenstand: Naturnahe Abschnitte des Wiembaches Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Anzahl der Teilflächen: 3 Abschnitte des Wiembaches bei Lützenkirchen mit angrenzendem Feuchtgrünland welche nicht mehr im NSG 2.1-12 „Ölbachtal und Wiembachtal“ integriert sind. Die Flächen sind Teil der schutzwürdigen Biotope im Biotopkataster des LANUV - BK-LEV-00010 – „Wiembach- und Köttersbachtal zwischen A1 und Pulvermühle“, - BK-LEV-00013 – „Unterlauf mit Mündung des Hamberger Bachtals“, - BK-LEV-00019 – „Wiembachtalabschnitt bei Lützenkirchen“.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Mittelgebirgsbach, - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer,	
				zur Erhaltung und Entwicklung eines bäuerlich geprägten Bachtals.	

2.4-13 LB „Feuchtgrünlandbrache am Kamper Bach“

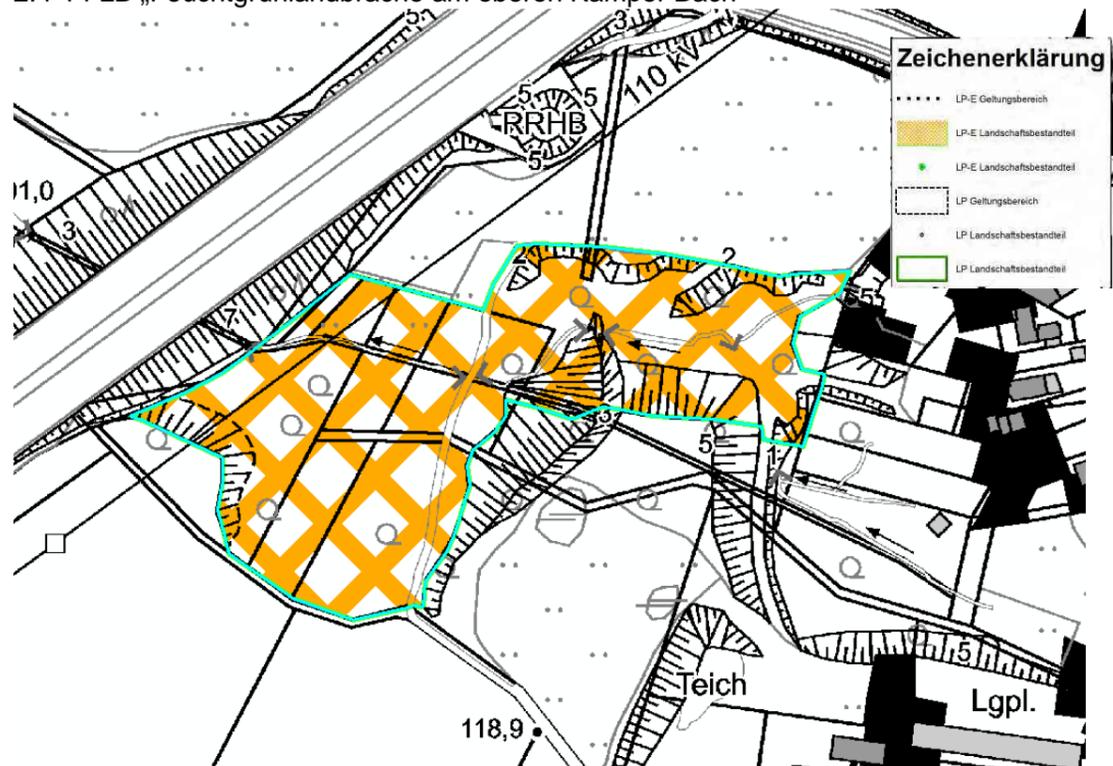
2.4-13 LB „Feuchtgrünlandbrache am Kamper Bach“



				2.4-13 LB „Feuchtgrünlandbrache am Kamper Bach“	
			Ci	Flächengröße: 0,14 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Feuchtgrünlandbrache	Feuchtgrünlandbrache am Kamper Bach.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-LEV-00012 – „Bachtal westlich von Kamp beidseitig der Autobahn“ erfasst.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen,	
				zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops im lokalen Biotopverbund.	

2.4-14 LB „Feuchtgrünlandbrache am oberen Kamper Bach“

2.4-14 LB „Feuchtgrünlandbrache am oberen Kamper Bach“



				2.4-14 LB „Feuchtgrünlandbrache am oberen Kamper Bach“	
			Ci	Flächengröße: 1,94 ha Schutzgegenstand: Feuchtgrünlandbrache auf Anmoorgleyboden an einem Abschnitt des Kamper Baches Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Anzahl der Teilflächen: 1 Teilbachschnitt des Kamper Bachtals mit Anmoorgley-Boden und begleitendem Auwald. In einer Senke befindet sich eine Feuchtwiesenbrache, die an einen kleinen Hainsimsen-Buchenwald grenzt. Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-LEV-00012 – „Bachtal westlich von Kamp beidseitig der Autobahn“ erfasst.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen, - Quellbach, - Erlen-Auwald,	
				zur Erhaltung eines Trittsteinbiotops im lokalen Biotopverbund,	

			zum Erhalt der Bodenfunktion von aufgrund ihres Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen Böden: - Anmoorgley.	
			Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:	
			Anheben des Grundwasserstandes bis in den Oberboden.	Der Kamper Bach könnte beispielsweise vor dem Autobahndamm mit einer Sohlschwelle so aufgestaut werden, dass die anmoorigen Böden dauerhaft bis in den Oberboden vernässt wären und somit langfristig eine Humusanreicherung bis hin zur Niedermoorbildung gefördert würde.

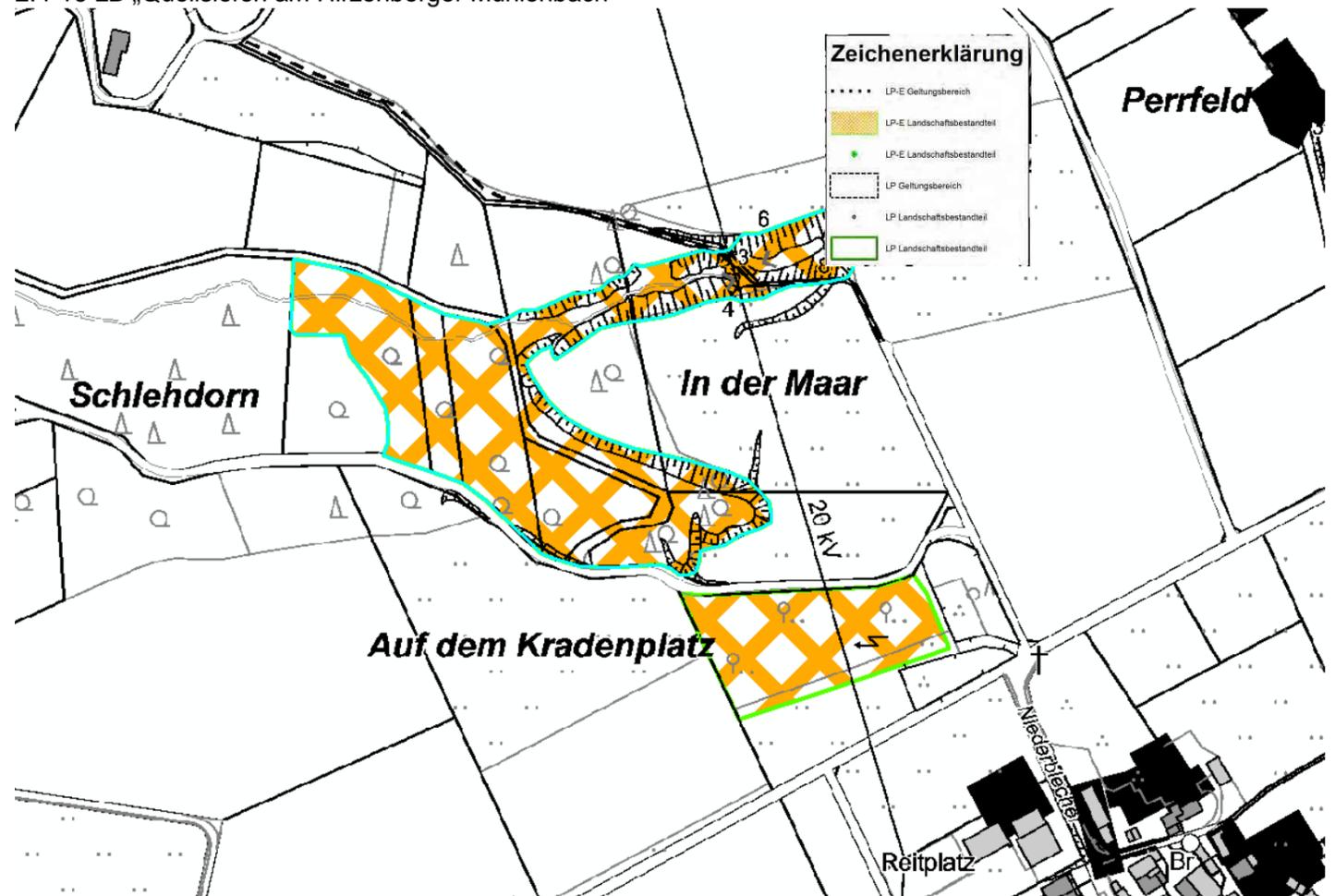
2.4-15 LB „Köttersbach“



			2.4-15 LB „Köttersbach“	
			Cj	
			Flächengröße: 0,5 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
			Schutzgegenstand: Naturnaher Bachabschnitt	Naturnaher in Mäandern verlaufender Abschnitt des Köttersbaches westlich der Hirzenberger Mühle.
			Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-123 – Köttersbach zwischen BAB A1 und Hirzenberger Mühle“ erfasst.
			zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Bachmittellauf im Mittelgebirge,	
			zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.	

2.4-16 LB „Quellsiefen am Hirzenberger Mühlenbach“

2.4-16 LB „Quellsiefen am Hirzenberger Mühlenbach“



			Cj, Ck	2.4-16 LB „Quellsiefen am Hirzenberger Mühlenbach“	
				Flächengröße: 1,87 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Naturnaher Quellbereich und Bachoberlauf	Quellbereiche und Bachoberlauf des Hirzenberger Bachs die von altem Buchenwald mit Totholzanteilen bestanden sind.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-043 – „Hirzenberger Mühlenbachtal bei Heidberg“ erfasst.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Quellbereiche,	

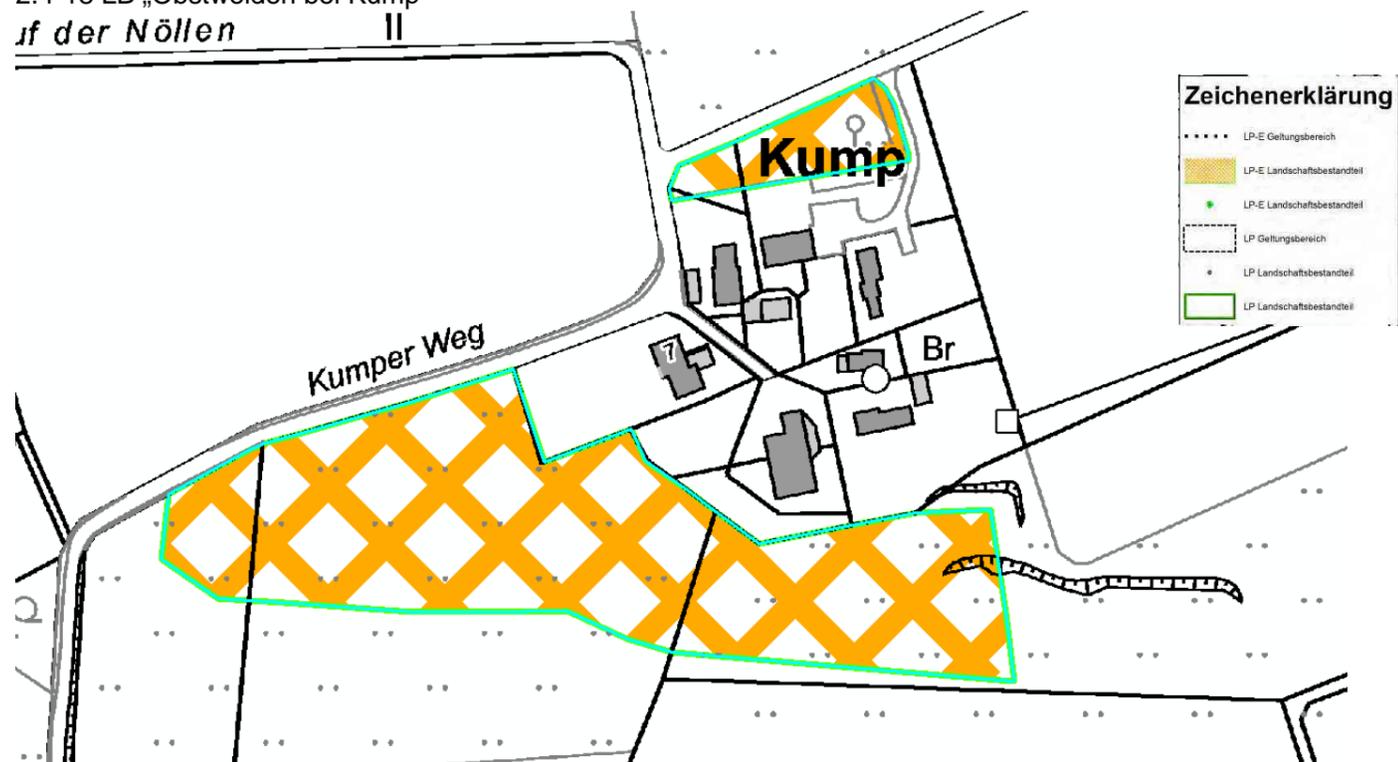
				- Bachoberlauf im Mittelgebirge,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.	



			Ck	2.4-17 LB „Obstwiese auf dem Kradenplatz“	
				Flächengröße: 0,56 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Streuobstwiese	Streuobstwiese mit altem Obstbaumbestand, die Altbäume sind teilweise absterbend.
				Schutzzweck:	
				Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: Streuobstwiesen und -weiden,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:	
				Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.
				Unberührt bleibt zusätzlich:	
				die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).	

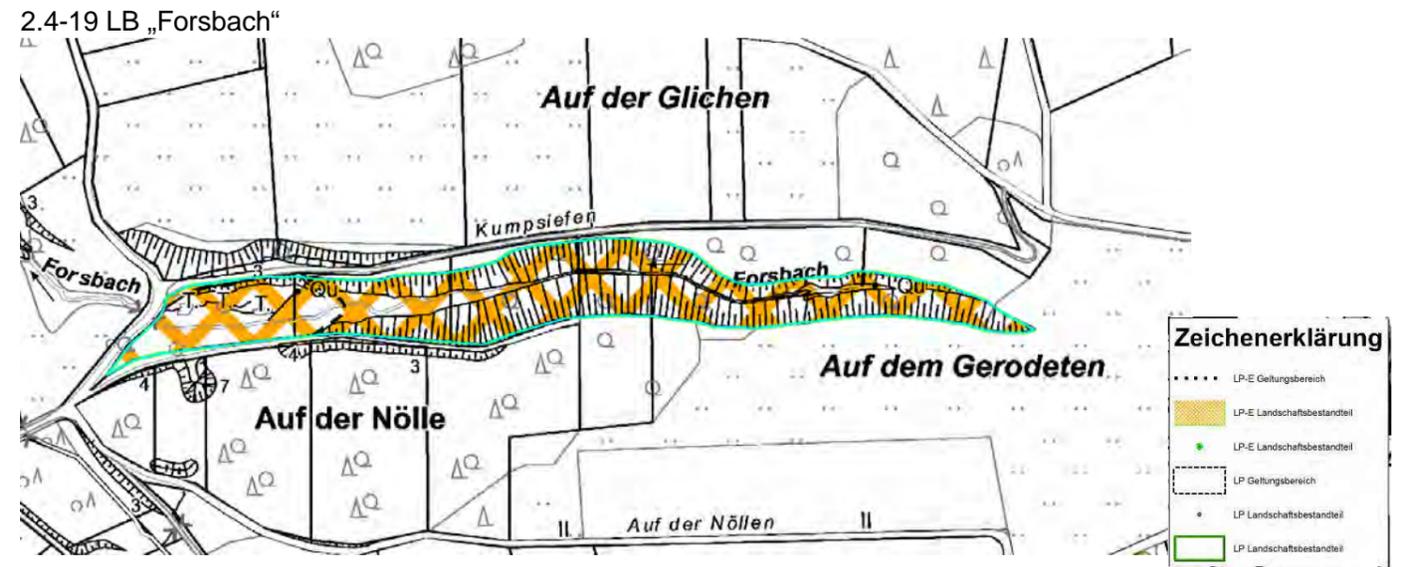
2.4-18 LB „Obstweiden bei Kump“

2.4-18 LB „Obstweiden bei Kump“
if der Nöllen II



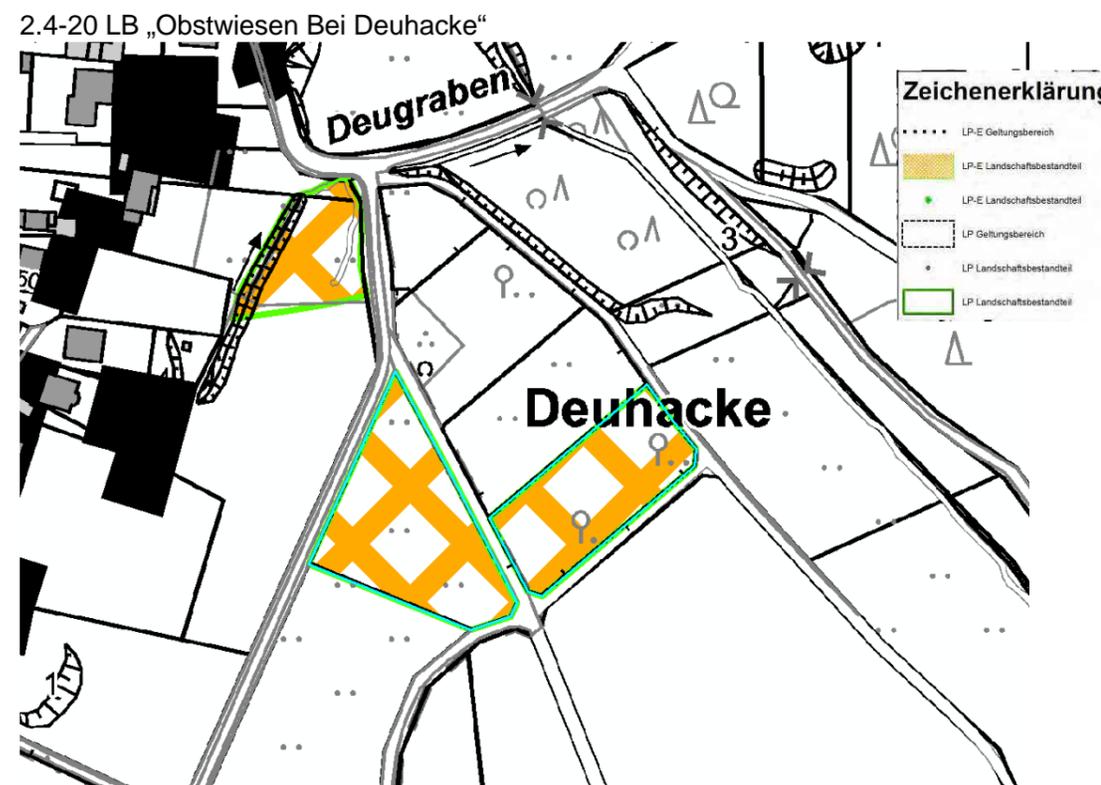
			Cj	2.4-18 LB „Obstweiden bei Kump“ Flächengröße: 1,57 ha Schutzgegenstand: Streuobstwiesen Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Anzahl der Teilflächen: 2 Zwei Streuobstwiesen am Kumper Weg mit unterschiedlicher Altersstruktur, z.T. mit Nachpflanzungen. Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-125 – „Obstweiden bei Kump“ erfasst.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Streuobstwiesen und -weiden,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:	
				Fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.
				Unberührt bleibt zusätzlich:	
				die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).	

2.4-19 LB „Forsbach“



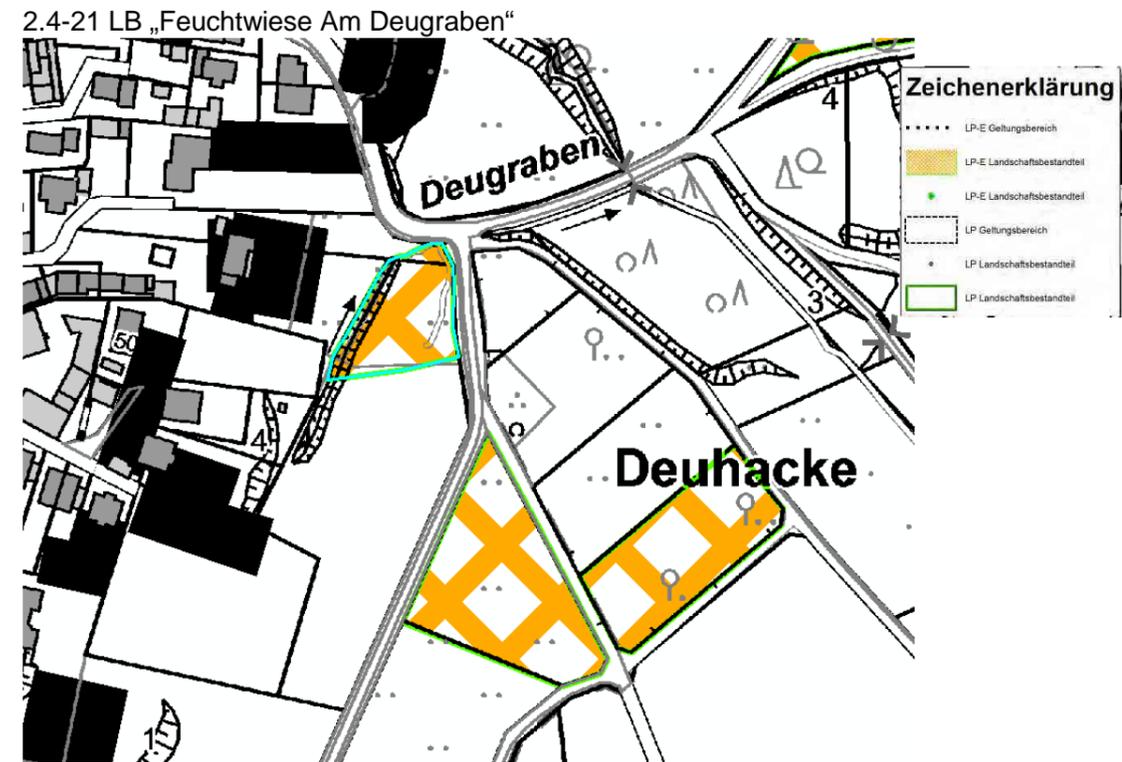
			Cj	2.4-19 LB „Forsbach“	
				Flächengröße: 1,55 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Naturnaher Bachabschnitt	Naturnaher Quellbereich und Oberlauf des Forsbaches, einem Zufluss des Köttersbaches, östlich von Ropenstall mit begleitendem Auwald und Feuchtgrünland.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-124 – „Köttersbachoberlauf zwischen Blechersiefen und Hirzenberg“ erfasst.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Hartholz-Auwald, - Nass- und Feuchtgrünlandbrache, - Quellbereich, - Bachoberlauf im Mittelgebirge,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.	

2.4-20 LB „Obstwiesen Bei Deuhacke“



			Cj	2.4-20 LB „Obstwiesen Bei Deuhacke“ Flächengröße: 0,48 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Schutzgegenstand: Streuobstwiesen	Zwei Streuobstwiesen. Die westliche Fläche ist stellenweise verbrachend.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Streuobstwiesen und -weiden,	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietspezifische Gebote:	
				fachgerechte Pflege und Nachpflanzung der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese.	Hinweise zur Pflege- und Entwicklung von Obstwiesen sind detailliert unter der Ziffer 5.2 aufgeführt.
				Unberührt bleibt zusätzlich:	
				die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflegeschnitt und Ernte).	

2.4-21 LB „Feuchtwiese Am Deugraben“



			Cj	2.4-21 LB „Feuchtwiese Am Deugraben“ Flächengröße: 0,12 ha Schutzgegenstand: Feuchtwiese Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Anzahl der Teilflächen: 1 Seggenreiche Feuchtwiese mit Wassergraben. Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-124 – „Köttersbachoberlauf zwischen Blechersiefen und Hirzenberg“ erfasst.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen.	

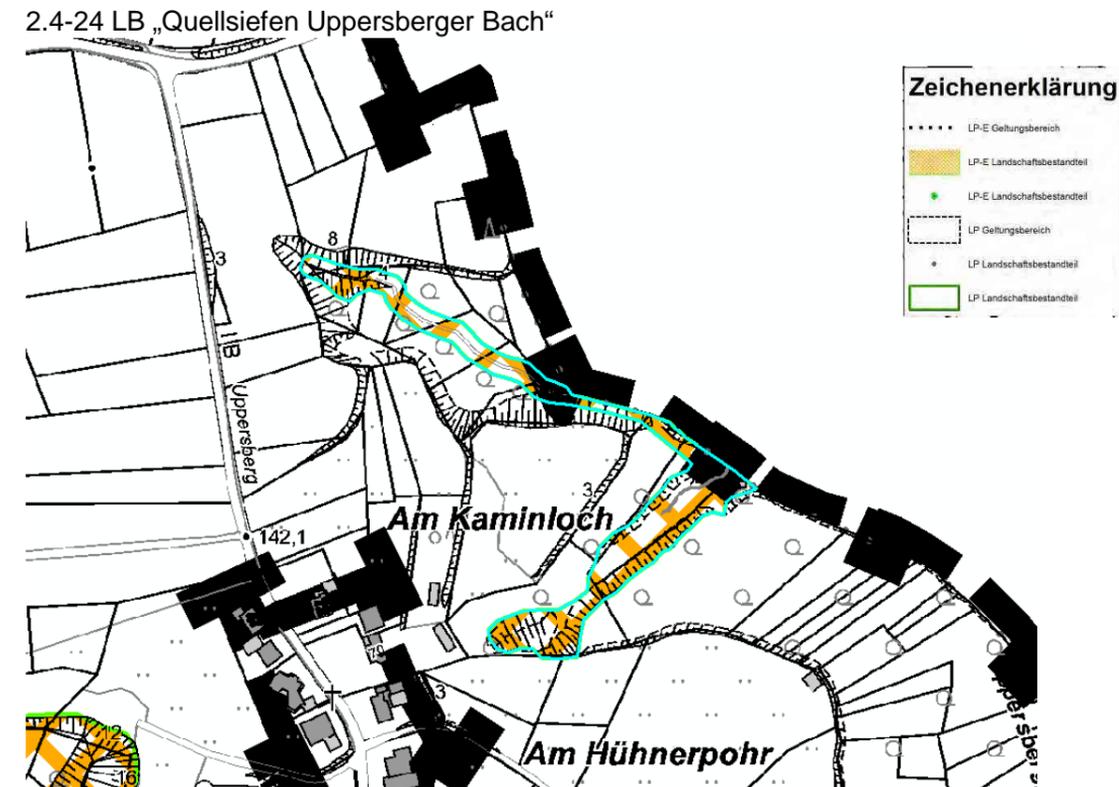
2.4-23 LB „Driescher Bach“

2.4-23 LB „Driescher Bach“



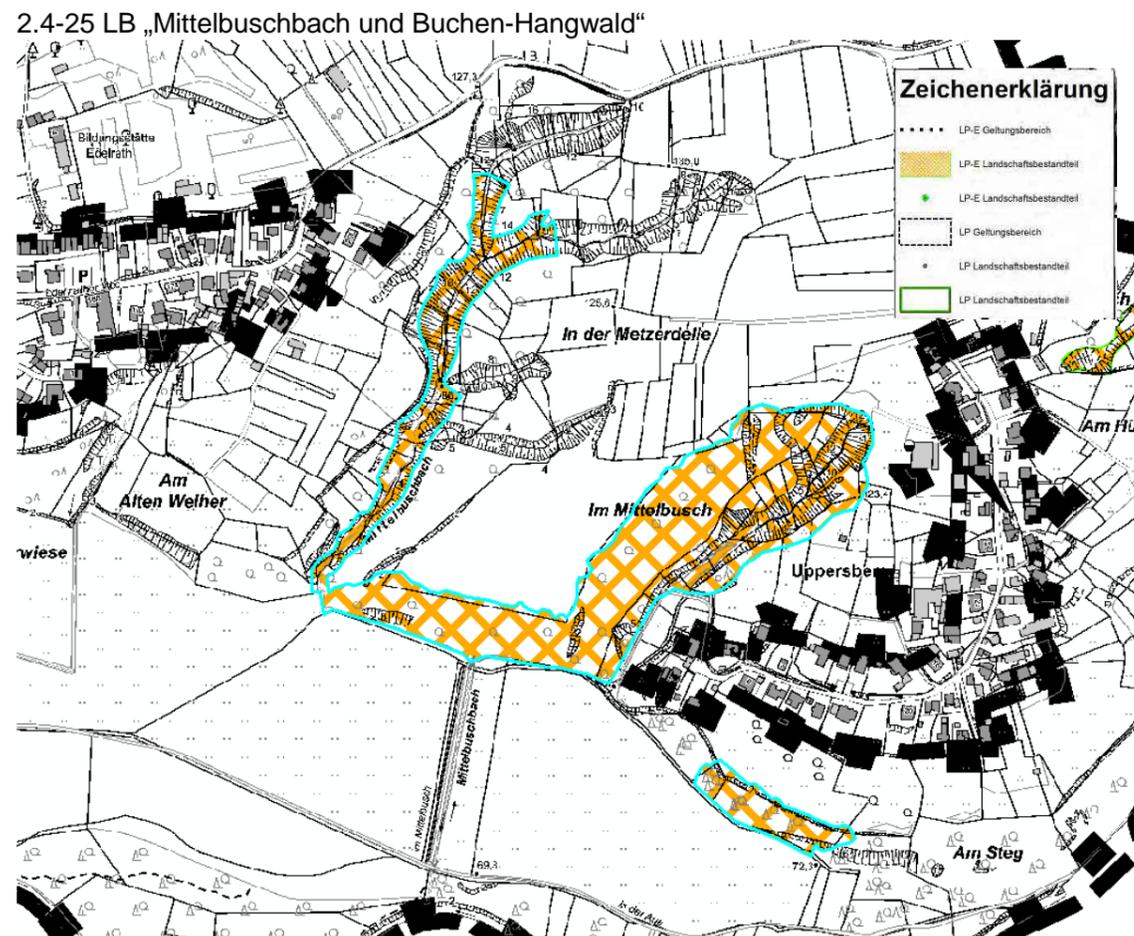
			Ci	2.4-23 LB „Driescher Bach“	
				Flächengröße: 1,34 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Schutzgegenstand: Strukturreiche Bachtäler mit brachliegendem Feuchtgrünland.	Zwei Quellbäche mit angrenzender Feuchtgrünlandbrache und umgebenden Feldgehölzen am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-LEV-00009– „Feuchtgebiet Alt-Steinbüchel-Lichtenburg“ erfasst.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Feuchtgrünlandbrache, - Quellbach,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.	

2.4-24 LB „Quellsiefen Uppersberger Bach“



			Dj	2.4-24 LB „Quellsiefen Uppersberger Bach“ Flächengröße: 0,58 ha Schutzgegenstand: Naturnaher Quellsiefen Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Anzahl der Teilflächen: 1 Zwei Quellsiefen des Uppersbergers Baches nördlich von Uppersberg. Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-106 – „Buchenwald östlich Uppersberg“ erfasst.
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Quellbereich, - Bachoberlauf im Mittelgebirge,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.	

2.4-25 LB „Mittelbuschbach und Buchen-Hangwald“

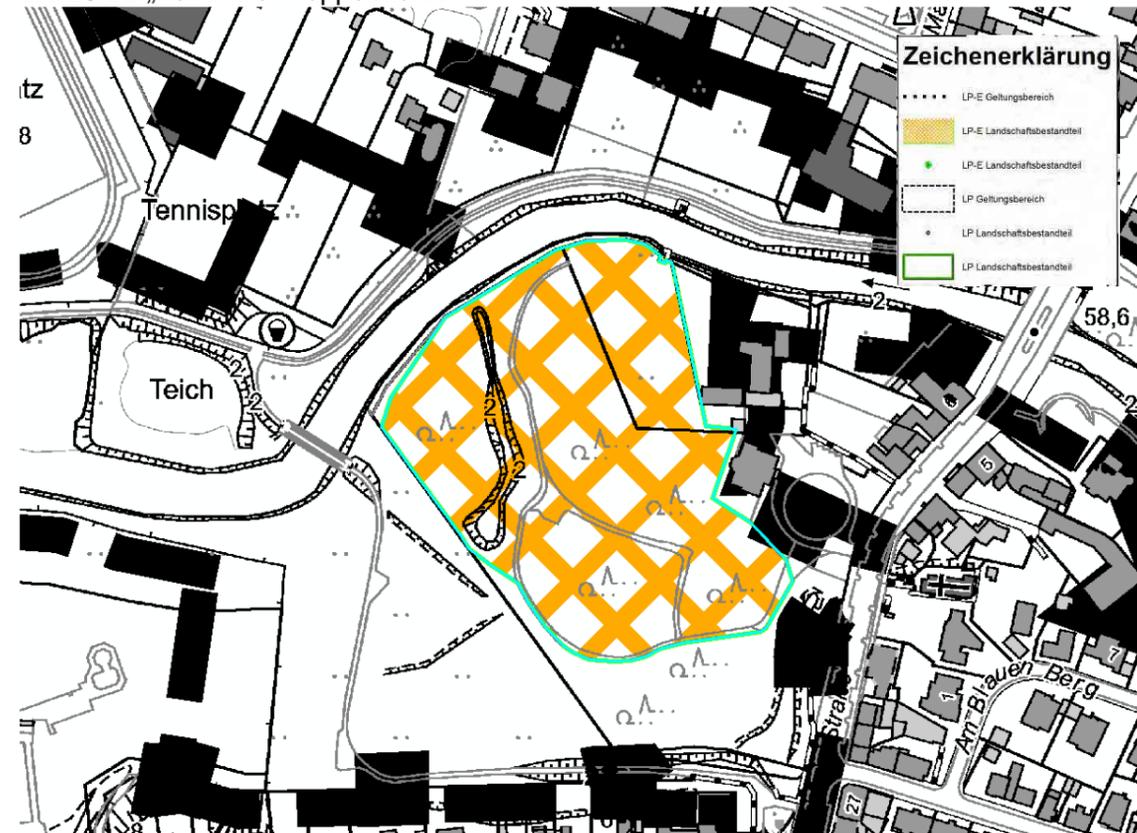


			Di Dj, Ei, Ej	2.4-25 LB „Mittelbuschbach und Buchen-Hangwald“	
				Flächengröße: 6,72 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Schutzgegenstand: Siefen des Mittelbuschbaches mit begleitendem Buchenwald	Gabelförmiger Buchenwald mit mächtigem Baumholz im tief eingeschnittenem Siefen des Mittelbuschbaches. Im Ostteil entspringt ein kleinerer Quellbach des Mittelbuschbaches, der auf halber Höhe in einem feuchten Bereich fast versickert. Das Überschusswasser wird dann randlich in einem befestigten Graben nach Süden abgeleitet. Südöstlich der angrenzenden Siedlungsbereich von Uppersberg setzt sich der Buchenwald an einem Hang fort.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-0008 – „Laubwaldstreifen an Dhünntalhang und Siefen bei Uppersberg“ erfasst.

				zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: - Waldmeister-Buchenwälder,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Quellbach,	
				zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen geschlossenen Buchenwaldes als verbindendes Element zwischen Dhünntal und Süderbergland,	
				zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachabschnitte als verbindende Elemente der Fließgewässer.	

2.4-26 LB „Park Villa Wuppermann“

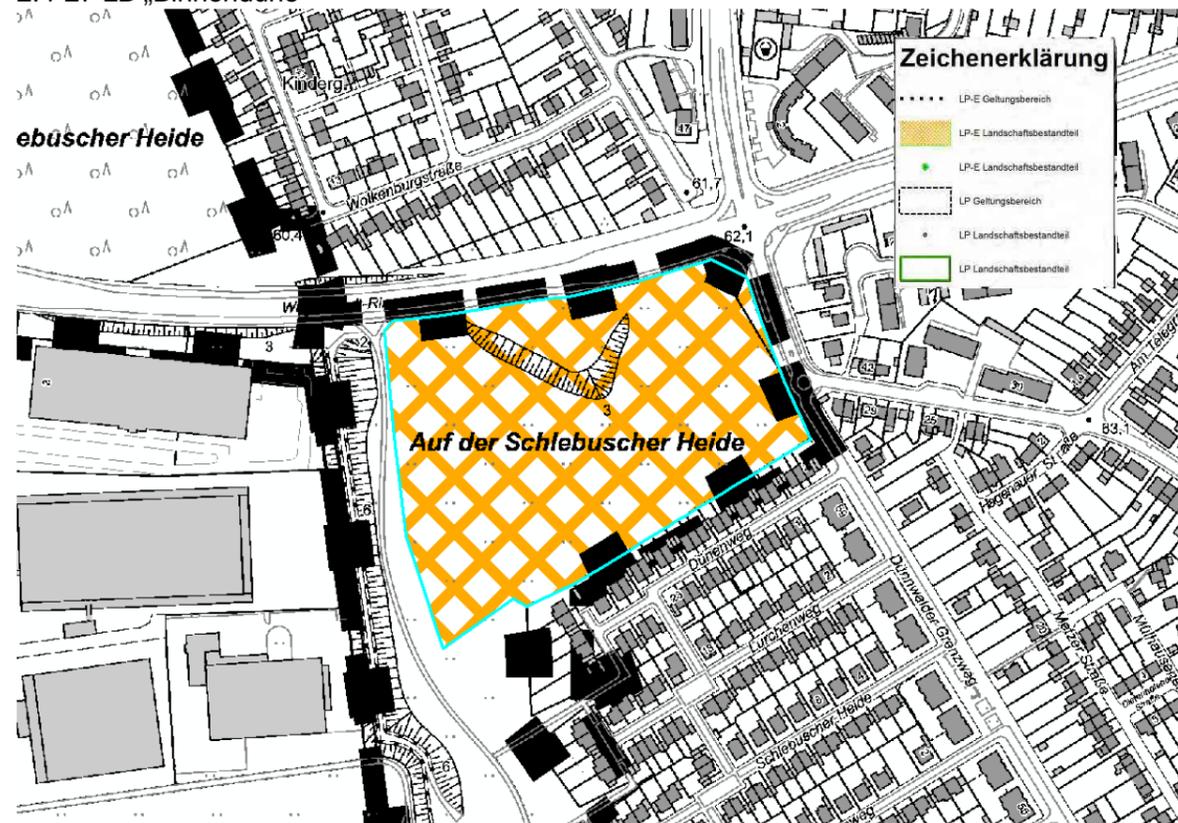
2.4-26 LB „Park Villa Wuppermann“



			Dh	2.4-26 LB „Park Villa Wuppermann“ Flächengröße: 1,98 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Park mit Altbaumbestand	Zur Villa Wuppermann zugehöriger Garten im Stil eines englischen Landschaftsparks mit hervorragendem Baumbestand.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung des Parks mit hohem Altbaumanteil und hoher Strukturvielfalt (Stillgewässer, offene Bereiche) insbesondere	
				- als Lebensraum für Arten des Siedlungsbereiches und an Altbäume mit Baumhöhlenangebot angepasste Arten, z. B. baumbewohnende Fledermäuse,	
				als Biotopverbundelement im städtischen Siedlungsraum.	

2.4-27 LB „Binnendüne“

2.4-27 LB „Binnendüne“



			Eg	2.4-27 LB „Binnendüne“ Flächengröße: 4,72 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Vegetationsarme Sandflächen	Binnendüne am Willy-Brandt-Ring, die mit magerem Weidegrünland und einzelnen Relikten mit Sandtrockenrasen bestanden ist. Die Fläche wird mit Galloway-Rindern beweidet.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	Die Fläche ist im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop - BK-4908-0021 „Binnendüne am Willy-Brandt-Ring“ erfasst.
				zur Erhaltung und Entwicklung landesweit vom Rückgang betroffener, für den Naturraum charakteristischer Biototypen: - Magergrünland auf Sandstandorten,	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:	

				<ul style="list-style-type: none"> - Vegetationsarme Sandflächen, - Silikattrockenrasen, 	
				zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials besonders schutzwürdigen tiefgründigen Sand- oder Schotterböden,	
				zur Erhaltung eines geomorphologisch wertvollen Dünenbereichs.	
				Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:	
				Entfernung der Tränke und Zufütterungsstellen aus sensiblen Bereichen mit Standorten typischer Sandmagerrasenarten,	Beeinträchtigungen der Bestände von Sandtrockenrasenarten <i>Corynephorus canescens</i> und <i>Jasione montana</i> bestehen durch die vorhandenen Tränken und Zufütterungsstellen in diesen sensiblen Bereichen.
				Entfernung aufkommender Gehölze im Dünenbereich.	

2.4-29 LB „Sandtrockenrasen an der Elisabeth-Langgässerstraße“

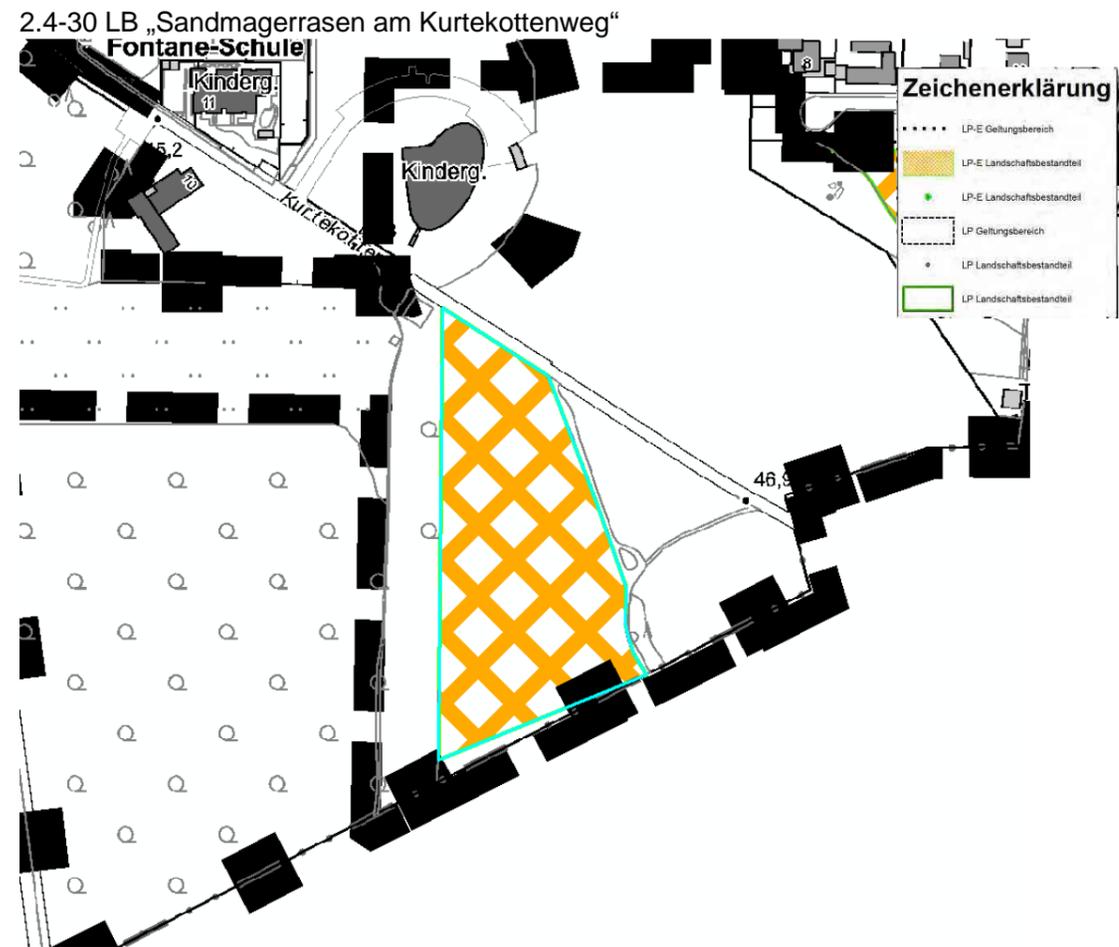
2.4-29 LB „Sandtrockenrasen an der Elisabeth-Langgässerstraße“



			Ef	2.4-29 LB „Sandtrockenrasen an der Elisabeth-Langgässerstraße“	
				Flächengröße: 0,71 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Trockenrasen	Sandfläche im Bereich der Binnendüne mit Vegetation der Trockenrasen. Die Fläche ist stark durch Freizeitaktivitäten und Kaninchenfraß beeinträchtigt.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	
				zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:	
				- Trockenrasen,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz der Lebensräume teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Arten:	

				- Pflanzenarten der Trockenrasen, zur Erhaltung einer geomorphologisch wertvollen Binnendüne.	

2.4-30 LB „Sandmagerrasen am Kurtekottenweg“

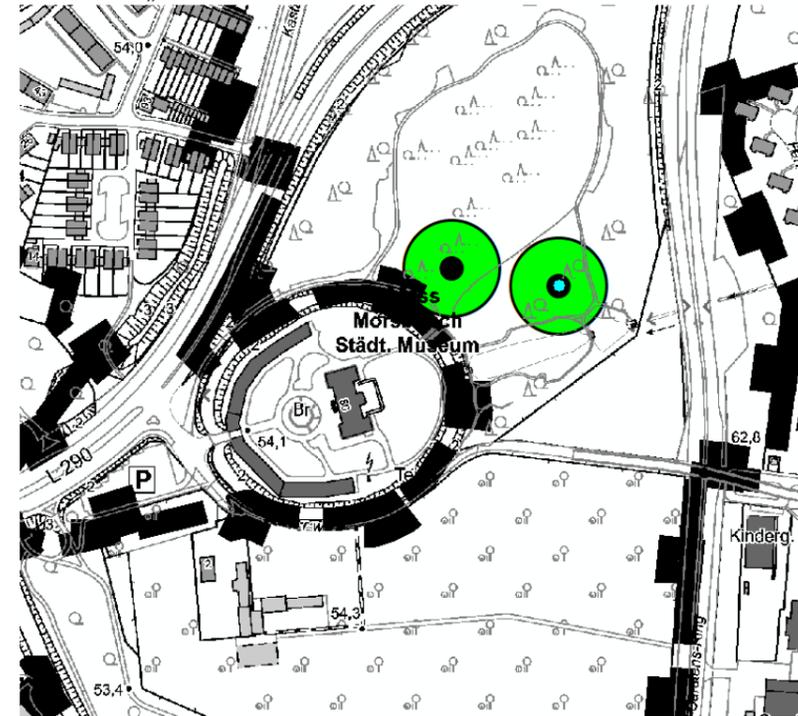


			Ef	2.4-30 LB „Sandmagerrasen am Kurtekottenweg“	
				Flächengröße: 1,64 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Schutzgegenstand: Sandmagerrasen	Die Fläche wurde im Rahmen der Umsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme gestaltet. Wesentliche Elemente sind Sandmagerrasen, offene Kies-/ Sand und Schotterflächen sowie Einzelgehölze und linienhafte Feldgehölze.
				Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Nr. 1, 2 und Nr. 4 BNatSchG insbesondere	
				zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW: - Sandmagerrasen,	
				zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsraums von teilweise in	

				ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten: - Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
				zur Erhaltung einer geomorphologisch wertvollen Binnendüne.	

2.4-32 LB „Rotbuche“

2.4-32 LB „Rotbuche“



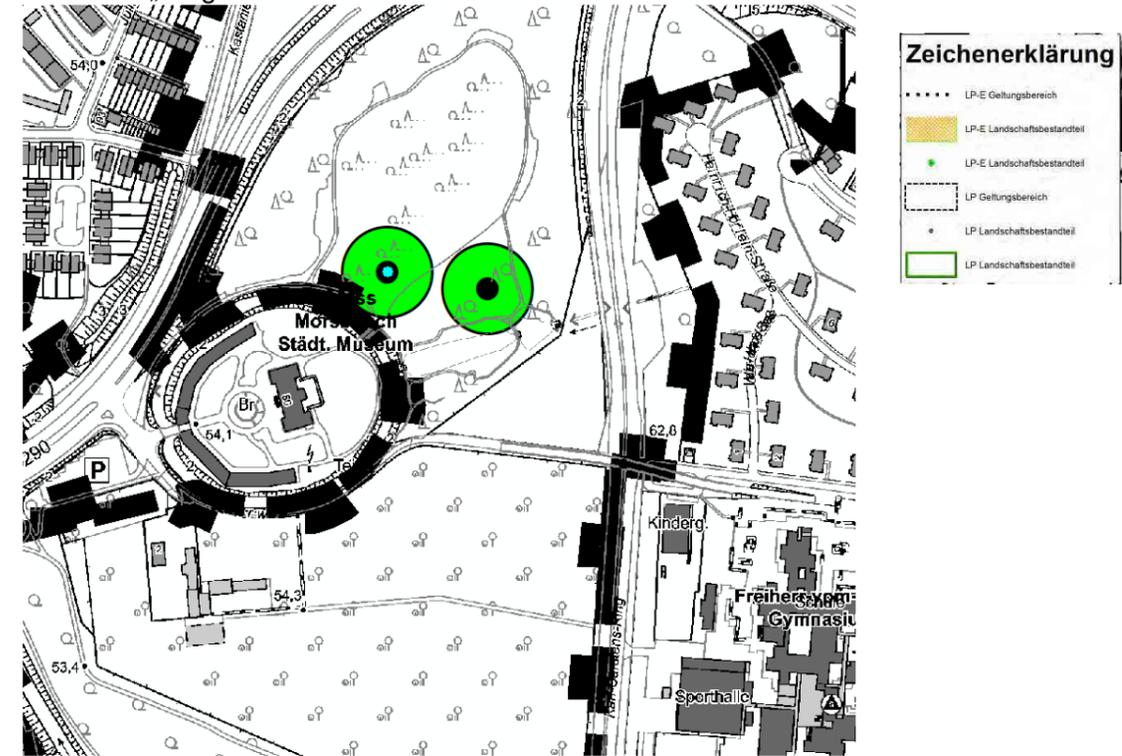
Zeichenerklärung

- LP-E Geltungsbereich
- LP-E Landschaftsbestandteil
- LP-E Landschaftsbestandteil
- LP Geltungsbereich
- LP Landschaftsbestandteil
- LP Landschaftsbestandteil

			Dg	2.4-32 LB „Rotbuche“	
				Schutzgegenstand: Abgängige Rotbuche	Parkanlage Schloss Morsbroich

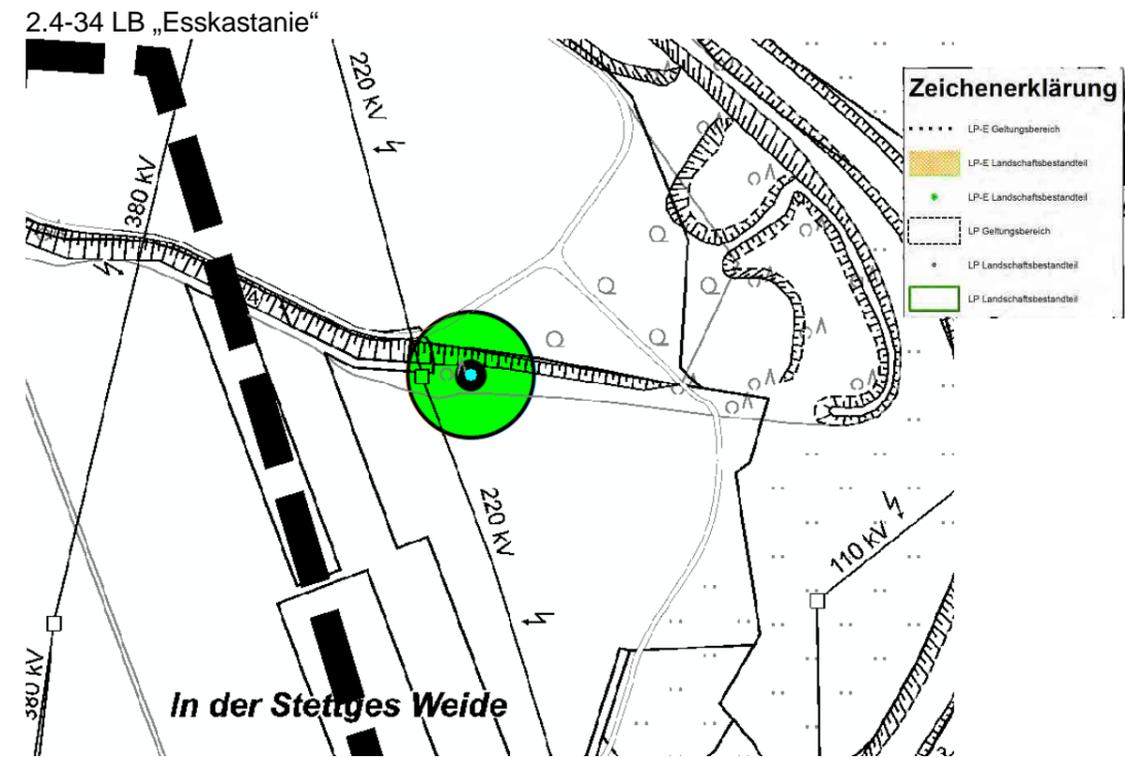
2.4-33 LB „Berg-Ahorn“

2.4-33 LB „Berg-Ahorn“



			Dg	2.4-33 LB „Berg-Ahorn“ Schutzgegenstand: Abgängiger Berg-Ahorn	Parkanlage Schloss Morsbroich
--	--	--	----	--	-------------------------------

2.4-34 LB „Esskastanie“



			Cd	2.4-34 LB „Esskastanie“	
				Schutzgegenstand: Abgestorbene Esskastanie	Erster Baum einer Esskastanienreihe am Fuß des Wupperhangs des ehemaligen Hauses Wambach

3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

3 ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN

3.1 Natürliche Entwicklung (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG)

			3	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNatSchG NRW)	Flächenscharfe Zweckbestimmungen für Brachflächen werden für Naturschutzgebiete im Rahmen der BMK festgesetzt
3.	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u> Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Flächen, die folgenden Festsetzungen widersprechen, verboten	Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.			
3.1	<u>Natürliche Entwicklung (§ 24 Abs. 1 Buchst. a LG)</u> Aufgrund § 24 Abs. 1 Buchst. a LG ist festgesetzt: Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen <u>sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</u>				
Af 3.1-1		unterhalb der bewaldeten Ackerterrassenkante von Neuenkamp			
Be 3.1-2		in der Wupperschleife südlich der Bahnlinie Opladen-Hilden			
Be 3.1-3		im Westen der Fabrik am Mühlenberger Knechtgraben			
Bf 3.1-4		im Klingengraben			
Bf 3.1-5		im Ölbachtal westlich von Atzlenbach			
Bf 3.1-6		im Ölbachtal nordöstlich von Atzlenbach			
Cc 3.1-7		in der Wupperrauhe östlich des ehem. Hauses Wambach			
Cd 3.1-8		ehem. Abgrabungsfläche südlich der Solinger Straße			
Cf 3.1-9		im NSG „Wiembachau“ östlich der Fabrik Neukronenberg			
Cg		im Wiehbachtal östlich der Kapellenstraße			

3.1-10					
Ch 3.1-11		im Heidberger Bachtal			
Dd 3.1-12		nördlich der Schule an der Albert-Einstein-Straße			
Eg 3.1-13		im Süden von Edelrath			
Eg 3.1-14		im Dhünntal südöstlich von Hummelsheim			

3.2 Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)

3.2	<u>Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)</u> Aufgrund § 24 Abs. 1 Buchst. b LG ist festgesetzt: Die nachfolgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen <u>sind zu pflegen</u> :	Die Entscheidung darüber, wer die Pflegemaßnahme durchzuführen hat, trifft die untere Landschaftsbehörde nach § 38 Abs. 3 LG			
	Es ist in jedem Einzelfall von der Durchführung der Maßnahme zu überprüfen, ob diese im vorgesehenen Umfang sinnvoll erscheint. Die Flächen sind hinsichtlich ihres Pflanzeninventars als Kontrolle für die beabsichtigte Entwicklung der Brachflächen alle zwei Jahre nach pflanzensoziologischen Gesichtspunkten aufzunehmen.	Je nach Erfolg sind weitere Pflegemaßnahmen abzuleiten.			
Af 3.2-1	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Murbachtal nordöstlich des geplanten Gewerbegebietes bei Pattscheid			
AfBf 3.2-3	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im NSG „Wupperhang mit Henkenseipen und Hüscheider-Bachtal“			
Be 3.2-3	2 Flächen Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	in der Wupperschleife nördlich der Bahnlinie Opeladen-Hilden			
	Bereiche, in denen sich Neophyten (Indisches Springkraut und Spitzblättriger Knöterich) angesiedelt haben, sind bis zu deren endgültigem Verschwinden entsprechend häufiger zu mähen	Erläuterung der Maßnahme: Die Maßnahme dient der Erhaltung der natürlichen Artenzusammensetzung heimischer Pflanzen. Bestimmte Eindringlinge fremder Länder nehmen z. T. bei uns überhand und verdrängt die heimische Flora.			

		Das Indische Springkraut und der hochwüchsige Knöterich „Polygonum cuspidatum“ sind mehrmals im Jahr zu mähen bzw. zu roden, wobei der 1. Schnitt unbedingt vor der Blüte erfolgen muss. Das Mähgut ist zu vernichten. Bezüglich des Knöterichs ist zu empfehlen, da sich dieser sowohl über Samen als auch Rhizome (Ausläufer) verbreitet, den Boden zu schälen.			
BCe 3.2- 4	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Wiehbachtal östlich des Freibades			
Bf 3.2- 5	2 Flächen Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Ölbachtal südwestlich von Unterölbach			
Bf 3.2- 6	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Ölbachtal südöstlich von Unterölbach			
Bf 3.2- 7	3 Flächen jährlich Mahd der jeweils halben Gesamtfläche im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im NSG „Sumpfgebiet im Ölbachtal“			
	Da die Vegetationsentwicklung sehr unbestimmt ist, ist die Erforderlichkeit der jährlichen Mahd durch die ULB (Untere Landschaftsbehörde) und die Naturschutzverbände zu überprüfen.				
Cb 3.2- 8	Beseitigung des Gehölzanfluges alle 5 Jahre	ehem. Abgrabungsgelände an der Hitdorfer Straße Westseite der A 59			
Cf 3.2- 9	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	Im NSG „Wiembachau“ südöstlich der Fabrik Neukronenberg			
Cf 3.2- 10	Beseitigung des Gehölzanfluges alle 3 bis 5 Jahre	im NSG „Wiembachau“ südlich von Biesenbach			
Cg 3.2- 11	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	östlich des Friedhofs Lützenkirchen			
Cg 3.2- 12	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze				
Cg 3.2- 13	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Kamper Bachtal westlich der A 1			
Ch 3.2- 14	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Köttersbachtal westlich der Hirzenberger Mühle			

Ch 3.2- 15	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Hirzenberger Bachtal unterhalb des Zusammenflusses von Heidelberger und Hirzenberger Bachs			
Ch 3.2- 16	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Köttersbachtal östlich von Ropenstall			
Dc 3.2- 17	2 Flächen Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	an der ehem. Wuppermündung			
Dc 3.2- 18	abwechselnde einmalige Jahresmahd der halben Gesamtfläche im Spätherbst und Abtransport des Mähgutes	in der Rheinaue nördlich der ehem. Wuppermannmündung			
Dc 3.2- 19	abwechselnde einmalige Jahresmahd der halben Gesamtfläche im Spätherbst und Abtransport des Mähgutes	In der Rheinaue nordwestlich der ehem. Wuppermündung			
Dc 3.2- 20	abwechselnde einmalige Jahresmahd der halben Gesamtfläche im Spätherbst und Abtransport des Mähgutes	in der Wupperaue südlich des Rheindorfer Deiches			
De 3.2- 21	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	in der Fixheide am Westrand des Bürgerbusches			
Df 3.2- 22	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	in der Außenanlage des Schlosses Morsbroich			
Dg 3.2- 23	2 Flächen Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	in NSG „Glöbuscher und Benschneider Wiesen“			
Eg 3.2- 24	Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Dhünntal östlich von Hummelsheim			
Cf 3.2- 25	Pflege sowie ggf. Nachpflanzung der Obstbaumbestände unter Verwendung von regionaltypischen, alten Obstbaumsorten und Hochstämmen;	Im NSG „Wiembachtal und Ölbachtal: Die alte Obstwiesenbrache soll wieder zu einer wertvollen Obstwiese entwickelt werden.			

3.3 Anderweitige Sondernutzung (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)

3.3	<u>Anderweitige Sondernutzung (§ 24 Abs. 1 Buchst. b LG)</u> Aufgrund § 24 Abs. 1 Buchst. b LG ist festgestellt:				
-----	---	--	--	--	--

	Die im folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Brachflächen sind <u>nach Maßgabe folgender Einzelfestsetzungen zu nutzen:</u>				
Cg 3.3-1	Erstellen eines Grünordnungsplans, der folgendes berücksichtigt: - Einzelbeziehen des Feuchtgebietes in die geplante Grünzone - Anlage eines ökologisch vielfältigen Kleingewässers am Westrand des Feuchtgebietes - Beseitigung der aufkommenden Gehölze alle 5 Jahre - naturnaher Gestaltung des Baches im unteren Bereich	Bei Lichtenburg Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt			
CDh 3.3-2	- Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	Im Leimbachtal südöstlich von Boddenberg			
	- Anlage von zwei ökologisch vielfältigen Kleingewässern				
DcdEd 3.3-3	Erstellen eines Grünordnungsplans, der folgendes berücksichtigt - Überlassung von 10 % der Fläche der natürlichen Entwicklung - extensive Pflege von 20 % der Wiesen (Park- und Liege-/Spielwiese) durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Okttober	Zwischen der Albert-Einstein-Straße und der A 1 diese Fläche ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt			
Dhg 3.3-4	- Mahd alle zwei Jahre im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes sowie Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Leimbachtal nördlich der Höfer Mühlen			

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

4. BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

4.	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u> Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LG in Verbindung mit § 71 als Ordnungswidrigkeit geahndet.	Auf § 35 Abs. 1 bis 3 LG wird hingewiesen.	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG § 12 LNatSchG NRW)	Flächenscharfe Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden für Naturschutzgebiete im Rahmen der BMK festgesetzt.
----	--	--	---	--

4.1 Untersagung der Erstaufforstung

4.1	<u>Untersagung der Erstaufforstung</u>	Die Festsetzung schließt die Anlage und Entwicklung bachbegleitender Gehölze nicht aus. Die			
-----	--	---	--	--	--

		Festsetzung schließt die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen ein. Künftig brachfallende Flächen sind alle 1 – 3 Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren.			
	Aufgrund § 25 Buchst. a LG ist festgesetzt:				
	Auf den im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen ist die Erstaufforstung untersagt.				
Af 4.1-2	Talwiese	im Murbachtal nördlich von Neuenkamp			
AfgBg 4.1-3	Talwiese	im Ölbachtal südlich von Bruck			
Ag 4.1-4	Talwiesen (3 Flächen)	im Murbachtal westlich der Talsperre Diepental (zwei der drei Bereiche werden zz. als landwirtschaftliche Sonderkultur (Weihnachtsbaumkultur) genutzt)			
Ag 4.1-5	Talwiese (2 Flächen)	im Ölbachtal südöstlich und östlich vom Romberg			
BCe 4.1-6	Talwiese	im Wiehbachtal westlich des Strandbades			
Bf 4.1-7	Talwiese	im Ölbachtal „In den Stöckenwiesen“			
Bf 4.1-8	Talwiese (2 Flächen)	im Ölbachtal südwestlich von „Flabbenhäuschen“			
Bf 4.1-9	Talwiese	im Ölbachtal zwischen Grund und Grunder Mühle			
Bf 4.1-10	Talwiese	im Ölbachtal zwischen Grunder Mühle und Unterölbach			
Bg 4.1-11	Talwiese	im Dierather Bachtal			
Bg 4.1-12	Talwiese	südwestlich von Romberg			
Bg 4.1-13	Talwiese (3 Teilflächen)	im Hamberger Bachtal nördlich (1) und südlich (2) der Fischteichanlage			
Cf 4.1-14	Talwiese	Im Wiehbachtal südlich von Biesenbach			
Cf 4.1-15	Talwiese	im Wiehbachtal zwischen dem Biesenbacher Weg und der Lehner Mühlen			
Cfg 4.1-16	Talwiese	im Wiehbachtal östlich der Lehner Mühle			
Cg 4.1-17	Talwiese	im Wiehbachtal östlich der Kappellenstraße bis zur ehem. Pulvermühle			
Cg 4.1-18	Talwiese	im Mündungsbereich des Köttersbaches in den Wiembach			

Cg 4.1- 19	Talwiese	im Kamper Bachtal östlich des Hufer Wegs			
Cg 4.1- 20	Talwiese	im Kötterbachtal zwischen A 1 und Hirzenberg			
Ch 4.1- 21	Talwiese	im Hirzenberger Mühlenbachtal östlich der Hirzenberger Mühle			
Ch 4.1- 22	Talwiese	südlich von Heidberg			
Ch 4.1- 23	Talwiese	im Köttersbachtal südöstlich der Hirzenberger Mühle			
Ch 4.1- 24	Talwiese	im Köttersbachtal zwischen Ropenstall und Schnorrenberg			
Ch 4.1- 25	Talwiese	im Köttersbachtal südlich von Schnorrenberg			
Ch 4.1- 26	Talwiese	im Köttersbachtal südlich von Schnorrenberg			
Ch 4.1- 27	Talwiese	im Köttersbachtal östlich von Wüstenhof			
Ch 4.1- 28	Talwiese	im Leimbachtal südlich von Gronenborn			
Ch 4.1- 29	Talwiese	im NSG „Gronenborner Fischteiche“			
Dh 4.1- 30	Talwiese	zwischen Boddenberg und Höfen			

4.2 Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Baumarten (§ 25 Buchst. a LG)

4.2	<u>Erstaufforstung mit Ausschluss bestimmter Baumarten</u> (§ 25 Buchst. a LG)	Keine Festsetzungen			
-----	---	---------------------	--	--	--

4.3 Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz

4.3	<u>Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz</u> Aufgrund § 25 Buchst. b LG ist festgesetzt:				
	Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Laubholzbeständen oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil	Bei der Wiederaufforstung sollten bodenständige Baumarten verwendet werden.			

	<u>teil dürfen nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegender Nadelholzanteil umgewandelt werden.</u>				
Af 4.3-2		auf der Ackerterrassenböschung südöstlich von Neuenkamp			
Af 4.3-3		im Murbachtal westlich von Neuenkamp			
Af 4.3-4		im Murbachtal und Seitental östlich der Wietschermühle			
Af 4.3-5		im Murbachtal westlich der Teichanlage an der Muhrgasse			
Afg 4.3-6		im Murbachtal östlich der Muhrgasse			
Afg 4.3-7		im Ölbachtal südlich von Bruck			
Ag 4.3-8		im Murbachtal südwestlich von Rosenthal			
Ag 4.3-9		im Murbachtal südlich der Diepentalsperre			
Bd 4.3-10		östlich der Sandstraße in Höhe von Frischenberg			
BCd 4.3-11		im nördlichen Mühlengraben westlich der A 3			
Be 4.3-12		in der Wupperschleife südwestlich der Bahnlinie Opladen-Hilden			
Be 4.3-13		in der Wupperschleife nordwestlich der Bahnlinie Opladen-Hilden			
Be 4.3-14		am Osthang der Wupper in Höhe der Haus-Vorster-Straße			
Be 4.3-15		im Osten der Kläranlage „Am Mühlenberger Knechtsgraben“			
Bf 4.3-16		an Nord- und Südhang des Ölbachtals zwischen Grundermühle und Fabrik Neukronenberg			
Bf 4.3-17		im Ölbachtal zwischen Atzlenbach und Grundermühle sowie südlich der Grundermühle			
Bf 4.3-18		im Ölbachtal zwischen Oberölbach und Grund			
Bf 4.3-19		im Biesenbachsiefen			
Bf 4.3-20		im Süden der „Schönen Aussicht“ zwischen der Höhenstraße und „Am Sonnenhang“			
Bf 4.3-21		südlich von Romberg			
Bf 4.3-22		im Dierather Bachtal			
Bg 4.3-23		im Hamberger Bachtal östlich der Fischteichanlage „Forellental“			
Cc 4.3-24		auf der Terrassenkante westlich der RWE			
Cd 4.3-25		im Pescher Busch			
Cd 4.3-26		am Wupperhang westlich des Friedhofs Reuschenberg und im Bereich des Sportplatzes			

Cd 4.3-27	zwischen der A 3 und der Bonner Straße			
Cd 4.3-28	südlich der Autobahnab/ - auffahrt Opladen			
Cd 4.3-29	am Nordhang des Wiehbachtals			
Cf 4.3-30	am Nordhang des Wiehbachtals östlich der Fabrik Neukronenberg			
CefDe 4.3-31	im Bürgerbusch westlich der Jakob-Fröhlen-Straße			
Cf 4.3-32	im Bürgerbusch südlich des Kötterbaches und am Holzer Weg			
Cf 4.3-33	im Bürgerbusch nordwestlich des Teufelssteins			
Cf 4.3-34	im Bürgerbusch östlich des Teufelssteins			
Cf 4.3-35	Bürgerbusch südwestlich des Weierhofes			
Cfg 4.3-36	im Bürgerbusch südlich des Weierhofes			
Cg 4.3-37	am Hang des Wiehbachtals mit Siefen westlich von Sporrenberg			
Cg 4.3-38	im Siefen westlich des Köttershofes			
Cgh 4.3-39	am Hang des Köttersbachtals östlich und westlich der A 1			
CDg 4.3-40	im Osten des Bürgerbusches an der Heinrich-Lübke-Straße			
CDg 4.3-41	im Driescher Bachtal			
Ch 4.3-42	nordöstlich der Hirzenberger Mühl			
Cg 4.3-43	Bachtal des Hirzenberger Mühlenbache			
Ch 4.3-44	im Forstbachtal			
Ch 4.3-45	Köttersbachtal, südwestlich von Niederbleche			
Ch 4.3-46	an der Berliner Straße nördlich von Gronenborn			
Ch 4.3-47	im Leimbachtal östlich von Gronenborn			
Ci 4.3-48	südöstlich von Hahenblecher			
Def 4.3-49	im Bürgerbusch nördlich und südlich der A 1			
Df 4.3-50	im Südteil des Bürgerbusches, nördlich und südlich des NSG			
Df 4.3-51	am Südostrand des Bürgerbusches nördlich des Grünen Wege			
Df 4.3-52	im Bürgerbusch am Grünen Weg			
Df	im Bürgerbusch südwestlich der Hühnerfarm			

4.3-53				
Df 4.3-54		im Bürgerbusch nordöstlich der Hühnerfarm		
Df 4.3-55		nördlich der Dhünn, westlich des Schlosses Morsbroich		
Df 4.3-56		südlich der Dhünn, westlich des Schlosses Morsbroich		
Df 4.3-57		südlich der Gustav-Heinemann-Straße, östlich und westlich der Dhünn		
Df 4.3-58		nördlich von Schloss Morsbroich		
Df 4.3-59		südlich der Opladener Straße		
Dg 4.3-60		Grünanlage Mathildenhof, südlich der Oulustraße		
Dg 4.3-61		Grünanlage Mathildendorf, nördlich der Wilmersdorfer Straße		
Dg 4.3-62		südlich der Wilmersdorfer Straße bei Mathildenhof		
Dg 4.3-63		Grünanlage Mathildenhof „An der Fuskaule“		
Dgh 4.3-64		im unteren Leimbachthal		
Dh 4.3-65		im oberen Leimbachtal mit Erberlicher, Teitscheider- und Schlinghofer Bachtal		
Dh 4.3-66		im Horkenbachtal nördlich von Horkenbach		
Dh 4.3-67		südwestlich von Engstenberg		
Ef 4.3-68		nordwestlich des städt. Freibades Auermühle		
Ef 4.3-69		im Wuppermann-Park, westlich der Mülheimer Straße		
Efg 4.3-70		im Dhünntal östlich von Freudental		
Eg 4.3-71		im Revier Scherfenbrand an Nordhang des Dhünntals		
Eg 4.3-72		Revier Scherfenbrand südwestlich von Hummelsheim		
Eg 4.3-73		im Revier Scherfenbrand nördlich der Bensberger Straße		
Eg 4.3-74		am Dhünntalhang südlich von Edelrath		
Eg/h 4.3-75		am Südhang des Dhünntals mit Siefen des Mittelbuschbaches und des Siefens östlich von Uppersberg		
Eh 4.3-76		am Hand des Uppersberger Bachtals		
Eh 4.3-77		im Dhünntal südlich von Uppersberg		

4.4 Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (§ 25 Buchst. c LG)

4.4	<u>Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil (§ 25 Buchst. c LG)</u>			
	Aufgrund § 25 Buchst. c LG ist festgesetzt: Auf den im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen ist bei <u>Wiederaufforstung ein Laubholzanteil von 80 % zu verwenden.</u>	Es sollten bei Wiederaufforstungen bodenständige Baumarten entsprechend der im Anhang zu den Landschaftseinheiten nach Standortgruppen zusammengestellten Pflanzenlisten verwendet werden. In Gewässerrandbereichen sollen bei Wiederaufforstungen mit Laubholz reine bodenständige Laubholzstreifen vorgesehen werden. Entsprechend kann sich der Laubholzanteil auf zurückliegenden Flächen reduzieren.		
Af 4.4-1		nördlich von Pattscheid		
CeDef 4.4-2		im Westteil des Bürgerbusches nördlich der A 1		
Cf 4.4-3		im Bürgerbusch westlich der Jacob-Fröhlen-Straße		
Cf 4.4-4		im Bürgerbusch westlich der Jacob-Fröhlen-Straße		
Cf 4.4-5		im Bürgerbusch südlich des Kötzelbaches		
Cf 4.4-6		im Ostteil des Bürgerbusches nördlich der A1		
Df 4.4-7		im Südteil des Bürgerbusches		
Df 4.4-8		im Bürgerbusch am Grünen Weg		
Df 4.4-9		im Bürgerbusch am Grünen Weg		
Df 4.4-10		im Bürgerbusch Kreuzbroicher Straße		
Df 4.4-11		im Bürgerbusch westlich der Hühnerfarm		
Df 4.4-12		südlich der Gezelin-Kapelle		
Df 4.4-13	Wiederaufforstung unter Verwendung und entsprechendem Aufbau rauchharter und Lärmmindernder Gehölze	südlich der Opladener Straße		
Df 4.4-14		westlich von Schloss Morsbroich		
Df 4.4-15		im Nordwesten der Parkanlage von Schloss Morsbroich		
Df 4.4-16		im Osten der Parkanlage von Schloss Morsbroich		
Eg 4.4-17		im Revier Scherfenbrand nördlich der Bensberger Straße und östlich der Waldschule		

4.5 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

4.5	<u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</u> Aufgrund § 25 Buchst. d LG ist festgesetzt: Die im folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Waldflächen sind nach den Regeln des naturnahen Waldbaues, Ausschöpfung hohen Nutzungsaltern und einer Förderung von Naturverjüngung und Voranbauten mit dem Ziel der Schaffung stufiger Bestände zu bewirtschaften.	Die Forstbehörde wird die Betriebsinhaber dahingehend beraten, dass durch die Nutzung der Charakter der einzelnen Waldflächen erhalten bleibt und in der besonderen Form der Endnutzung berücksichtigt wird. So kommt es bei den Waldflächen darauf an, dass durch die Bestandsnutzung die prägende, gliedernde und belebende sowie die biologisch-ökologische Wirksamkeit erhalten bleibt.			
	Hierzu sind entsprechend dem Lichtbedürfnis der Baumarten horst- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge gestattet. Bei Fortschreiten der Waldschäden können größere Nutzungen erforderlich werden. 4.5-1, -5 bis -7, -9, -13, -14, -19, -23 bis -26, -29 bis -33, -35 bis -44, -48 bis -54, -56 bis -60, -62 bis -80, -85 bis -90, -91 bis -99. Die Nutzung der mit den Ziffern 4.5-3, -4, -10, -11, -12, -15 bis -18, -20, -22, -28, -34, -45, -46, -47, -55, -81 bis -84 und -90 gekennzeichneten Flächen soll durch eine stammweise plenterartige erfolgen.				
ABd 4.5-1		im NSG „Southerberg“			
AfBef 4.5-2	Gruppenweise Entnahme	Hüscheider Wald, im NSG „Wupperhang mit Henskensiepen und Hüscheider Bachtal“			
Af 4.5-3		auf der Ackerterassenböschung südöstlich von Neuenkamp			
Af 4.5-4		im Murbachtal westlich von Neuenkamp			
Af 4.5-5		im Murbachtal mit Seitental östlich der Wietschermühle			
Af 4.5-6		im Murbachtal westlich der Teichanlage an der Muhrgasse			
Af 4.5-7		im Murbachtal östlich der Muhrgasse			
Afg 4.5-8		im Ölbachtal südlich von Bruch			
Ag 4.5-9		im Murbachtal südlich der Diepentalsperre			
Bb 4.5-10		im Südosten von Schloss Laach			
Bd 4.5-11		Östlich der Landstraße in Höhe von Frischenberg			

BCd4.5-12		am alten Mühlengraben westlich der A 3			
Be 4.5-13		am Osthang der Wupper			
Be 4.5-14		in der Wupperschleife nordwestlich der Bahnlinie Opladen-Hilden			
Be 4.5-15		im NSG „Eichen-Hainbuchenwald“ in der Wupperschleife			
Be 4.5-16		in der Wupperschleife südwestlich der Bahnlinie Opladen-Hilden			
Be 4.5-17		im NSG „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal“			
Be 4.5-18		im NSG „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Bachtal“			
BCf 4.5-19		am Nord- und Südhang des Ölbachtals zwischen Grundermühle und Fabrik Neukronenberg			
Bf 4.5-20		im Ölbachtal zwischen Atzlenbach und Grundermühle sowie südlich der Grundermühle			
Bf 4.5-21		im Ölbachtal zwischen Oberölbach und Grund			
Bf 4.5-22		im Biesenbachsiefen			
Bf 4.5-23		im Süden der „Schönen Aussicht“ zwischen der Höhenstraße und „Am Sonnenhang“			
Bg 4.5-24		südlich von Romberg			
Bg 4.5-25		im Dierather Bachtal			
Bg 4.5-26		im Hamberger Bachtal östlich der Fischteichanlage „Forellental“			
Cb 4.5-27	Gruppenweise Entnahme	„in den Dehlen“			
Cc 4.5-28		in der Niederterrasse westlich der A 59			
Cc 4.5-30		auf der „Terrassenkante westlich des RWE			
Cc 4.5-31		im Pescher Busch			
Cc 4.5-33		am Wupperhang westlich des Friedhofs Reuschenberg und im Bereich des Sportplatzes			
Ce 4.5-34		zwischen der A 3 und de Bonner Straße			
CeDef 4.5-35		südlich der Autobahnauf/ -abfahrt Opladen			
Cf 4.5-36		am Nordhang des Wiehbachtals südlich des Strandbades			
Cf 4.5-37		im Westteil des Bürgerbusches nördlich der A 1			
CefDe 4.5-38		im Bürgerbusch westlich der Jakob-Fröhlen-Straße			
Cf		im Bürgerbusch östlich der Jakob-Fröhlen-Straße			

4.5-39				
Cf 4.5-40		im Bürgerbusch westlich der Jakob-Fröhlen-Straße, am Köttelsbach und Holzer Weg		
Cf 4.5-41		im Bürgerbusch östlich des Teufelssteins		
Cf 4.5-42		im Ostteil des Bürgerbusches nördlich der A 1		
Cf 4.5-43		Nordostbereich des Bürgerbusches südlich der A 1		
Cf 4.5-44		Nordhang des Wiehbachtals östlich der Fabrik Neukronenberg		
Cg 4.5-45		am Nordhang des Wiehbachtals mit Siefen westlich von Sporrenberg		
Cg 4.5-46		im Siefen westlich des Köttershofes		
Cgh 4.5-47		am Hang des Köttersbachtals östlich und westlich der A 1		
Cfg 4.5-48		Bürgerbusch westlich der von Knoeringen Straße		
CDg 4.5-49		im Osten des Bürgerbusches an der Heinrich-Lübke-Straße		
CDg 4.5-50		im Driescher Bachtal		
Ch 4.5-51		westlich von Hirzenberg		
Ch 4.5-52		Bachtal des Hirzenberger Mühlenbaches		
Ch 4.5-53		in den Tälern des Köttel- und Forstbaches		
Ch 4.5-54		südwestlich von Niederblecher		
Ch 4.5-55		an der Berliner Straße nördlich von Gronenborn		
Ch 4.5-56		im Leimbachtal östlich von Gronenberg		
CeDef 4.5-57		Westrand des Bürgerbusches		
Def 4.5-58		am Westrand des Bürgerbusches nördlich und südlich der A 1		
Df 4.5-59		am Westrand des Bürgerbusches südlich der A 1		
Df 4.5-60		Bürgerbusch östlich von Alkenrath		
CDf 4.5-61		im NSG „Bachaue des Bürgerbuschbaches“		
Df 4.5-62		im Bürgerbusch am Grünen Weg		
Df 4.5-63		im Bürgerbusch am Grünen Weg		
Df 4.5-64		am Südostrand des Bürgerbusches nördlich des Grünen Weges		
Df 4.5-65		im Bürgerbusch am Grünen Weg		

Df 4.5-66		im Bürgerbusch am Grünen Weg			
Df 4.5-67		im Bürgerbusch am Grünen Weg			
Df 4.5-68		im Bürgerbusch am Grünen Weg			
Df 4.5-69		im Bürgerbusch am Grünen Weg			
Df 4.5-70		nördlich der Dhünn, westlich von Schloss Morsbroich			
Df 4.5-71		südlich der Dhünn, westlich von Schloss Morsbroich			
DEf 4.5-72		südlich der Gustav-Heinemann-Straße, östlich und westlich der Dhünn			
Df 4.5-73		westlich von Schloss Morsbroich			
Df 4.5-74		südlich der Gezelin-Kapelle			
Df 4.5-75		östlich der Kastanienallee			
Df 4.5-76		im Nordwesten der Parkanlage von Schloss Morsbroich			
Df 4.5-77		im Osten der Parkanlage von Schloss Morsbroich			
Df 4.5-78		südlich der Opladener Straße			
Df 4.5-79		südlich der Opladener Straße			
Df 4.5-80		Grünanlage Mathildenhof, nördlich der Oulustraße			
Dg 4.5-81		Grünanlage Mathildenhof, nördlich der Wilmersdorfer Straße			
Dg 4.5-82		Grünanlage Mathildenhof, südlich der Wilmersdorfer Straße			
Dg 4.5-83		Grünanlage Mathildenhof, „An der Fuskaule“			
Dg 4.5-84		im NSG „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“			
Dgh 4.5-85		im unteren Leimbachtal und südlich von Horkenbach			
Dh 4.5-86		im oberen Leimbachtal und südlich von Horkenbach			
Dh 4.5-87		nördlich von Horkenbach			
Dh 4.5-88		südwestlich von Engstenberg			
Ef 4.5-89		nordwestlich des städt. Freibades Aermühle			
Ef 4.5-90		im Wuppermann – Park, westlich der Mülheimer Straße			
Efg 4.5-91		im Dhünntal östlich von Freudenthal			

Eg 4.5-92		am Nordhang des Dhünntals im Revier Scherfenbrand			
Eg 4.5-93		im Revier Scherfenbrand nördlich der Bensberger Straße			
Eg 4.5-94		im Revier Scherfenbrand nördlich und südlich der Bensberger Straße			
Eg 4.5-95		südlich vom Hummelsheim			
Eg 4.5-96		am Südhang des Dhünntals südlich vom Edelrath			
Egh 4.5-97		am Südhang des Dhünntals und in den Siefen des Mittelbuschbaches			
Eh 4.5-98		in der Dhünnaue südlich von Uppersberg			
Eh 4.5-99		am Hang des Uppersberger Bachtals			

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 LG)

<p>Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6. angegebenen Reihenfolge durchzuführen.</p> <p>Bei allen Pflanzenmaßnahmen sind bodenständige Gehölze entsprechend der im Anhang zu den Landschaftseinheiten nach Standortgruppen zusammengestellten Pflanzenlisten zu verwenden.</p> <p>Soweit nichts anderes festgesetzt ist, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Anlage von Baumreihen ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 30 m einzuhalten; - bei Ergänzung bestehender Baumreihen der vorgegebene Abstand beizubehalten; - bei Anlage von Baumgruppen eine Gruppengröße von 3 – 5 Exemplaren einzuhalten; - bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen mindestens von einer 3-reihigen Pflanzung auszugehen; - für die Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und –reihen sind Hochstämme oder Solitäre (mind. Stärke 12 – 14 cm) zu verwenden; 	<p>Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinigungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) ist in die Dienstanweisung aufzunehmen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen sofort der unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte hinreichend kenntlich gemacht. Welche Grundstücke oder Grundstücksteile von Maßnahmen betroffen sind, entscheidet in Zweifelsfällen die untere Landschaftsbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt.</p> <p>Soweit Maßnahmen im Bereich vorhandener Schutzstreifen ober- und unterirdischer Leitungen getroffen sind, stehen diese der ordnungsgemäßen Aufrecht-erhaltung (Wartung und Beseitigung von Störungen) der Anlagen nicht entgegen.</p>			
--	---	--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> - für Pflanzungen von Feld- und Ufergehölzgruppen sind mind. 10 % Hochstämme und 25 % Heister oder Sträucher (2 x verpflanzt) zu verwenden; - bei Anlage von Feld- und Ufergehölzgruppen von der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit Signaturen gekennzeichneten Flächen auszugehen; mindestens ist jedoch eine Gruppengröße von 7 – 15 Exemplare einzuhalten. 			
--	--	--	--	--

5.1 Anpflanzung

	<p>Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen.</p>	<p>Die Liste mit dem für die Anpflanzungen zu verwendenden Gehölze befindet sich im Anhang zu den Landschaftseinheiten.</p>		
Af 5.1-1	Feldgehölz	auf der Ackerböschung östlich von Neuenkamp		
Af 5.1-2	Feldgehölz	auf der Ackerböschung nordwestlich von Pattscheid		
Af 5.1-3	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Nordseite des Neuenkamper Weges östlich von Neuenkamp		
Af 5.1-4	Ufergehölzgruppe	am Ölbach westlich von Romberg		
Bb 5.1-5	Feldgehölzstreifen (mehrreihig)	an der Ostseite der Stöckenstraße		
Bb 5.1-6	Feldgehölzstreifen (mehrreihig)	westlich und östlich der Langenfelder Straße sowie im Norden zwischen dem NSG Krapuhlsee und der Hoflage		
BbCab 5.1-7	Feldgehölzstreifen (mehrreihig)	an der Südwestseite des NSG Krapuhlsee		
BbCb 5.1-8	Feldgehölzstreifen (mehrreihig)	an der Ostseite der Weinhäuser Straße		
BbCb 5.1-9	Feldgehölzstreifen (mehrreihig)	an der Ostseite der Bernsteinstraße		
BCc 5.1-10	Feldgehölzstreifen (mehrreihig)	auf der Ostseite der Masurenstraße nördlich von Rheindorf		
Bd 5.1-11	Baumreihe mit Winterlinde	an der Rothenberger Straße		
Be 5.1-12	Feldgehölze	auf der Ackerböschung östlich der Bahnlinie Opladen-Hilden		
Bf 5.1-14	Waldmantelgehölz	am Waldrand östlich der Bahnlinie Opladen-Hilden „Am Wupperberg“		
Bf 5.1-15	Feldgehölz	auf der Ackerböschung in südöstlicher Verlängerung des Henkenseipen westlich von Hüscheid		

Bf 5.1-16	Feldgehölz, Ergänzung der bestehenden Pflanzung	auf der Ackerböschung nordöstlich von Hüscheid			
Bf 5.1-17	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	nördlich von Grund			
Bf 5.1-18	Baumgruppen	auf der Südseite des Wirtschaftsweges südwestlich von Atzlenbach und der Westseite der südlichen Ortsausgangsstraße			
Bf/g 5.1-19	Baumgruppen mit Bergahorn	Auf der Nordseite des Wirtschaftsweges zwischen Klaashäuschen und südwestlich von Handerfeld (letzte Teilstücke im Plangebiet nur einreihig möglich, da Südseite des Weges im Rhein.-Berg.-Kreis)			
Bf 5.1-20	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	an der Westseite des Wirtschaftsweges südlich der Grunder Mühle			
BFG 5.1-21	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	auf der Westseite entlang des Wirtschaftsweges nordöstlich von Atzlenbach			
Bg 5.1-22	Ufergehölze	am Ölbach südwestlich von Romberg			
Ca 5.1-23	Feldgehölzgruppen	in dem Wegedreieck nördlich „Oben der Mühlen“			
Ca 5.1-24	Baumgruppe mit 3 Winterlinden	im Dreieck Hitdorfer Straße/Rheinstraße			
Ca 5.1-25	Baumreihe mit Winterlinden	auf der Nordseite der Ringstraße			
Cab 5.1-26	Baum- und Strauchgruppen (Weidengebüsch)	an der Rheinaue im Bereich des Spülsaums			
Cb 5.1-27	Feldgehölzreihe und kleinkronige Bäume	auf der Westseite der Langenfelder Straße			
Cbc 5.1-28	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges zwischen den beiden Wäldchen			
Cb 5.1-29	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	auf der Ostseite des Verbindungsweges (außerhalb des Werkgeländes) zwischen der Hitdorfer Straße und der Kiesgrube unter Berücksichtigung der gepl. L 293			
Cb 5.1-30	Feldgehölzstreifen (2 – 3-reihig)	auf der Nordseite der Hitdorfer Straße zwischen der A 59 und Hitdorf-Ost			
Cb 5.1-31	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	auf der Ostseite des Wirtschaftsweges zwischen der Hitdorfer Straße und dem Dehlensee			
Cb 5.1-32	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	im Norden von Rheindorf (Ortseingrünung)			
Ccd 5.1-34	Feldgehölzstreifen, mehrrichtig unter Berücksichtigung lärmindernder Gehölze	auf der Westseite der Bahnlinie, östlich von Butterheide			
Cc 5.1-35	Feldgehölzstreifen, mehrrichtig aus Gehölz mit dichter Buscbildung	entlang des Wirtschaftsweges östlich von Butterheide			
Ccd 5.1-36	Ufergehölzgruppen	an der Wupper, östlich der L 108 bis zur „Schusterinsel“			
CDc 5.1-37	Baumgruppen und Einzelbäume	in der Wupperaue östlich des ehem. Hauses Wambach			
Cd 5.1-38	Feldgehölz (Ergänzung des Bestandes)	auf der Geländekante in der Wupperaue			
Cd 5.1-39	Kopfweidenreihen	am alten Mühlengraben und der Wupper östlich des Pescher Busches			
Cd	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	an der Nordseite des neuen Mühlengrabens			

5.1-40					
Cf 5.1-41	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme)	auf der Südseite der Wiehbachtalstraße und der Westseite der Lehner Mühle			
Cf 5.1-42	Feldgehölz	auf der Ackerböschung im Wiehbachtal nördlich der Lehner Mühle			
Cf 5.1-43	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Westseite der Dohrgassen westlich des Sportplatzes Quettingen			
Cg 5.1-44	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme)	auf der Südseite der Wiehbachtalstraße östlich der Kapellenstraße			
Cg 5.1-45	Feldgehölzgruppen	auf der Nordseite der Altenberger Straße westlich von Sporrenberg			
Cg 5.1-46	Baumreihe mit Winterlinde	auf der Nordseite der Altenberger Straße östlich der A 1 bis Kamp			
Cgh 5.1-47	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme) auf der westlichen Seite, Feldgehölzgruppen auf der östlichen Seite	Krummer Weg von Neuboddenberg bis Kamp			
Cg 5.1-48	Baumreihen mit Winterlinde, teils beidseitig, teils einseitig, stellenweise Gehölzstreifen	auf der Ostseite „Am Steinberg“ zwischen der Albert-Schweitzer-Straße und Krummer Weg			
Cg 5.1-49	Baumreihe mit Winterlinde bzw. Gehölzstreifen	auf der Südseite der Albert-Schweitzer-Straße, bzw. Nordseite			
Cg 5.1-50	Baumreihe mit Stieleiche	auf der Westseite der von Knoeringen-Straße südlich der A 1			
Cgh 5.1-51	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme)	am Ropenstaller Weg			
CghDg 5.1-52	Baumreihe mit bodenständigen Bäumen (Hochstämme)	auf der Nordseite „In der Wasserkuhl“ westlich von Neuboddenberg			
CDg 5.1-53	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Ostseite „Auf'm Berg“ südlich von Steinbüchel			
Ch 5.1-54	Feldgehölzgruppen	auf der Hangkante nordwestlich von Hirzenberg im Seitental des Köttersbaches			
Ch 5.1-55	Feldgehölzgruppen	an einem Wirtschaftsweg östlich von Heidberg			
Chi 5.1-56	Baumreihe mit Stieleiche	auf der Südseite „Am Eichenplätzchen“/Stadtgrenze Burscheid			
Ch 5.1-57	Feldgehölzstreifen	an einem Wirtschaftsweg nördlich von Niederblecher			
Cgh 5.1-58	Einzelbäume (Hochstämme)	an der Ostseite des Weges zwischen Krummer Weg und Ropenstall			
Ch 5.1-59	Feldgehölz	auf der Ackerböschung nordöstlich von Neuboddenberg			
Ci 5.1-60	Ergänzung der Baumreihe mit Bergahorn	auf der Westseite der Berliner Straße			
Dc 5.1-61	Baum- und Gehölzgruppen (bevorzugt Kopfweiden)	in der Rheinaue zwischen der heutigen und der ehem. Wuppermündung			
Dc 5.1-62	Ufergehölze (bevorzugt Kopfweiden)	an der Wupper südlich der A 59			
Dc 5.1-63	Feldgehölzstreifen, mehrreihig	auf der Westseite (Straßenböschung) der A 59 zwischen der ehem. Wuppermündung und der A 1			
Dc 5.1-64	Baumreihe mit Schwarzpappeln	auf der Ostseite des Rheinuferweges			
Dc 5.1-65	Baumgruppen und Einzelbäume mit Stieleiche, Esche und Kopfweiden	in der Rheinaue zwischen der ehem. Wuppermündung und der A 1			

DcEce 5.1-66	Ergänzung und Baumreihe mit Stieleiche, Platane, Linde	auf der Westseite (Böschungsoberkante) des Fußweges zwischen der Rheinaue und der Grünanlage westlich der Rheinstraße			
Dcde 5.1-67	Ufergehölze und 4 Baumgruppen	an der Wupper von der L 108 bis zu A 59			
Dc 5.1-68	Baumgruppen	in der Wupperaue bei Rheindorf südlich er Wupper			
Dd 5.1-69	20 Kopfweiden in Gruppen	an der Dhünn von der A 1 bis zur Einmündung in die Wupper			
Dd 5.1-70	Baumgruppen	südlich des Sportplatzes Bürrig, am Übergang von der Böschung zur Wiese und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Trasse			
Dd 5.1-71	Einzelbaum	in der Dhünnaue zwischen der A 1 und dem Ritterweg			
Dde 5.1-72	Ufergehölze einschl. Kopfweiden	an der Dhünn zwischen dem Rüttersweg und der Bahnlinie Köln-Wuppertal			
Dg 5.1-73	Feldgehölzstreifen (mehrrichtig)	auf der Nordseite der Wilmersdorfer Straße			
Dg 5.1-74	Ufer- und Feldgehölzgruppen	am Meckhofer Bach und auf der Hangkante im Meckhofer Bachtal nordöstlich von Mathildenhof			
Dg 5.1-75	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Ostseite des Bohofsweges westlich von Mathildenhof			
Dg 5.1-76	Feldgehölzgruppen	auf der Ostseite des Wirtschaftsweges nördlich von Neuenhaus			
Dg 5.1-77	Feldgehölzgruppen	auf der Westseite des Weges von der Neuenhausgasse nach Kursiven			
DEg 5.1-78	Allee/Baumreihe mit Bergahorn, stellenweise Feldgehölz (unter Berücksichtigung der Verbreiterung der L 288)	an der Odentaler Straße von der Stadtgrenze bei Nittum bis Schlebusch			
Dg 5.1-79	Feldgehölzstreifen bzw. -gruppen	auf der Südseite der Berliner Straße südwestlich von Neuboddenberg			
Dh 5.1-80	Feldgehölzgruppen	auf der Westseite des Wirtschaftsweges westlich von Halfenleimbach			
Dh 5.1-81	Feldgehölzgruppen	auf der Nordseite des Fußweges im Leimbachtal zwischen Längsleimbach und Höfen			
Dh 5.1-82	Feldgehölzgruppen	auf der Westseite des Engstenberger Weges			
Dh 5.1-83	Feldgehölz	auf der Ostseite des Teitscheider Weges			
Dh 5.1-84	Ufer- und Feldgehölz	am Teitscheider Bach und auf der Hangkante im Teitscheider Bachtal			
Dh 5.1-85	Feldgehölzstreifen	westlich von Hafenleimbach			
Dh 5.1-86	Feldgehölzstreifen	auf der Ostseite des Engstenberger Weges südlich von Engstenberg			
Dh 5.1-87	Feldgehölzstreifen	auf der Nordseite des Edelrather Weges südöstlich von Engstenberg bis zum Siefen des Mittelbuschbaches			
DEh 5.1-88	Baumreihe mit Bergahorn	auf der Westseite „Auf dem Uppersberg“ nördlich von Uppersberg			
Ee 5.1-89	Feldgehölzstreifen, mehrrichtig	auf der Ostseite der A 3 südlich der Abfahrt Leverkusen			
Eg	Ufergehölzgruppen	am Leimbach im Bereich der Dhünnaue			

5.1-90					
Eg 5.1-91	Ufergehölzgruppe	am Edelrather Bach in der Dhünnaue			
Eg 5.1-92	Baumreihe mit Winterlinde	auf der Südseite des Edelrather Weges westlich von Edelrath			
Eh 5.1-93	Feldgehölzgruppen	auf der Ostseite des Wirtschaftsweges südwestlich von Uppersberg			

5.2 Aufforstung

	<u>Aufforstung</u> Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG ist festgesetzt:				
	Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind aufzuforsten.	es sollen bei Aufforstungen standortgerechte Gehölze entsprechend den im Anhang zu den Landschaftseinheiten nach Standortgruppen zusammengestellten Pflanzenlisten verwendet werden.			
BDbc 5.2-1	Aufforstung als Laubmischwald	A 59, westliche Seite			
BCc 5.2-2	Aufforstung als Laubmischwald (2 Teilflächen)	im Nordosten von Rheindorf östlich der Autobahnüberfahrt			
Bd 5.2-3	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der A 3 zwischen der Solinger Straße			
Cb 5.2-4	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der Fährstraße in Hitdorf			
Cbc 5.2-5	Aufforstung als Laubmischwald	A 59/Benrather Straße			
Cc 5.2-6	Aufforstung als Laubmischwald	A 59, östliche Seite			
Cc 5.2-7	Aufforstung als Laubmischwald	im Dreieck zwischen der Solinger Straße und der Bahnlinie Köln-Düsseldorf			
Cd 5.2-8	Aufforstung als Laubmischwald	südlich der Solinger Straße im Bereich der ehem. Abgrabung			
Cd 5.2-9	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der A 3 zwischen der Wupper und dem Sportplatz Birkenberg			
Cf 5.2-10	Aufforstung als Laubmischwald	im nördlichen Randbereich des Bürgerbusches nördlich des Teufelssteins			
Cfg 5.2-11	Aufforstung als Laubmischwald	südlich der A 1 zwischen dem Bürgerbusch und der von Knoeringen-Straße			
Cg 5.2-12	Aufforstung als Laubmischwald	nördlich und südlich der A 1 Bei der Durchführung der gepl. Maßnahme ist auf den gepl. Rastplatzbau Rücksicht zu nehmen.			
Cg 5.2-13	Aufforstung als Laubmischwald	an der A 1 westlich von Kamp			
Cg 5.2-14	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der Deponie bei Kamp			
Ch	Aufforstung als Laubmischwald	im Köttersbachtal südwestlich von Schnorrenberg			

5.2-15					
Dc 5.2-16	Aufforstung als Laubmischwald	am Nordrand der Siedlung im Verkehrsdreieck A 1/Rheinstraße			
Dh 5.2-17	Aufforstung als Laubmischwald	im Horkenbachtal südlich von Horkenbach			
Dh 5.2-18	Aufforstung als Laubmischwald	Hochfläche um Gut Horkenbach			
Dh 5.2-19	Aufforstung als Laubmischwald	im Horkenbachtal südwestlich von Horkenbach			
Eh 5.2-20	Aufforstung als Laubmischwald	östlich der Uppersberger Straße im Uppersberger Bachtal			
Eh 5.2-21	Aufforstung als Laubmischwald	auf dem Dhünntalhang südlich von Uppersberg			
Eh 5.2-22	Aufforstung als Laubmischwald (unter Berücksichtigung des Sicherheitsstreifens der unterirdischen Leitung)	auf dem Dhünntalhang südwestlich von Uppersberg			
Eh 5.2-23	Aufforstung als Laubmischwald	in der Dhünnaue gegenüber von Hoverhof			
De 5.2-24	Aufforstung als Laubmischwald	südlich Autobahn Eisholz			

5.3 Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken

	Aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 3 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Flächen sind nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Einzelfestsetzung herzurichten	Es sollen bei der Herrichtung geschädigter Grundstücke standortgerechte Gehölze bzw. Pioniergehölze entsprechend den im Anhang zu den Landschaftseinheiten erstellten Pflanzenlisten verwendet werden			
Af 5.3-1	Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen - Aufforstung als Laubmischwald	Deponie südlich von Neuenkamp			
Af 5.3-2	Beseitigung des Mülls	im Quellenbereich des östlichen Zuflusses zur Rentwiese			
Be 5.3-4	Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen - Aufforstung als Laubmischwald	ehem. Abgrabung nördlich der Ziegelei am Mühlenberger Knechtsgraben			

	<ul style="list-style-type: none"> - Anlegen eines Tümpels mit ca. 5 m breitem unbewachsenen Randstreifen - Abstechen der Hangkante und Sicherung des Zufluges durch Freischneiden der Gehölze 				
Bf 5.3-5	Beseitigen des Mülls	im Quellenbereich des Henkenseipen			
Cc 5.3-6	Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen der ehem. Terrassenkante durch Wiederverfüllung mit Rohboden (umweltunbedenkliches Material) - Ödlandflächen sind selbst überlassen 	Mülldeponie nordwestlich des RWE-Umspannwerks Rheindorf			
Ccd 5.3-7	Beseitigen des Mülls	ehem. Kiesgrube westlich des Pescher Busches			
Ch 5.3-8	Beseitigen des Mülls und Bauschutts	im NSG „Gronenborner Fischteiche“			
Dg 5.3-9	Beseitigen des Mülls im Bachbett	im NSG „Gronenbornger Fischteiche“			
Ef 5.3-10	Beseitigen der Gartenabfälle	im Hohlweg östlich Manfort			

5.4 Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger stören- der Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 LG)

	keine Festsetzungen				
--	---------------------	--	--	--	--

5.5 Pflegemaßnahmen

	Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG ist festgesetzt: Die im nachfolgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Flächen und Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen zu pflegen.				
Af 5.5-1	Sukzessives (einzelstammweißes) Auf-den-Stock-setzen der Gehölze ca. alle 15 – 20 Jahre, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen	Hohlweg südlich von Pattscheid			
Be 5.5-2	Jährlicher Pflegeabschnitt der Kopflinden	„Am Weiher“			

Ccd 5.5-3	Kopfweiden regelmäßig im Turnus von 10 bis 15 Jahren zwischen Oktober und März schneiden	in der Wupperrau, „Am Durchstich“ westlich von Butterheide und am Mühlengraben im LSG „Waldwinkel“ <u>Erläuterung zur Maßnahme</u> Werden die Äste nicht von Zeit zu Zeit zurückgeschnitten, bilden sich ausladende Kronen, unter deren Last die Bäume häufig auseinanderbrechen. Durch den Kopfbaumschnitt wird die Höhlenbildung (insb. für den Steinkauz) gefördert. Der Kopfbaumschnitt soll möglichst nahe am Kopf und abschnittsweise erfolgen, d. h., nicht alle Kopfweiden zugleich. Die günstigsten Monate hierfür sind die Herbst- und Wintermonate (Brutvögel)!			
Cc 5.5-4	Aufkommenden Gehölzanflug alle 8 – 10 Jahre beseitigen, einzelne Gehölze auf-den-Stock-setzen	Deponie nordwestlich des RWE			
Cd 5.5-5	Entfernen von Junggehölzen auf Flächen mit Sandvegetation sowie Freihalten von Stellen mit Pionier- oder Sandvegetation	West- und Osthang der Bonner Straße			
Dc 5.5-6q	Extensive Pflege von 20 % der Rasenflächen durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Oktober Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	in der Wupperrau bei Rheindorf Erläuterung zu den Pflegemaßnahmen 5.5-6, -8, -10 bis 5.5-14: Die entsprechenden Teilflächen sind von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Für die Entwicklung von Rasenflächen in Kräuternfluren und Grasgesellschaften geeignete Standorte sind: - Flächen in Waldrandnähe - Steilhänge - Lichtungen - Bachläufe, Zwickel und sonstige Restflächen			
Dd 5.5-7	extensive Pflege der Rasenfläche durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Oktober, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	am westlichen Ortsrand von Bürrig			
DEde 5.5-8	Extensive Pflege von 20 % der Rasenflächen durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Oktober, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	im Stadtpark			
Df 5.5-9	Mahd der Hochstauden im Rhythmus von 3 bis 5 Jahren im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes und Beseitigung der aufkommenden Gehölze	Feuchtgebiet im NSG „Bachau des Bürgerbusches“ örtlich der Fischteiche			
Dg 5.5-10	Extensive Pflege von 20 % der Rasenflächen durch zweimalige Mahd Ende Juli und September/Oktober, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind	Parkanlage Mathildenhof			

	aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.				
Dg 5.5-11	Einmalige Mahd der Hochstaudenfluren im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes und Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Leimbachtal westlich von Neuenhaus			
Dg 5.5-12	Einmalige Mahd der Hochstaudenfluren im Spätherbst, Abtransport des Mähgutes und Beseitigung der aufkommenden Gehölze	im Leimbachtal nördlich von Neuenhaus			
Eef 5.5-13	Extensive Pflege der Magerrasen durch einmalige Mahd im Spätherbst und Abtransport des Mähgutes	am Südring nördlich der Dynamit Nobel AG			
Eg 5.5-15	Verjüngen des Bestandes durch sukzessives (einstammweißes) Auf-den-Stock-setzen der Ufergehölze (Erlen)	östlich von Freudenthal bis zum Hummelsheimer Hof			
Ef 5.5-16	Verjüngen des Bestandes durch sukzessives Auf-den-Stock-setzen einzelner Gehölze	Hohlweg östlich von Manfort			
Df 5.5-17	Verjüngen des Erlenbestandes alle 15 bis 20 Jahre durch sukzessives Auf-den-Stock-setzen	im NSG „Erlenbruch im Bürgerbusch“			
Ef 5.5-18	extensive Grünlandbewirtschaftung (Beweidung mit max. 1,5 Großvieheinheiten oder Mahd zweimalige Mahd pro Jahr, keine Düngung, Entfernen des Mähgutes)	Im LSG „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“: Binnendüne südlich des Willy-Brandt-Ringes zwischen Hornpottweg und Dünnwalder Grenzweg.			
BefCef 5.5-19	Jährlich einmalige Mahd oder extensive Beweidung mit 1,4 GVE / ha auf den Hängen, in den feucht-nassen Bereichen Mahd alle zwei Jahre oder extensive Beweidung mit 1,4 GVE / ha, Abtransport des Mähgutes, Beseitigung aufkommender Gehölze und Pflege sowie ggf. Nachpflanzung der Obstbaumbestände unter Verwendung von regional-typischen, alten Obstbaumsorten und Hochstämmen;	Im NSG „Wiembachtal und Ölbachtal: Der Bereich Lemschwiese besteht aus einem südexpozierten Hang, der am oberen Hangbereich Obstbäume mit blütenreichem Grünland trägt. Die feucht-nassen Auenbereiche zeichnen sich durch das Vorkommen von artenreichem Feucht- und Nassgrünland aus.			

5.6 Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen

	keine Festsetzungen			
--	---------------------	--	--	--

5.7 Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie von Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

	Aufgrund § 26 Abs. 1 Nr. 7 LG ist festgesetzt: Die im folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Fortsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage festgesetzten Maßnahmen sind nach			
--	---	--	--	--

	Maßgabe der Einzelfestsetzungen durchzuführen: Die Neuanlage bzw. der Ausbau der nachfolgend aufgeführten Wege ist in wassergebundener Decke auf einer Breite von 1,50 m auszuführen, sofern es sich um reine Wander-, Rad- oder Reitwege handelt. Kombinierte Wege sind auf eine Breite von 2,0 m zu begrenzen, Reitwege sind getrennt zu führen und mit Sand zu befestigen				
Bb 5.7-1	Wanderweg	im Norden des Laacher Sees			
Bb 5.7-2	kombinierter Rad- und Wanderweg	auf der Südseite des Laacher Sees			
BCb 5.7-3	kombinierter Rad- und Wanderweg	um den geplanten Hitdorfer See			
Cd 5.7-4	Reitweg	östlich der Langenfelder Straße im Norden bis zum Friedhof an der Hitdorfer Straße im Süden			
BCbc 5.7-5	Reitweg	von Voigtsbach bis zum Wald „In den Dehlen“			
Cb 5.7-7	kombinierter Rad- und Wanderweg	südlich des Hitdorfer und Dehlensees zwischen der Grünstraße und der Fährenstraße			
CDc 5.7-8	kombinierter Rad- und Wanderweg	östlich von Butterheide von der Bahnlinie Köln-Düsseldorf bis südlich des ehem. Hauses Wambach			
Cd 5.7-9	Wanderweg	in der Wupperaue südlich des Pescher Busches			
CdDcd 5.7-10	Radweg	auf dem Bürriger Deich entlang des Mühlengraben bis Gut Reuschenberg			
Cfg 5.7-12	Wanderweg	östlich der Kapellenstraße bis zur ehem. Pulvermühle			
Cfg 5.7-13	kombinierter Rad- und Wanderweg	östlich des Biesenbacher Weges entlang der Wiehbachtalstraße bis zur Herbergerstraße			
Cg 5.7-15	Wanderweg	im Südwesten des Hauses Steinbüchel			
Cg 5.7-16	Wanderweg	im Leimbachtal südlich von Längsleimbach bis Halfenleimbach			
Egh 5.7-18	kombinierter Rad- und Wanderweg	nördlich der Bensberger Straße bis zur Dhünn			
Efgh 5.7-19	Reitweg	nördlich von Freundental in südöstlicher Richtung durch den Scherfenbrand, in Höhe des Hummelsheimer Hofes in südlicher Richtung durch den Dünnwalder Wald bis zur Stadtgrenze			
Egh 5.7-20	Radweg	von der Odentaler Straße bei Hummelsheim bis zur Stadtgrenze südlich von Uppersberg			
Ēg 5.7-21	Radweg	von der Bensberger Straße nach Süden bis zur Stadtgrenze			

5.8 Weitere kombinierte Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne von § 26 Abs. 1 LG

	Aufgrund von § 26 Abs. 1 ist festgesetzt:				
--	---	--	--	--	--

	Die im Folgenden aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer jeweiligen Lage/Abgrenzung festgesetzten Gebiete und Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen zu entwickeln und zu pflegen.				
ABd 5.8-1	Erstellen eines Entwicklungs- und Pflegeplans, der folgendes berücksichtigt: Schließen der Entwässerungsgräben zur Wiedervernässung der Wiesen und feuchten Wälder, abwechselnde, einmalige Jahrsmahd der halben Gesamtfläche der Wiesen und Hochstauden, die Anlage von ökologisch vielfältigen Tümpeln mit unterschiedlicher Wassertiefe, das Anpflanzen einer artenreichen Hecke aus bodenständigen Gehölzen zur Bundesbahnstrecke hin.	im NSG „Southerberg“			
AfBef 5.8-2	Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hieb-reife hinaus Schließen der Entwässerungsgräben	im NSG „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Wald“ in der Rentwiese (NSG „Wupperhang mit Henkensiepen und Hüscheider Wald“)			
Ag 5.8-3	Ersatzloses Entfernen der Fichten und Wiedernutzen der Fläche als Grünland bzw. Brache mit Mahd alle 2 Jahre im Spätherbst, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	im Ölbachtal östlich von Romberg			
Bb 5.8-4	Beseitigung des Vegetationsanflugs im Bereich der Kiesflächen, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen. Ödlandflächen zu 50 % gehölzfrei halten. Erstellen eines Pflege- und Entwicklungsplans von der LÖLF in Abstimmung mit der ULB	im NSG „Krapuhlsee“			
Be 5.8-5	Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hieb-reife hinaus	im NSG „Eichen-Hainbuchenwald in der Wupper-schleife“			
Be 5.8-6	Anlegen eines Tümpels von ca. 200 qm durch Entschlammten des Knechtgrabens	Knechtgraben südlich der Kläranlage			
Bf 5.8-7	Ersatzlose, sukzessive Entnahme der Pappeln	im NSG „Sumpfgebiet im Ölbachtal“			
Bf 5.8-8	Anlegen eines Feuchtgebietes mit ökologisch vielfältigem Tümpel von einer Gesamtgröße von ca. 2 bis 3 ha	im Ölbachtal östlich von Unterölbach			
Bf 5.8-9	Anlage eines ökologisch vielfältigen Kleingewässers	im Ölbachtal „In den Stöckenwiesen“			
	Einzäunen mit ortsüblichen Weidezäunen				
	Ersatzlose, sukzessive Entnahme der Pappeln	im Ölbachtal nordwestlich von Claashäuschen			
Bf	Wiedernutzung der Fläche als Grünland oder Brache mit Mahd alle 2 Jahre im Spätherbst,				

5.8-10	Mahdgut und/oder Gehölzreste sind auch dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.				
Cb 5.8-11	Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 – 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebsreife hinaus Totholz liegen bzw. stehen lassen	Wald „In den Dehlen“ <u>Erläuterung zur Maßnahme:</u> Stehendes bzw. liegendes Tot- und Faulholz (Stämme, aber auch dürre Wipfel und Starkäste) sind von großer Bedeutung für holzbewohnende Insektenarten und Höhlenbrüter. Bevorzugt werden einzelne, in lockeren Gruppen oder an Waldrändern stehende, von der Sonne beschienene Totbäume.			
Ccd 5.8-12	Entschlammen bzw. stellenweise Vertiefen des Tümpels alle 5 bis 10 Jahre im September oder Oktober Auslichten der Gehölze am Südrand alle 5 Jahre	Ehem. Kiesgrube westlich des Pescher Busches <u>Erläuterung zur Maßnahme:</u> Im Schlamm überwintern Frösche, Kröten, Unken, Molche, Libellen- und Käferlarven. Das Ausbaggern der Teiche soll daher nur in kaulquappenfreien Zeit im September und Oktober vorgenommen werden-			
Cd 5.8-13	Entschlammen des Mühlengrabens Anlegen von zwei Kleingewässern durch Vertiefen vorhandener muldenartig ausgeprägter Feuchtstellen im Bereich des Mühlengrabens	Pescher Busch, östlich des Weges			
Cd 5.8-14	Anlagen eines ökologisch vielfältigen Kleingewässers Einzäunen des Gewässers mit ortsüblichen Weidezäunen	auf der Grünlandfläche südlich des alten Mühlengrabens			
Cd 5.8-15	Ersatzlose, sukzessive Entnahme der Pappeln nach Abtrieb und Ersetzen durch bodenständige Gehölze	im Bereich des alten Mühlengrabens westlich der A 3			
Cd 5.8-16	Anlegen von zwei Kleingewässern durch Vertiefen bzw. Entschlammen temporär wasserführender Feuchtstellen. Entfernen der Pappeln im Bereich der feuchten Rinne nach Hiebreife und Überlassen der Fläche der natürlichen Entwicklung.	Feuchte Rinne im Pescher Busch östlich der Hofanlage			
Cd 5.8-17	Entfernen der Pappeln und überlassen der Fläche der natürlichen Entwicklung Aufstellen einer Hinweistafel	im Pescher Busch östlich der Hofanlage zwischen dem Mühlengraben und dem Deich auf dem Deich westlich des Weges über die Wupper <u>Erläuterung zur Maßnahme:</u>			

		Dieses Schild soll auf die ornithologische Bedeutung dieses Gebietes hinweisen und die Bevölkerung davon abhalten, durch Verlassen der Wege die erforderliche Ruhe zu stören und Fluchtdistanzen zu unterschreiten.			
Cd 5.8- 18	Einzäunen des Tümpels mit ortsüblichen Weidezäunen	im LSG „Waldwinkel“ nördlich der „Pescher Wiese“			
Cd 5.8- 19	Anlegen eines ca. 1 ha großen Feuchtgebietes mit offener Wasserfläche sowie Übergangsbereiche aus Sumpf- und Nasswiesen	im NSG „Wupperinsel“			
Cf 5.8- 21	Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 – 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hieb- reife hinaus Sukzessives (einzelstammweißes) Auf-den-Stock-setzen in Teilbeständen des Erlenwaldes alle 15 bis 20 Jahre	im NSG „Wiembachau“			
Cf 5.8- 22	Wiedernutzung der Fläche als Grünland oder Brache mit Mahd alle 2 Jahre im Spätherbst, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.	in der Wiembachau			
Cf 5.8- 23	Rückführung des begradigten Köttelbaches in einen naturnahen Zustand durch: - Schaffung einer vielgestaltigen Gewässer- morphologie (mäand-rierender Lauf, Prall- und Gleitufer, Kies- und Sandbänke) - bodenständige Ufergehölze (Erlen) - Einzäunen mit ortsüblichen Weidezäunen	in den „Holzer Wiesen“ nördlich des Bürgerbu- sches			
Cg 5.8- 24	Ersatzlose, sukzessive Entnahme der Pappeln Nachfolgend aufkommende Hochstaudenfluren alle 2 Jahre im Spätherbst mähen und Gehölz- anflug beseitigen, Mahdgut und/oder Gehölz- reste sind aus dem Gebiet zu entfernen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Ver- bleib sprechen.	im Kamper Bachtal südöstlich von Lützenkirchen			
Dg 5.8- 25	Errichten eines Walls (30 – 50 cm hoch) um das Gewässer und Einzäunen mit ortsüblichen Wei- dezäunen Einzäunen des Teiches mit ortsüblichen Wei- dezäunen	am Hufer Weg <u>Erläuterung zum Maßnahme:</u> Diese Maßnahme dient dem Schutz des Gewäs- sers vor zu starker Eutrophierung durch einge- schwemmte organische und mineralische Dünge- mittel			
Ch 5.8- 26	Einzäunen der Orchideewiesen mit ortsüblichen Weidezäunen	im Kamper Bachtal südöstlich von Lützenkirchen			

Cg 5.8- 27	Anlegen eines Feuchtgebietes mit Tümpel von einer Gesamtgröße von ca. 100 qm	<p>im Hirzenberger Bachtal</p> <p><u>Erläuterung zur Maßnahme:</u></p> <p>Anforderungen an ein Kleingewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - möglichst auf wasserstauer Schicht - nicht im Bereich stärker befahrener Straßen (Laichwanderung!) - Schutz vor nährstoffreichen Einschwemmungen - Schaffung von Tief- und Flachwasserzonen (ca. 1,50 m tief ist frostsicher) - langgezogene und vielgestaltige Uferzone - Größe 15 bis 100 qm - die Vegetation stellt sich i. d. R. von alleine ein, ggf. punktuell Initialzündung <p>Zu beachten ist, dass keine wertvollen Lebensräume zerstört werden. Oft werden als Standorte für die Anlage von Kleingewässern feuchte, veräsrte Kuhlen ausgewählt, die aber oft ebenso wertvoll sind wie Tümpel.</p>			
Ch 5.8- 28	Ersatzloses Entfernen der Pappeln Einzäunen der Quellmulde und Überlassung der natürlichen Entwicklung	Seitental des Köttersbaches nördlich von Kump			
Ch 5.8- 29	Anlegen von vier Feuchtgebieten mit kleinen Tümpeln von einer Gesamtgröße von jeweils 80 bis 100 qm	im Köttersbachtal südöstlich von Ropstall			
Ch 5.8- 30	Anlegen eines Feuchtgebietes mit Tümpel mit einer Gesamtgröße von 80 bis 100 qm	im Köttersbachtal zwischen Schnorrenberg und Wüstenhof			
Ch 5.8- 31	Ersatzlose Entnahme der Pappeln nach Hieb- reife	„Auf der Nölle“ östlich von Ropenstall			
Ch 5.8- 32	<p>Sicherstellen des Wasserhaushaltes der Nasswiesen und flach Tümpel durch geringfügiges Aufstauen</p> <p>Schaffung verschiedener Initialstadien durch stellenweise Austiefen bzw. Entschlammung der Teiche alle 5 bis 10 Jahre im September und/oder Oktober</p> <p>Beseitigen des Gehölzaufwuchses auf der Talwiese mit Ausnahme am Bachlauf</p>	NSG „Gronenborner Fischteiche“			

CDf 5.8- 33	<p>Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln</p> <p>Totholz im Bachbett liegen bzw. stehen lassen Geringfügiges Erhöhen des Wasserspiegels am unteren ehem. Fischteich</p> <p>Stellenweises Entkrauten des unteren Teiches</p> <p>Keine künstliche Veränderung der Wasserstände von März bis September</p>	<p>NSG „Bachau des Bürgerbuschbaches“</p> <p>Am unteren ehem. Fischteich in der Bachau des Bürgerbuschbaches</p>			
Dc 5.8- 34	<p>Sukzessive Entnahme der Pappeln</p> <p>Ersatz der nicht bodenständigen Gehölze durch Arten des Silberweidenwaldes</p>	in der Rheinaue westlich der ehem. Wuppermündung			
De 5.8- 35	<p>Neuschaffung einer Steilwand und Instandsetzen durch Abstechen</p> <p>Schaffung eines gehölzfreien Streifens von ca. 5 cm durch Beseitigung des aufkommenden Gehölzanfluges auf der Oberkante der Steilwand Absichern der Steilwand durch Einzäunen</p>	Kiesgrube nördlich der A 1 (Gleisdreieck)			
Dfg 5.8- 36	<p>Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebsreife hinaus</p> <p>Wiedervernässen der Feuchtwälder und –wiesen durch Aufstau des Ophover Baches am Unterlauf</p> <p>Anlegen eines Tümpels in der Feuchtwiese</p> <p>Extensive Pflege der Talwiese durch einmalige Mahd im Spätherbst, Mahdgut und/oder Gehölzreste sind aus dem Gebiet zu enternen, soweit nicht andere Biotopschutzgründe für einen Verbleib sprechen.</p>	am Unterlauf es Ophover Mühlenbaches			
Dg 5.8- 38	<p>Erhalten einzelner Bäume und Baumgruppen, 15 bis 20 Bäume/ha bis zu 30 Jahren über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln</p> <p>Aufstauen des Benscheider Baches oberhalb der Feuchtwiese im Leimbachtal</p> <p>Deponieböschung mit standortgerechten Gehölzen bepflanzen</p> <p>Ersatzlose Entnahme der Pappeln</p>	Im NSG „Glöbuscher und Benscheider Wiesen“			
DEg 5.8- 39	Ersatzloses Entfernen der Nadelgehölze nach Hiebreife	am Nordosthang des Leimbachtals zwischen Neuenahaus und Faßbacherhof			

Dh 5.8- 40	Anlegen eines Feuchtgebietes mit ökologisch vielfältigem Tümpel von einer Gesamtgröße von ca. 80 bis 100 qm	im Leimbachtal zwischen Halfenleimbach und Höfen			
Ed 5.8- 41	Freistellen der Rotbuche durch Entfernen der Kiefer im Traufbereich	im Stadtpark			
Dh 5.8- 42	Ersatzlose Entnahme der Pappeln Einzäunen der Quellmulde mit ortsüblichen Weidezäunen Überlassen der Fläche der natürlichen Entwicklung	Quellmulde des Horkenbaches			
Ee 5.8- 43	Ersatz der Wacholder durch bodenständige Gehölze	am Südring/Autobahnauffahrt zur A 3 in Richtung Köln			
Ee 5.8- 44	Entbuschen der Birken und regelmäßiges Beseitigen des Gehölzanflugs zur Sicherung der offenen Struktur Anlegen weiterer ökologisch vielfältiger Tümpel	im NSG „ehem. Kiesgrube am Südring“ auf dem Gelände der Dynamit Nobel AG auf die Kanalisierung der Straßenabwässer ist zu achten (siehe hierzu auch NSG-Schutzverordnung)			
Eg 5.8- 45	Anlegen eines Feuchtgebietes von ca. 1 ha Größe mit mehreren kleinen, ökologisch vielfältigen Tümpeln und nassen Wiesen Einzäunen des Feuchtgebietes mit ortsüblichen Weidezäunen	auf einer Grünlandfläche in der Dhünnaue westlich des Hummelsheimer Hofes			
Eg 5.8- 46	Anlegen eines Feuchtgebietes mit ökologisch vielfältigen Tümpel von einer Gesamtgröße von ca. 400 qm	in der Leimbachau zwischen Faßbacherhof und Leimbacherhof			
Egh 5.8- 47	Umwandlung der Fichten nach Hieb reife und Ersetzen durch bodenständige Gehölze	in der Dhünnaue östlich des Hummelsheimer Hofes			
Eg 5.8- 48	Anlegen weiterer Tümpel	im Leubecker Bruch, Revier Scherfenbrand westlich des Waldfriedhofes			
Ee 5.8- 49	Erstellen eines Entwicklungs- und Pflegeplans in Abstimmung mit der ULB, der u. a. nachfolgende Maßnahmen zur Sicherung der Lebensansprüche der hier vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zum Ziel hat: - Entbuschen eines Teils der stark in Vormarsch sich befindenden Birken sowie regelmäßige Beseitigung aufkommenden Gehölz- bewuchses zur Erhaltung der Ruderalfluren und Sandtrockenrasen	ehem. Kiesgrube „Sonneneck“ am Südring vgl. Biotopkataster NW, Blatt Nr. 25, Grundlagenkarte II a Dieses Gebiet zeichnet sich besonders durch seinen Reichtum an Reptilien und Amphibien aus.			

	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefen des flachen, temporär wasserführenden Gewässers an einzelnen Stellen zur Erreichung der ganzjährige Wasserführung an diesen Stellen - Befestigen der Böschungen mit bodenständigen, möglichst buschartige wachsenden Gehölz - Erhaltung bzw. Schaffung und Sicherung von sonnenexponierten Gelände mit fehlender oder schütterer Vegetation und grabbarem Substrat aus Kies oder Sand - Errichten von Steinhaufen - randliche, nicht in den Kern des Gebietes eindringende Erschließung 				
BCf 5.8-50	Einzäunung des Bereiches zur ungestörten Entwicklung.	Im NSG „Wiembachtal und Ölbachtal: Der ehemalige Fabrikstandort wird zu eine großen Teil von einem naturnahen Stillgewässer mit bedeutenden Vogelvorkommen eingenommen. Fledermäuse nutzen das Gelände als Nahrungshabitat.			
Ef 5.8-51	Anpflanzungen von Baum- und Strauchgruppen und Anlage von kombinierten Rad- und Wanderwegen	Im LSG „Freiflächen mit Binnendüne nördlich des Dünnwalder Waldes“: Anpflanzungen zur Anreicherung der Grünflächen und Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft sowie zur Begrünung der vorgesehenen Fußwege südlich des Willy-Brandt-Ringes und Anlage von Wegen zur Erschließung der Freiflächen südlich des Willy-Brandt-Ringes zur Naherholung.			

6.0 Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG)

	<u>Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG)</u>																			
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">I</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">II</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td>5.1-1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1-2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.1-3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">5.1-4</td> <td></td> </tr> </table>	I	II	III	5.1-1			5.1-2			5.1-3				5.1-4		<p>Die angegebene Reihenfolge der Maßnahmen stellt keine Rangfolge dar.</p> <p>Die Reihenfolge der Maßnahmen wird in drei Dringlichkeitsstufen angegeben.</p> <p>I = Vordringliche Maßnahmen</p>			
I	II	III																		
5.1-1																				
5.1-2																				
5.1-3																				
	5.1-4																			

5.1-5		(in max. 5 Jahren)			
5.1-6					
	5.1-7	II =	Mittelfristige Maßnahmen (in max. 10 Jahren)		
5.1-8					
5.1-9		III =	Langfristige Maßnahmen (in max. 15 Jahren)		
	5.1-10				
	5.1-11				
	5.1-12				
	5.1-14				
	5.1-15				
	5.1-16				
	5.1-17				
	5.1-18				
5.1-19					
	5.1-20				
	5.1-21				
5.1-22					
5.1-23					
	5.1-24				
	5.1-25				
	5.1-26				
5.1-27					
	5.1-28				
	5.1-29				
	5.1-30				
	5.1-31				
	5.1-32				
5.1-34					
	5.1-35				
5.1-36					
	5.1-37				
	5.1-38				
	5.1-39				
	5.1-40				
	5.1-41				
	5.1-42				
	5.1-43				
	5.1-44				
	5.1-45				
	5.1-46				
5.1-47					
5.1-48					
5.1-49					
	5.1-50				
	5.1-51				
	5.1-52				
	5.1-53				
5.1-54					
	5.1-55				
5.1-56					
	5.1-57				
	5.1-58				
5.1-59					
	5.1-60				

	5.1-61			
	5.1-62			
	5.1-63			
	5.1-64			
	5.1-65			
	5.1-66			
5.1-67				
	5.1-68			
	5.1-69			
	5.1-70			
	5.1-71			
	5.1-72			
	5.1-73			
	5.1-74			
	5.1-75			
	5.1-76			
5.1-78	5.1-77			
	5.1-79			
	5.1-80			
	5.1-81			
	5.1-82			
	5.1-83			
	5.1-84			
	5.1-85			
	5.1-86			
	5.1-87			
	5.1-88			
	5.1-89			
5.1-91	5.1-90			
	5.1-92			
	5.1-93			
	5.2-1			
	5.2-2			
	5.2-3			
	5.2-4			
	5.2-5			
	5.2-6			
5.2-8	5.2-7			
	5.2-9			
	5.2-10			
	5.2-11			
	5.2-12			
	5.2-13			
5.2-15	5.2-14			
	5.2-16			
5.2-17				
5.2-18				
	5.2-19			
5.2-20				
	5.2-21			

5.2-23	5.2-22			
	5.2-24			
	5.3-1			
	5.3-2			
	5.3-4			
	5.3-5			
5.3-6				
5.3-7				
5.3-8				
5.3-9				
5.3-10				
5.5-1				
5.5-2				
5.5-3				
	5.5-4			
5.5-5				
5.5-6				
5.5-7				
5.5-8				
	5.2-9			
	5.2-10			
	5.2-11			
	5.2-12			
	5.2-13			
	5.2-14			
5.2-15				
	5.2-16			
5.2-17				
5.2-18				
	5.2-19			
5.2-20				
	5.2-21			
	5.2-22			
5.2-23				
	5.2-24			
	5.3-1			
	5.3-2			
	5.3-4			
	5.3-5			
5.3-6				
5.3-7				
5.3-8				
5.3-9				
5.3-10				
5.5-1				
5.5-2				
5.5-3				
	5.5-4			
5.5-5				
5.5-6				
5.5-7				

5.5-8				
5.5-9				
5.5-10				
5.5-11				
5.5-12				
5.5-13				
	5.5-15			
	5.5-16			
	5.5-17			
	5.7-1			
	5.7-2			
	5.7-3			
	5.7-4			
	5.7-5			
	5.7-7			
	5.7-7			
	5.7-8			
	5.7-9			
	5.7-10			
	5.7-12			
	5.7-13			
	5.7-15			
	5.7-16			
	5.7-18			
	5.7-19			
	5.7-20			
	5.7-20			
	5.7-21			
5.8-1				
5.8-2				
5.8-3				
	5.8-4			
	5.8-5			
5.8-6				
5.8-7				
5.8-8				
5.8-9				
5.8-10				
5.8-11				
5.8-12				
5.8-13				
5.8-14				
5.8-15				
	5.8-16			
5.8-17				
5.8-18				
	5.8-19			
	5.8-21			
5.8-22				
5.8-23				
5.8-24				
5.8-25				
5.8-26				
5.8-27				

5.8-28					
5.8-29					
5.8-30					
	5.8-31				
5.8-32					
5.8-33					
5.8-34					
5.8-35					
5.8-36					
5.8-38					
	5.8-39				
5.8-40					
5.8-41					
5.8-42					
	5.8-43				
5.8-44					
5.8-45					
5.8-46					
	5.8-47				
5.8-48					
5.8-49					

5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMASSNAHMEN (§ 13 LNatSchG NRW)

			5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMASSNAHMEN (§ 13 LNatSchG NRW)	
					Der Landschaftsplan setzt gemäß § 13 LNatSchG NRW Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 25 bis 29 LNatSchG NRW geregelt.

5.1 AUFSTELLUNG VON MASSNAHMENKONZEPTEN FÜR DIE NATURSCHUTZGEBIETE

			5.1	AUFSTELLUNG VON MASSNAHMENKONZEPTEN FÜR DIE NATURSCHUTZGEBIETE	
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW werden die folgenden Maßnahmen festgesetzt und in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagementkonzeptes (BMK).	Die Erarbeitung des BMK wird durch die UNB veranlasst und erfolgt durch die Naturschutzstation in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden, in Abstimmung mit Eigentümern und Pächtern. Die Aufstellung der BMK soll in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplans durchgeführt werden. Eine Aktualisierung der BMK soll alle zehn Jahre erfolgen.

			5.1-1	BMK „Buschbergsee“	Die Überarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-2	BMK „Kleiner Laacher See“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-3	BMK „Krapuhlsee“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-4	BMK „Wuppermündung“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-5	BMK „Untere Wupper“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-6	BMK „Pescher Busch“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-7	BMK „Waldfriedhof Reuschenberg“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-8	BMK „Mittlere Wupper und Wupperschleife“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-9	BMK „Southerberg“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-10	BMK „Obere Wupper und Wupperhang“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-11	BMK „Murbachtal“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-12	BMK „Ölbachtal und Wiembachtal“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-13	BMK „Nördlicher Bürgerbusch“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-14	BMK „Südlicher Bürgerbusch“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-15	BMK „Ophovener Mühlenbach und Driescher Bach“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-16	BMK „Leimbachtal“	Zum NSG Leimbachtal wurde bereits ein BMK im Jahr 2016 erarbeitet, die Abgrenzungen der Maßnahmenräume wurden auf die hier gültigen NSG-Abgrenzungen zugeschnitten.
			5.1.16-1	Umbau der Gewässersituation	
			Dj	Größe: 0,4 ha	Anzahl Teilflächen: 1
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	

				Umbau des Horkenbacher Teichs, sodass der Horkenbach um den Teich herumführt und Verkleinerung und Erhalt des Teiches als Laichplatz für Amphibien.	Der Teich im Hauptschluss des Baches ist laut EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr zulässig.
			5.1.16-2	Verbesserung der Durchlässigkeit	
			Cj, Di, Dj	Größe: 0,05 ha	Anzahl Teilflächen: 5
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Entfernung von Rohrdurchlässen und Ersatz z.B. durch eine Brücke, Einrichtung eines hydraulisch überdimensionierten Rohrdurchlasses oder einer Sohlrampe zur Sedimentierung des Rohres.	Rohrdurchlässe am Steinweg, östlich Längsleimbach, am Teitscheider Weg, Engstenberger Weg und Wilhelmsgasse.
			5.1.16-3	Entfernung von Fichten	
			Di, Dj	Größe: 0,95 ha	Anzahl Teilflächen: 2
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Entfernung der nicht standortgerechten Fichten und Anpflanzung von autochtonen und standortgerechten Gehölzen als Initialpflanzung.	Fichten sind aktuell bereits abgängig. Im Einvernehmen mit der UFB.
			5.1.16-4	Entfernung von Gebäuderesten	
			Dj	Größe: 0,2 ha	Anzahl Teilflächen: 3
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt: Entfernung der benötigten Fremdkörper im Lebensraum.	
			5.1.16-5	Entfernen von Müll/ Grünabfällen	
			Ck, Cj, Di, Dj	Größe: 0,39 ha	Anzahl Teilflächen: 14
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Entfernung des teilweise flächig verteilten Mülls und Abkippungen von Grünabfällen	Diese Maßnahme muss ggf. öfters durchgeführt werden.
			5.1.16-6	Trampelpfade versperren	
			Di	Größe: 0,03 ha	Anzahl Teilflächen: 4
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Sperrung der unrechtmäßig genutzten Trampelpfade.	Die Sperrung dient der Beruhigung des Gebietes.
			5.1.16-7	Für Beweidung sperren	
			Dj	Größe: 0,48	Anzahl Teilflächen: 1
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Wiederherstellung des Waldrandbewuchses Sperrung von mindestens 50 % der Waldrandbereiche für mehrere Monate.	
			5.1.16-8	Ergänzung von Obstbäumen	
			Cj, Ck	Größe: 1,15 ha	Anzahl Teilflächen: 2
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und	Siehe Obstsortenliste im Anhang.

				als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder sind innerhalb des Maßnahmenraumes weitere Obstbäume anzupflanzen.	
			5.1.16-9	Anlage einer Hecke	
			Di	Größe: 0,13 ha	Anzahl Teilflächen: 1
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zum Schutz der sich anschließenden Grünländer und zur Verbesserung des Brutplatzangebotes Verlängerung der bestehenden Hecke am Flötgraben.	
			5.1.16-10	Einstellen der Bewirtschaftung	
			Di	Größe: 4,6 ha	Anzahl Teilflächen: 6
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Erhaltung aller Altersstadien des Waldes Einstellen der Bewirtschaftung.	Unberührt sind Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht.
			5.1.16-11	Eingeschränkte Bewirtschaftung	
			Di	Größe: 4 ha	Anzahl Teilflächen: 2
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Realisierung eines naturnahen Waldbaus zur Förderung von Naturverjüngung und zur Schaffung stufiger Bestände durch	
				<ul style="list-style-type: none"> - stammweise plenterartige Entnahme, - Erhalt einzelner Bäume bis 30 Jahre über Hiebreife /ca. 15-20 Bäume/ ha), - Belassen von vorhandenem Totholz (5 Bäume/ ha auf privaten Flächen, 10 Bäume/ ha auf städt. Flächen). 	Gemäß Vereinbarung mit der UNB.
			5.1.16-12	Eingeschränkte Bewirtschaftung	
			Cj, Ck, Di, Dj	Größe: 39,4	Anzahl Teilflächen: 4
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Realisierung eines naturnahen Waldbaus zur Förderung von Naturverjüngung und zur Schaffung stufiger Bestände durch	
				<ul style="list-style-type: none"> - Host- und saumweise Kahlschläge bis zu doppelter Baumlänge, - Belassen von vorhandenem Totholz (5 Bäume/ ha auf privaten Flächen, 10 Bäume/ ha auf städt. Flächen). 	Gemäß Vereinbarung mit der UNB.
			5.1.16-13	Auf den Stock setzen	
			Cj, Ck, Di, Dj	Größe: 1,3 ha	Anzahl Teilflächen: 9

				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Erhaltung der Hecken abschnittsweises (etwa 20 m) auf-den-Stock-setzen und Belassen von Überhältern.	
			5.1.16-14	Pflege der Obstbäume	
			Di, Dj	Größe: 1,3 ha	Anzahl Teilflächen: 3
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder sind die Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung zu pflegen.	
					Pflegehinweise für Streuobstwiesen: <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel; - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbissschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
			5.1.16-15	Extensive Grünlandbewirtschaftung und Offenhaltung	
			Cj, Ck, Di, Dj	Größe: 12,7 ha	Anzahl Teilflächen: 11
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	

				Extensive Grünlandbewirtschaftung soll nach den folgenden Pflegehinweisen durchgeführt werden: - maximal zweimalige Mahd, bei Feuchtwiesen nur einmalige Mahd, - Ggf. Belassen von nicht bewirtschafteten Randsäumen („Altgrasstreifen“) zur Förderung der Insektenfauna, hier Mahd nur alle 2 Jahre.	In den Feuchtwiesen „Scherfenbranderwiesen“ ist ein Beweidung durch Wasserbüffel denkbar.
			5.1.16-16	Einschürige Mahd	
			Di, Dj	Größe: 2,5 ha	Anzahl Teilflächen: 6
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Maximal einmalige Mahd und Abtransport des Mahdgutes, eine Beweidung wird ausgeschlossen.	
			5.1.16-17	Abfluss versperren	
			Cj	Größe: 0,005 ha	Anzahl Teilflächen: 2
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Wiedervernässung der Feuchtwiesen sind sichtbare Abflüsse zu versperren.	
			5.1.16-18	Vertiefung des Gewässers	
			Cj, Ck, Di, Dj	Größe: 0,47 ha	Anzahl Teilflächen: 10
				Aufgrund § 13 Abs.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zum Erhalt der Gewässer sind diese z.B. bei Verlandung zu vertiefen.	
			5.1-17	BMK „Dhünn ländlicher Raum“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			2.1-18	BMK „Scherfenbrand“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-19	BMK „Waldfriedhof Scherfenbrand“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-20	BMK „Dhünn städtischer Raum“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-21	BMK „Nördlich Willy-Brandt-Ring (Sonnecksee)“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.
			5.1-22	BMK „Südlich Willy-Brand-Ring“	Die Erarbeitung des BMK erfolgt in einem Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes.

5. 2 Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten

			5.2	Maßnahmenräume in Landschaftsschutzgebieten	
--	--	--	-----	---	--

				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Im Bereich von Landschaftsschutzgebieten werden zur Erreichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG, der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW sowie zum Erreichen der Schutzzwecke Maßnahmenräume festgesetzt. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit Eigentümern und Pächtern .
				Im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teilräumen sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nach Prüfung des Einzelfalls im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.	

5. 2.1 Maßnahmenräume im LSG 2.2-1 Hitdorfer Feldflur und Seenlandschaft

5. 2.1-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT

			5.2.1-1	PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT	
			Ba, Bb, Bc, Cb, Cc	Größe des Maßnahmenraums: 168,6 ha	Anzahl der Teilflächen: 4
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Schaffung geeigneter Lebensräume im Nordosten und Osten der Ortslage Hitdorf sind <ul style="list-style-type: none"> - auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 12 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen (siehe Erläuterungen) auch zur Abschirmung der Ortslage Hitdorf durchzuführen. 	Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Beispielhaft wird im Folgenden ein im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erprobtes und wissenschaftlich fundiertes Maßnahmenpaket zur Förderung einer artenreichen Feldflur vorgestellt. (Die genauen Bedingungen dieses Programms sind u.a. im Agrar-Natur-Ratgeber der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft aufgeführt) Unabhängig von wechselnden Fördermöglichkeiten sind die Maßnahmen für diesen Maßnahmenraum (vorwiegend ackerbauliche Nutzung) sinnvoll. Zielarten sind: Rebhuhn, Grauammer, Kiebitz, Feldhase, Feldlerche. Auch die Wechselkröte profitiert auf ihren Wanderungen

				je nach Lage und Vegetationsdichte der Flächen von den Maßnahmen.
				<p>A - Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brachestreifen, - Ackerstreifenflächen mit doppeltem Saatreihenabstand, - Ackerstreifenflächen mit Ernteverzicht und Stehenlassen des Getreides über Winter, - Ackerstreifenflächen mit Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln über Winter, - Ackerstreifenflächen mit Verzicht auf Biozide, - Selbstbegrünung von Ackerstreifenflächen, Pflegeregime je nach Zielarten, - Anlage von Ackerstreifenflächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut, Einsaatmischung und Pflegeregime je nach Zielarten.
				<p>B - Ackerrandstreifen Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen nur auf geeigneten Flächen (die noch über eine Mindestausstattung von Ackerwildkräutern verfügen, z. B. im Bereich des Retentionsraumes), im Ackerrandbereich Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung, eingeschränkte Düngung. Ziel ist vor allem der Erhalt von Ackerwildkrautarten (z. B. <i>Papaver rhoeas</i>, <i>Camelina microcarpa</i>, <i>Veronica triphyllos</i>, <i>Ornithogalum umbellatum</i>, <i>Anthemis arvensis</i>) und vergesellschafteten Spinnen und Insekten.</p>
				<p>C – Feldlerchenfenster Dazu legen Landwirte freiwillig Fehlstellen von ca. 20 m² Größe im Getreide (außer Wintergerste) an, die den Feldlerchen den Zuflug zu den Pflanzenbeständen erleichtern und in deren Nähe sie brüten. Lerchenfenster sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen und mindestens 50 m Abstand zu Straßen und Feldgehölzen haben. Pro Hektar sollen mindestens 2 und höchstens 10 Lerchenfenster angelegt werden. Auch andere Arten der offenen Feldflur z. B. Rebhuhn und Feldhase profitieren von den Lerchenfenstern. Eine Kombination mit Blühstreifen verbessert zusätzlich die Nahrungsbasis für die Feldlerche.</p>
				<p>D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau: Auf Flächen mit regelmäßigen Brutvorkommen oder balzenden Kiebitzen in maximal 500 m Entfernung: mindes-</p>

					tens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 01. Januar und 14. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 15. März bis 05. Mai. Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen: Bei belegten Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung in den Vorjahren: Einsaat von 6 – 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwingel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September), Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseackers (keine Randlage), Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel, keine Nutzung, Pflegemaßnahmen nach Absprache mit der UNB und dem Bewirtschafter.
					E – Blühstreifen Blühstreifen oder -flächen werden auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen angelegt (verschiedene Wildkräuter und Gräser, ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten). Keine Pflanzenschutzmittel, keine Pflegemaßnahmen zwischen 01. April und 31. Juli. Breite: 6 - 12 m, maximal 0,25 ha je Ackerschlag. Blühstreifen bieten Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Tierarten der offenen Feldflur, tragen zur Artenvielfalt bei (insbesondere bei Insekten) und bereichern das Landschaftsbild. Die beschriebenen Maßnahmen sind, wenn möglich, an den wegabgewandten Seiten der Ackerschläge oder mit einem Mindestabstand von 10 m zu den Wegen anzulegen, um Störungen der Fauna durch Menschen und freilaufende Hunde zu vermindern.
					F - Vielgliedrige Fruchtfolge Förderfähig ist der Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten auf den Ackerflächen eines Betriebes. Diese Maßnahme wirkt der Tendenz zu immer engeren Fruchtfolgen entgegen, führt zeitlich und räumlich zu mehr Vielfalt in den Strukturen in der offenen Feldflur und erhält damit eine höhere Biodiversität bei der Ackerbegleitflora und Fauna.

5. 2.2 Maßnahmenräume LSG 2.2-2 Rheindorfer Feldflur

5. 2.2-2 NATURNAHE GESTALTUNG VON SONDERBIOTOPEN (ABGRABUNGSGEWÄSSER)

			Bb, Bc, Cc	5.2.1-2 NATURNAHE GESTALTUNG VON SONDERBIOTOPEN (ABGRABUNGSGEWÄSSER)	
				Größe des Maßnahmenraums: 99,8 ha	Anzahl der Teilflächen: 3
				Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Erhaltung und Entwicklung der Abgrabungsgewässer als Trittsteinbiotope für Pionierarten, welche ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen	

			<p>Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkamen, ist eine naturnahe Ufergestaltung jeweils auf etwa 30 % der Uferlinie durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege bzw. Freistellung von Magerstandorten, - Erweiterung und Erhaltung von Flachwasserbereichen, - Anlage von Flachgewässern / Kleinstgewässern, - Pflanzung standortgerechter Gehölze (z. B. bewehrte Arten wie Weißdorn und Schlehe für Gebüschbrüter), - Abschieben von Oberboden (Freilegen offener Bodenstellen), - Besucherlenkung (Tabubereiche, Zufahrtsbeschränkung). 	
			<p>Maßnahmen im Bereich der Abgrabungsgewässer „Hitdorfer See“ dürfen der naturverträglichen Erholung nicht entgegenstehen.</p>	

5. 2.3 Maßnahmenraum LSG 2.2-3.1 Rheinaue

5. 2.3-1 NATURNAHE GESTALTUNG DER UFER UND EXTENSIVIERUNG DER AUENGRÜNLÄNDER

			Cb, Cc	NATURNAHE GESTALTUNG DER UFER UND EXTENSIVIERUNG DER AUENGRÜNLÄNDER	
				Größe des Maßnahmenraums: 52 ha	Anzahl der Teilflächen:1
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Erhaltung der Biotopfunktionen (insbesondere Biotopverbunds-, Lebensraumfunktion) der Rheinaue ist die naturnahe Gestaltung von mindestens 20 % (d. h. zusätzliche 10 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes umzusetzen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Weichholzauegehölzen, - Extensivierung der Grünlandnutzung (späte Mahd im Juli, Einzäunung, Beweidung mit maximal 1,5 Großvieheinheiten (GVE) / ha), - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren / Rieden in Feuchtbereichen, - Anlage und Pflege von Stillgewässern oder Blänken (Flachwasserbereich), - Anlage und Pflege von Uferbereichen mit Schlammflächen und 	<p>7,1 ha (13,7 %) des Maßnahmenraumes sind bereits durch die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil gesichert (2.4-1 LB „Rheinauen-Gehölze“), so dass mit der Pflege und Entwicklung von weiteren 3 ha (5-6 %) das Entwicklungsziel durch die Maßnahme erfüllt wird.</p>

				- Besucherlenkung im Sinne einer „Beruhigung“ von Teilbereichen.	
--	--	--	--	--	--

5. 2. 4 Maßnahmenräume LSG 2.2-4 UNTERES TAL DER WUPPER

5. 2.4-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

			Ag, Ah, Bf, Bg	PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN	
				Größe des Maßnahmenraums: 27,3 ha	Anzahl der Teilflächen: 7
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen außerhalb der als LB geschützten Landschaftsbestandteile und als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder rund um Imbach sind mindestens - 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 7 % (1,9 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.	Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können. Siehe Obstsortenliste im Anhang.
					Pflegehinweise für Streuobstwiesen: - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;

					<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
--	--	--	--	--	---

5. 2.4-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT

			Ag, Ah, Bf, Bg, Cd	PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT	
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Ortslagen nördlich Bergisch Neukirchen, östlich Rheindorf und nördlich von Bürrig sowie zum Schutz besonders erosionsgefährdeter Böden nordwestlich von Hüscheid und Rheindorf, Butterheide und Pescher Feld sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 8,8 ha - produktionsintegrierte Maßnahmen und Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.	<p>Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern auch auf wechselnden Flächen umsetzen zu können.</p> <p>Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.</p> <p>Maßnahmen des Grünlandes G – J (siehe unten).</p> <p>Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.</p>
					<p>G Extensive Wiesen und Weiden</p> <p>Zur Erhaltung und Förderung einer standorttypischen Pflanzengesellschaft wird eine extensive Bewirtschaftung empfohlen. Diese eignet sich besonders für ertragsschwächeres Dauergrünland und kann den derzeit gültigen Vorgaben z.B. des Vertragsnaturschutzes angepasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aushagerung durch anfangs häufigen Schnitt und Abfahren des Mähgutes,

					<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Düngung mit max. 60 kg N/ha, nach Aushagerung Reduktion der Schnitthäufigkeit (ein- bis zweimalige Mahd), - Mahdzeitpunkt nicht vor dem 20.05., - Teilflächenmahd, - Bei Beweidung: Ruhezeit von 50-60 Tagen zwischen Weidegängen, - Bei Beweidung: Viehbesatz von mind. 03 – 1,4 GVE/ ha, - Kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ggf. ist ein punktueller Einsatz zur Bekämpfung von Problempflanzen möglich.
					<p>H Altgrasstreifen und überjährige Streifen und Flächen Als wertvoller Lebensraum und Schutz- oder Rückzugsraum und zur Begünstigung der Reproduktion von Kräuterarten und zur Bereitstellung von Nahrungsressourcen z.B. für Insekten können Streifen insbesondere innerhalb von großen Schlägen, auf erosionsgefährdeten Böden oder entlang von Schlagrändern eingerichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streifen sollten eine Breite von 3-12 m und eine Länge von 35-50 m haben, - ungemäht stehen lassen, jedoch jährlich mähen/ mulchen, um eine Verbuschung zu verhindern, - empfohlen wird eine jährliche Seitwärts-Verschiebung, - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger.
					<p>I Uferrand- und Pufferstreifen im Grünland Zum Schutz angrenzender Strukturen vor Nähr- und Schadstoffeinträgen, insbesondere entlang von Gewässern oder entlang von Hecken, Waldrändern oder Feldgehölzen: als Mindestbreite werden 3 m empfohlen, bei starker Hangneigung bis zu 10 m, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger auf den Streifen, Selbstbegrünung oder Einsaat mit mehrjähriger regionaler Wildpflanzenmischung, Bei Uferzonen regelmäßige Pflege (Mahd und Gehölzbefreiung), zum Schutz von Amphibien wird eine möglichst frühe (Teilflächen-) Mahd von Ende Mai bis Mitte Juni, alternativ Ende August empfohlen.</p>
					<p>J Übersaat zur Anreicherung Mahdgutübertragung oder Einsaat durch Übersaat, alternativ zur Verwendung von Regiosaatgut</p>

kann eine Mahdgutübertragung von einer nahegelegenen, artenreichen Spenderfläche erfolgen.

5. 2.5 Maßnahmenraum LSG 2.2-5 Murbachtal

5. 2.5-1 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT

			Ag, Ah, Ai	ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT	
				Größe des Maßnahmenraums: 38,9 ha	Anzahl der Teilflächen: 4
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft zwischen Pattscheid und Linde sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten gemäß Obstbaumliste im Anhang, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 2 % der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen. 	<p>Die obstbaulich oder vornehmlich als Grünland genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Pflege und Anlage von Obstwiesen in Verbindung zu bestehenden Obstwiesen zwischen Pattscheid und Linde (Bergisch Neukirchen). Siehe Obstsortenliste im Anhang. Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.</p>
				Zur Schaffung geeigneter Lebensräume nördlich von Pattscheid und Linde sind auf mindestens 5 % der Fläche – dies entspricht 1,9 ha – Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.	
					<p>Pflegehinweise für Streuobstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;

					<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbissschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
--	--	--	--	--	--

5. 2.6 Maßnahmenräume LSG 2.2-6 Ölbachtal Und Wiembachtal

5. 2.6-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

				PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN	
			Ah, Ai, Bf, Bg, Bh., Bi, Ci	Größe des Maßnahmenraums: 82,8 ha	Anzahl der Teilflächen: 13
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen außerhalb der als LB geschützten Landschaftsbestandteile,</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder bei Oberölberg und Romberg, rund um Atzlenbach Claashäuschen, in Opladen und nördlich Lützenkirchen sowie</p> <p>zur Förderung von Lebensräumen für den Steinkauz sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 7 % (5,9 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen und 	<p>Die durch Obstwiesen geprägten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Siehe Obstsortenliste im Anhang.</p>

				- Obstwiesen und begleitende Gehölze durch die Anbringung von Bruthöhlen für den Steinkauz aufzuwerten.	
					<p>Pflegehinweise für Streuobstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel; - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

5. 2.6-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT

			Ah, Ai, Bh, Bi	PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT	
				Größe des Maßnahmenraums: 114,7 ha	Anzahl der Teilflächen: 4
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen den Ortslagen Atzlenbach und Romberg und zum Schutz besonders erosionsgefährdeter Böden</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 8 ha - produktionsintegrierte Maßnahmen und Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen. 	<p>Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.</p>

					Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.
				Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz und als Lebensraum für den Steinkauz empfohlen.	

5. 2.6-3 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT

			Ah, Bh	ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT	
				Größe des Maßnahmenraums: 24,5 ha	Anzahl der Teilflächen:1
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen, als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft zwischen Hüscheid und Pattscheid und zur Förderung von Lebensräumen für den Steinkauz sind mindestens - 50 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 2 % der Fläche – dies entspricht 0,5 ha - des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen.	Die obstbaulich oder ackerbaulich und als Grünland genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können. Pflege und Anlage von Obstwiesen in Verbindung zu bestehenden Obstwiesen zwischen Hüscheid und Pattscheid. Siehe Obstsortenliste im Anhang. Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben. Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.
				Zur Schaffung geeigneter Lebensräume sind auf mindestens 5 % der Fläche – dies entspricht 1,2 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen und Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.	
				Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.	

5. 2.6-4 Einzelmaßnahme

			Bh	Einzelmaßnahme	
--	--	--	----	----------------	--

				Größe: 0,7 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Pflege und Entwicklung eines Quellbereichs mit Röhrichtbestand nördlich Atzlenbacher Straße.	Folgende Maßnahmen werden nach Erfordernis empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> - Wiedervernässung durch Schließung von Drainagen, - Abschnittsweise einmalige Mahd ab September (je 1/3 der Fläche), - Neophytenkontrolle, - Reduzierung des Nährstoffeintrages.

5. 2.6-5 Einzelmaßnahme

			Bh	Einzelmaßnahme	
				Größe: 0,8 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Pflege und Entwicklung einer Feuchtwiese.	Die Feuchtwiese steht in Verbindung zu einem als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Abschnitt des Wiembaches. Folgende Maßnahmen werden nach Erfordernis empfohlen: <ul style="list-style-type: none"> - Wiedervernässung durch Schließung von Drainagen, - Neophytenkontrolle, - Reduzierung des Nährstoffeintrages.

5. 2.6-6 Einzelmaßnahme

			Bi	Einzelmaßnahme	
				Größe: ca. 1,8 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 und -2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Gewässerentwicklung an einem Abschnitt des Wiembachs zwischen Tennisplatz Lützenkirchen und „An der Pulvermühle“.	Die westlich und östlich anschließenden Bachabschnitte sind gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG und als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt (LB 2.4-17). Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich nach dem Leitbild und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen u.a.

					<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Aufweitung des Querprofils, - Anlage von uferbegleitenden Gehölzstreifen, - Bachentfesselung, - Neutrassierung, - Rückbau von Ufer- und Sohlsicherungen, - Wiederherstellung der Durchgängigkeit und - Anlage von Uferrandstreifen zur Förderung ufertypischer Pflanzengesellschaften.
--	--	--	--	--	--

5. 2.7 Maßnahmenraum LSG 2.2-7 Bürgerbusch

5. 2.7-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

			Cg, Ch	PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN	
				Größe des Maßnahmenraums: 6,1 ha	Anzahl der Teilflächen: 3
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder von Quettingen und Bruchhausen sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 7 % (0,4 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen. 	<p>Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Siehe Obstsortenliste im Anhang.</p>
					<p>Pflegehinweise für Streuobstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des

					<p>Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebbsgeschädigter Astpartien;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel; - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
--	--	--	--	--	---

5. 2.8 Massnahmenräume LSG 2.2-8 Köttersbachtal

5. 2.8-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

			Cj	PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN	
				Größe des Maßnahmenraums: 27,7 ha	Anzahl der Teilflächen: 3
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder von Ropenstall, Hirzenberg, Hirzenberger Mühle und Neuboddenberg sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 7 % (1,9 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen. 	<p>Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Siehe Obstsortenliste im Anhang.</p>
					Pflegehinweise für Streuobstwiesen:

					<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel; - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
--	--	--	--	--	--

5. 2.8-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT

			Bj, Cj, Ck	PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT	
				Größe des Maßnahmenraums: 36 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei „Im Hirschfeld“, „Im Rottkamp“, „Perrfeld“ und „Sollacker“</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 2,5 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen. 	<p>Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.</p> <p>Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.</p>

5. 2.8-3 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT

			Cj, Ck	ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT	
				Größe des Maßnahmenraums: 34,4 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen außerhalb der als LB geschützten Landschaftsbestandteile und</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft rund um Kump, Wüstenhof und Niederblecher sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 2 % der Fläche - dies entspricht 0,7 ha - des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen. 	<p>Die obstbaulich oder ackerbaulich und als Grünland genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Pflege und Anlage von Obstwiesen in Verbindung zu bestehenden Obstwiesen bei Kump und zwischen Wüstenhof und Niederblecher. Siehe Obstsortenliste im Anhang. Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.</p> <p>Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.</p>
				Zur Schaffung geeigneter Lebensräume sind auf mindestens 5 % der Fläche – dies entspricht 1,7 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen und Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.	
				Auf den erosionsgefährdeten Böden bei „Auf dem Kradenplatz“ wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.	
					<p>Pflegehinweise für Streuobstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel;

					<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
--	--	--	--	--	---

5. 2.8-4 Einzelmaßnahme

			Cj, Ck	Einzelmaßnahme	
				Größe: 2 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Aufforstung der Quellbereiche des Hirzenberger Mühlenbachs mit standortgerecht-heimischen Gehölzen, siehe Gehölzliste im Anhang („In der Maar“ und „Im Boddenberg“).	Aufforstungen erfolgen im Einvernehmen mit der UFB.

5. 2.8-5 Einzelmaßnahme

			Cj	Einzelmaßnahme	
				Größe: 1,7 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Aufforstung eines Quellsiefens des Forsbaches mit standortgerecht-heimischen Gehölzen, siehe Gehölzliste im Anhang („Auf dem Gerodeten“).	Aufforstungen erfolgen im Einvernehmen mit der UFB.

5. 2.9 Maßnahmenräume LSG 2.2-9 Ophovener Mühlenbachtal

5. 2.9-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

			Ci, Cj, Di	PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN	
				Größe des Maßnahmenraums: 47,0 ha	Anzahl der Teilflächen: 9
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsränder von Steinbüchel, nördlich Mathildenhof und Ropenstall sowie	Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können. Siehe Obstsortenliste im Anhang.

				<p>zur Förderung von Lebensräumen für den Steinkauz sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 7 % (3,4 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen, - Obstwiesen und begleitende Gehölze durch die Anbringung von Bruthöhlen für den Steinkauz aufzuwerten. 	
					<p>Pflegehinweise für Streuobstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel; - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbissschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

5. 2.9-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT

			Ci, Cj	PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT	
				Größe des Maßnahmenraums: 55,8 ha	Anzahl der Teilflächen: 3

				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich von Steinbüchel <ul style="list-style-type: none"> - sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 3,9 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen durchzuführen. 	Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können. Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A-F wie unter 5.2.1-1 beschrieben. Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz und als Lebensraum für den Steinkauz empfohlen.

5. 2.9-3 Einzelmaßnahme

			Ci	Einzelmaßnahme	
				Größe: 0,3 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Einrichtung eines Filter-/ Pufferstreifens mit Verzicht auf Düngung im Bereich der Ackerfläche.	Zur Verringerung von Stoffeinträgen in die nördlich gelegene Anmoor-Gley-Fläche, um eine Reduktion der Trophie des Anmoors zu erwirken.

5. 2.8-4 Einzelmaßnahme9

			Ci	Einzelmaßnahme	
				Größe: 2,0 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Aufforstung mit standortgerecht-heimischen Gehölzen, siehe Gehölzliste im Anhang.	Die Maßnahme dient insbesondere dem Schutz der besonders schützenswerten Anmoorgleye. Aufforstungen erfolgen im Einvernehmen mit der UFB.

5. 2.9-5 Einzelmaßnahme

			Ci	Einzelmaßnahme	
				Länge: ca. 370 m	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Anlage einer Baumallee in Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes am Krummer Weg, (L 219) und der bestehenden Allee an Ropenstall.	Als Baumarten sind entsprechend des Bestandes <i>Tilia intermedia</i> oder <i>T. cordata</i> zu wählen.

5. 2.10 Maßnahmenräume LSG 2.2-10 Leimbachtal

5. 2.10-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

			Cj, Ck, Di, Dj	PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN	
				Größe des Maßnahmenraums: 27,0 ha	Anzahl der Teilflächen: 12
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsrandlagen am Faßbacher Hof, bei Horkenbach, Engstenberg, Halfenleimbach, Boddenberg, östlich Gronenborn und rund um Hahnenblecher sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 7 % (1,9 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen. 	<p>Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Siehe Obstsortenliste im Anhang.</p>
					<p>Pflegehinweise für Streuobstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebsgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel; - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;

					<ul style="list-style-type: none"> - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbissschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
--	--	--	--	--	--

5. 2.10-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT

			Cj, Di, Dj	PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT	
				Größe des Maßnahmenraums: 44,1 ha	Anzahl der Teilflächen: 3
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen südöstlich Mathildenhof und südlich Engstenberg <ul style="list-style-type: none"> - sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 3,1 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen. 	<p>Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A – F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.</p> <p>Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.</p>
				Auf den erosionsgefährdeten Böden wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.	

5. 2.10-3 Einzelmaßnahme

			Di	Einzelmaßnahme	
				Größe: 0,6 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 und -2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Gewässerentwicklung auf einer Länge von etwa 175 m am Leimbach südlich des Leimbacherhof.	<p>Dieser Abschnitt des Leimbachs ist der letzte Teil des ansonsten als NSG geschützten Bachtals (NSG 2.2-16 „Leimbachtal“), welcher schließlich in die Dhünn mündet.</p> <p>Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich nach dem Leitbild und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen u.a.</p>

					<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Aufweitung des Querprofils, - Anlage von uferbegleitenden Gehölzstreifen, - Bachentfesselung, - Neutrassierung, - Rückbau von Ufer- und Sohlsicherungen, - Wiederherstellung der Durchgängigkeit und - Anlage von Uferrandstreifen zur Förderung ufertypischer Pflanzengesellschaften.
--	--	--	--	--	--

5. 2.11 Maßnahmenraum LSG 2.2-11 Dhünnaue Ländlicher Raum

5. 2.11-1 PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN

			Dh, Di, Dj, Ej	PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON OBSTWIESEN	
				Größe des Maßnahmenraums: 18,9 ha	Anzahl der Teilflächen: 6
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsrandlagen von Freudenthal, Edelrath und Uppersberg sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 7 % (1,3 ha) der Fläche des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen. 	<p>Die obstbaulich genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Siehe Obstsortenliste im Anhang.</p>
					<p>Pflegehinweise für Streuobstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des

					<p>Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebbsgeschädigter Astpartien;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel; - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
--	--	--	--	--	---

5. 2.11-2 PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT

			Dh, Di, Ei, Ej	PFLEGE UND ENTWICKLUNG EINER STRUKTUREICHEN AGRARLANDSCHAFT	
				Größe des Maßnahmenraums: 61,8 ha	Anzahl der Teilflächen: 5
				Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Schaffung geeigneter Lebensräume der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Dhünnaue zwischen Jeckswiesen bis Hummelsheimer Hof sowie „In der Hummelsheimerwiese“</p> <ul style="list-style-type: none"> - sind auf mindestens 7 % der Fläche – dies entspricht 4,6 ha - produktionsintegrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen. 	<p>Die intensiv ackerbaulich genutzten Bereiche sowie als Grünland genutzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Produktionsintegrierte Maßnahmen der Ackerflächen A – F wie unter 5.2.1-1 beschrieben.</p> <p>Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.3-2 beschrieben.</p>
				Auf den erosionsgefährdeten Böden „In der Hummelsheimerwiese“ wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen.	

5. 2.11-3 ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT

			Di, Dj	ENTWICKLUNG EINER STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT	
				Größe des Maßnahmenraums: 26,9 ha	Anzahl der Teilflächen: 1

				<p>Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:</p> <p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft nördlich Edelhath sind mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50 % der Streuobstwiesenbestände innerhalb des Maßnahmenraumes dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung, - auf 5 % der Fläche – dies entspricht 1,3 ha – des Maßnahmenraumes Obstwiesen neu anzulegen und eine extensive Bewirtschaftung sicherzustellen. Vorrangig sind Altstandorte (historisch belegbare Obstwiesenstandorte) von Streuobstwiesen zu wählen. 	<p>Die obstbaulich oder ackerbaulich und als Grünland genutzten Bereiche des Landschaftsschutzgebietes werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können.</p> <p>Pflege und Anlage von Obstwiesen in Verbindung zu bestehenden Obstwiesen.</p> <p>Siehe Obstsortenliste im Anhang.</p> <p>Maßnahmen des Grünlandes G – J wie unter 5.2.4-2 beschrieben.</p>
				<p>Zur Schaffung geeigneter Lebensräume sind auf mindestens 2 % der Fläche – dies entspricht 0,5 ha – produktionsintegrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen des Grünlandes durchzuführen.</p>	
				<p>Auf den erosionsgefährdeten Böden nördlich und östlich der Bildungsstätte Edelhath wird zusätzlich die Anpflanzung von Hecken und Feldgehölzen als Wind-, Erosions- und Lärmschutz empfohlen. Diese Maßnahme ist auch kombinierbar mit der Maßnahme zur Neuanlage extensiver Streuobstwiesen.</p>	
					<p>Pflegehinweise für Streuobstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel; - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel;

					<ul style="list-style-type: none"> - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbissschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).
--	--	--	--	--	--

5. 2.11-4 Einzelmaßnahme

			Dh, Di	Einzelmaßnahme	
				Größe: ca. 0,95 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 und -2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Gewässerentwicklung auf einer Länge von etwa 295 m des Leimbaches südlich des Leimbacherhof.	<p>Dieser Abschnitt des Leimbachs ist der letzte Teil des ansonsten als NSG geschützten Bachtals (NSG 2.2-16 „Leimbachtal“), welcher schließlich in die Dhünn mündet.</p> <p>Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich nach dem Leitbild und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Aufweitung des Querprofils, - Anlage von uferbegleitenden Gehölzstreifen, - Bachentfesselung, - Neutrassierung, - Rückbau von Ufer- und Sohlsicherungen, - Wiederherstellung der Durchgängigkeit und - Anlage von Uferrandstreifen zur Förderung ufertypischer Pflanzengesellschaften.

5. 2.11-5 Einzelmaßnahme

			Di, Ei	Einzelmaßnahme	
				Größe: 2,9 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 und -2 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				Gewässerentwicklung auf einer Länge von etwa 925 m im Bereich des begradigten Verlaufs des Edelrather Bachs.	<p>Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich nach dem Leitbild und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben. Zu den Maßnahmen zählen u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Aufweitung des Querprofils, - Anlage von uferbegleitenden Gehölzstreifen, - Bachentfesselung,

					<ul style="list-style-type: none"> - Neutrassierung, - Rückbau von Ufer- und Sohlsicherungen, - Wiederherstellung der Durchgängigkeit und - Anlage von Uferrandstreifen zur Förderung ufertypischer Pflanzengesellschaften.
--	--	--	--	--	---

5. 2.11-6 Einzelmaßnahme

			Dh	Einzelmaßnahme	
				Größe: 0,3 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 2.1 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
				<p>Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion von extensiven Streuobstwiesen und</p> <p>als das Landschaftsbild prägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft der Ortsrandlagen</p> <p>ist der Obstbaumbestand dauerhaft durch fachgerechte Pflege zu sichern, d. h. Verjüngung durch Nachpflanzung mit lokalen Obstsorten, fachgerechten Obstbaumschnitt und extensive Wiesen- bzw. Weidenutzung.</p>	<p>Pflegehinweise für Streuobstwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsschnitt bis ins 10. Standjahr mit dem Ziel Pyramidenkrone; - Erhaltungsschnitt in den folgenden Jahren in einem Turnus von 2 - 3 Jahren; - Regenerationsschnitt bei allen Altbaumbeständen mit dem Ziel die Lebensdauer des Baumes zu verlängern, d. h. vor allem Entlastungsschnitt und Beseitigung stark obstbaumkrebbsgeschädigter Astpartien; - Pflanzendüngung im Rahmen aller im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel; - Durchführung aller erforderlichen phytosanitären Maßnahmen im Rahmen der im ökologischen Landbau zugelassenen Methoden und Mittel; - Extensive Unternutzung des Grünlands durch Mahd (2 x Mahd ab 15. Juni und 15. September) oder durch Beweidung (maximal 1,5 GVE / ha, vorrangig Rinder oder Schafe); - Pferdebeweidung nur bei zusätzlichem Verbisschutz (Vierbock und mindestens 1 Meter Kantenlänge).

5. 2.12 Maßnahmenräume LSG 2.2-12 Dünnwalder Wald

5. 2.12 KEINE MASSNAHMENRÄUME

				KEINE MASSNAHMENRÄUME	
				Für das LSG 2.2-12 „Dünnwalder Wald“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt.	

5. 2.13 Maßnahmenräume LSG 2.2-13 Freiräume am Willy-Brandt-Ring

5. 2.13 KEINE MASSNAHMENRÄUME

				KEINE MASSNAHMENRÄUME	
				Für das LSG 2.2-13 „Freiräume am Willy-Brandt-Ring“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt.	

5. 2.14 Maßnahmenräume LSG 2.2-14 Dhünnaue Im Städtischen Raum

5. 2.14 KEINE MASSNAHMENRÄUME

				KEINE MASSNAHMENRÄUME	
				Für das LSG 2.2-14 „Dhünnaue im städtischen Raum“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt.	

5. 2.15 Maßnahmenräume LSG 2.2-15 Äusserer Schlosspark Morsbroich

5. 2.15-1 SCHUTZZONE

				SCHUTZZONE	
			Dg	Größe des Maßnahmenraums: 0,45 ha	Anzahl der Teilflächen: 1
				Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
			5.2.15-1.1	Einschränkung der Nutzungsintensität,	
			5.2.15-1.2	Erhaltung von Alt- und Totholz (insbesondere NDs),	
			5.2.15-1.3	Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80% und einem natürlichen Waldmantel von 3-6 m,	

5. 2.15-2 ERHALTUNG BAUMKULISSE UND WALDSTANDORTE

			Dg	Größe des Maßnahmenraums: 3,21 ha	Anzahl der Teilflächen: 2
				Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	
			5.2.15-2.1	Erhaltung der Baumkulisse als strukturierendes Element des äußeren Schlossparks,	
			5.2.15-2.2	Erhaltung von Alt- und Totholz (insbesondere NDs),	
			5.2.15-2.3	Erhaltung der naturnahen Waldbestände und Wiederaufforstung mit einem Laubholzanteil von 80%,	

5. 2.15-3 ERHALTUNG UND PFLEGE DES LANDSCHAFTSPARKS

			Dg	Größe des Maßnahmenraums: 2,45 ha Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Anzahl der Teilflächen: 1
			5.2.15-3.1	Aufstellung eines Parkpflegewerks unter Berücksichtigung des neuen Wegekonzeptes,	
			5.2.15-3.2	Erhaltung der Altbäume (insbesondere NDs),	
			5.2.15-3.3	Erhaltung und Entwicklung des Museumsstandortes im Außenpark z. B. durch Standorte für Plastiken inkl. Hinweisinrichtungen und ggf. notwendigen Schutzeinrichtungen (Einhausungen), Marktveranstaltungen, Lesungen, Museumsfest,	
			5.2.15-3.4	Erhaltung des Landschaftsparkcharakters mit Möglichkeiten der Naherholung,	
			5.2.15-3.5	Entwicklung einer artenreichen Extensiv-Wiese durch Einbringung von Blühstreifen mit standortgerechten gebietseigenen Arten.	

5. 2.16 Maßnahmenräume LSG 2.2-16 Silbersee und Bergsee

5. 2.16-1 NATURNAHE GESTALTUNG VON SONDERBIOTOPEN (ABGRABUNGSGEWÄSSER)

			Cf, Df	NATURNAHE GESTALTUNG VON SONDERBIOTOPEN (ABGRABUNGSGEWÄSSER)	
				Größe des Maßnahmenraums: 27,4 ha Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:	Anzahl der Teilflächen: 2
				Zur Erhaltung und Entwicklung der Abgrabungsgewässer „Silbersee“ und „Bergsee“ als Trittsteinbiotope für Pionierarten, welche ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkamen, ist jeweils entlang von 30 % der Uferlinie ein Biotopmosaik aus folgenden Elementen herzustellen bzw. zu erhalten und zu pflegen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Pflege bzw. Freistellung von Magerstandorten, - Erweiterung und Erhaltung von Flachwasserbereichen, - Anlage von Flachgewässern / Kleinstgewässern, - Pflanzung standortgerechter Gehölze (z. B. bewehrte Arten wie Weißdorn und Schlehe für Gebüschbrüter), 	Die von Erholungssuchenden und Anglern genutzten Abgrabungsgewässer werden zu einem Maßnahmenraum zusammengefasst. Der Verzicht auf die Flächenbindung ermöglicht die erforderliche Flexibilität, um entsprechende Maßnahmen einvernehmlich mit den Nutzern, Bewirtschaftern und Eigentümern umsetzen zu können. Die Maßnahmen müssen nicht zusammenhängend realisiert werden. Die Erhaltung vorhandener Strukturen kann als Maßnahme angerechnet werden.

				<ul style="list-style-type: none"> - Abschieben von Oberboden (Freilegen offener Bodenstellen), - Besucherlenkung (Tabubereiche, Zufahrtsbeschränkung). 	
				Maßnahmen im Bereich des Abgrabungsgewässers „Silbersee“ dürfen der naturverträglichen Erholung nicht entgegenstehen.	

5. 2.17 Maßnahmenräume LSG 2.2-17 Park- und Erholungsflächen In Wiesdorf

5. 2.17 KEINE MASSNAHMENRÄUME

				KEINE MASSNAHMENRÄUME	
				Für das LSG 2.2-17 „Park- und Erholungsflächen in Wiesdorf“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt	

5. 2.18 Maßnahmenräume LSG 2.2-18 Temporäres LSG

5. 2.18 KEINE MASSNAHMENRÄUME

				KEINE MASSNAHMENRÄUME	
				Für das LSG 2.2-18 „Temporäres LSG“ wurden keine Maßnahmenräume festgesetzt.	

C – ANHANG

A 1 Obstorten für den Hochstammobstbau

				<p>Bei <u>Ergänzungen und Neuanlagen von Obstwiesen</u> sind folgende Sorten vorgesehen: Auf Obstweiden und –wiesen altbewährte Sorten (auch Lokalsorten) für den Hochstammobstbau:</p> <p><u>Apfelsorten:</u> Bäumchesapfel (Lokalsorte) Baumanns Renette Champagner Renette Danziger Renette Doppelte Luxemburger Renette Goldparmäne Große Kasseler Renette Jakob Lebel Kaiser Wilhelm Krügers Dickstiel Ontarioapfel Prinzenapfel</p>	<p>Andere als die im Folgenden unter 1. bis 3. aufgeführten Sorten können in Abstimmung mit der UNB gepflanzt werden.</p> <p>Bei der Pflanzung sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Hochstamm, Kronenansatz min. 1,80 m; StU 10-12, ohne Ballen, Dreibock für Hochstämme</p>
--	--	--	--	---	--

				<p>Riesenboikenapfel Rheinischer Bohnapfel Rheinischer Krummstiel Rheinischer Winterrambur Roter Boskoop Rote Sternrenette Schafsnase Schöner aus Boskoop Schöner aus Nordhausen Seidenhemdchen (Lokalsorte) Weißer Klarapfel Zuccalmaglio Renette</p> <p><u>Birnsorten:</u> Frühe aus Trevoux Gellerts Butterbirne Gute Graue Gräfin von Paris Köstliche von Charneux Neue Poiteau Pastorenbirne Silber(berga)motte</p> <p><u>Steinobst:</u> Hedelfinger Riesenkirsche Schwarze Knorpelkirsche Bühler Frühzwetsche Hauszwetsche Wangenheims Frühzwetsche</p>	
--	--	--	--	---	--

A 1 Baum- Und Straucharten´

A 2.1 Standorte Entlang des Rheins und an der Wuppermündung

			2.1	STANDORTE ENTLANG DES RHEINS UND AN DER WUPPERMÜNDUNG	
				Baumarten	
				Schwarzerle <i>Alnus glutinosa</i> Schwarzpappel <i>Populus nigra</i> Eberesche <i>Sorbus aucuparia</i> Stiel-Eiche <i>Quercus robur</i> Esche <i>Fraxinus excelsior</i> Hainbuche <i>Carpinus betulus</i> Silberweide <i>Salix alba</i> Vogelkirsche <i>Prunus avium</i> Flatterulme <i>Ulmus laevis</i> Bruchweide <i>Salix fragilis</i>	
				Straucharten	
				Korbweide <i>Salix viminalis</i> Purpurweide <i>Salix purpurea</i> Ohrweide <i>Salix aurita</i> Feldahorn <i>Acer campestre</i> Hasel <i>Corylus avellana</i> Eingrifflicher Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i>	

				Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Hundsrose Rosa canina Wasserschneeball Viburnum opulus Schlehe Prunus spinosa Schwarzer Holunder Sambucus nigra Bluthartriegel Cornus sanguinea Pfaffenhütchen Euonymus europaeus	
--	--	--	--	--	--

A 2. 2 Standorte der Talauen und Bachtäler

			2.2	Standorte der Talauen und Bachtäler	
				<u>Baumarten</u>	
				Schwarzerle Alnus glutinosa Moorbirke Betula pubescens Sandbirke Betula pendula Vogelbeere Sorbus aucuparia Stiel-Eiche Quercus robur Esche Fraxinus excelsior Hainbuche Carpinus betulus Buche Fagus sylvatica Vogelkirsche Prunus avium Flatterulme Ulmus laevis Bergahorn Acer pseudoplatanus	
				<u>Straucharten</u>	
				Grauweide Salix cinerea Ohrweide Salix aurita Feldahorn Acer campestre Hasel Corylus avellana Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Hundsrose Rosa canina Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus Schlehe Prunus spinosa Schwarzer Holunder Sambucus nigra Bluthartriegel Cornus sanguinea Pfaffenhütchen Euonymus europaeus	

A 2.3 Standorte der Talhänge und Hochflächen sowie Übergangszonen

			2.3	Standorte der Talhänge und Hochflächen sowie Übergangszonen	
				<u>Baumarten</u>	
				Buche Fagus sylvatica Traubeneiche Quercus petraea Sandbirke Betula pendula Eberesche Sorbus aucuparia Espe Populus tremula Hainbuche Carpinus betulus	

				Bergahorn	Acer pseudoplatanus
				<u>Straucharten</u>	
				Stechpalme	Ilex aquifolium
				Salweide	Salix caprea
				Feldahorn	Acer campestre
				Hasel	Corylus avellana
				Eingrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna
				Hundsrose	Rosa canina
				Schlehe	Prunus spinosa
				Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
				Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus

A 2.4 Standorte der Straßenränder (Bäume)

			2.4	Standorte der Straßenränder (Bäume)	
				<u>Baumarten</u>	
				Spitzahorn	Acer platanoides
				Traubeneiche	Quercus petraea
				Stiel-Eiche	Quercus robur
				Hainbuche	Carpinus betulus
				Eberesche	Sorbus aucuparia
				Winterlinde	Tilia cordata
				Sommerlinde	Tilia platyphyllos
				Bergahorn	Acer pseudoplatanus

A 3 Saatgutmischung für Glatthaferwiesen

			A 3	Saatgutmischung für Glatthaferwiesen	
				Flächengröße: 1 ha	
					<u>kg/ha</u>
				<i>Alopecurus pratensis</i> (Wiesenfuchsschwanz)	2
				<i>Anthoxanthum odoratum</i> (Ruchgras)	4
				<i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer)	4
				<i>Festuca pratensis</i> (Wiesenschwingel)	3
				<i>Festuca rubra</i> (Rotschwingel)	4
				<i>Phleum pratense</i> (Wiesenlieschgras)	2
				<i>Poa pratensis</i> (Wiesenrispengras)	3
					<hr/> 22
				Kräuter: Mischungsanteil ca. 30 % = 9,25 kg	
					<u>kg/ha</u>

				<i>Campanula patula</i> (Wiesen-Glockenblume) 0,10 <i>Centaurea jacea</i> (Wiesen-Flockenblume) 0,75 <i>Crepis biennis</i> (Wiesen-Pippau) 0,25 <i>Daucus carota</i> (Wilde Möhre) 0,50 <i>Galium mollugo</i> (Wiesenlabkraut) 0,50 <i>Geranium pratense</i> (Wiesen-Storchschnabel) 0,20 <i>Hypericum perforatum</i> (Tüpfel-Johanniskraut) 0,50 <i>Knautia arvensis</i> (Acker-Witwenblume) 0,50 <i>Leucanthemum vulgare</i> (Margerite) 1,00 <i>Leontodon autumnale</i> (Herbst-Löwenzahn) 0,50 <i>Lychnis flos-cuculi</i> (Kuckuckslichtnelke) 0,50 <i>Prunella vulgaris</i> (gemeine Braunelle) 0,50 <i>Ranunculus acris</i> (scharfer Hahnenfuß) 0,50 <i>Rhinanthus minor</i> (kleiner Klappertopf) 0,50 <i>Salvia pratensis</i> (Wiesensalbei) 1,50 <i>Tragopogon pratensis</i> (Wiesen-Bocksbart) 1,00 <hr/> 9,25	
				<p>Seit dem 02.03.2020 ist bei Ansaaten in der freien Landschaft die Verwendung von gebietsheimischen Arten und Herkünften vorgeschrieben (§ 40 Bundesnaturschutzgesetz). Im Stadtgebiet Leverkusen kann das Regiosaatgut des Ursprungsgebiets 2 (Westdeutsches Tiefland) für den rheinnahen westlichen Teilbereich und des Ursprungsgebiets 7 (Rheinisches Bergland) für den bergischen Teilbereich der Stadt verwendet werden. Die Saatgutübertragung von geeigneten, ortsnahen, artenreichen Grünlandspendeflächen ist dem Regiosaatgut vorzuziehen.</p>	